Studien zur Geschichte des zweiten Abendmahlst...

Ludwig Schwabe





Studien

zur

Geschichte des zweiten Abendmahlstreits.



Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

eingereicht bei der

philosophischen Facultät der Universität Leipzig

von

Ludwig Schwabe.



Cöthen.

Druck von Paul Schettler.

1886.

Inhalt.



Einleitung.

Die Berengarischen Lehrstreitigkeiten bieten zunächst ein dogmengeschichtliches Interesse. In der Lateransynode von 1079 wurde die Transsubstantiationslehre auf die endgültige Formel gebracht, wie sie bis zum heutigen Tage für die römisch-katholische Kirche bindend geblieben ist. Während hiermit einerseits eine Jahrhunderte alte kirchliche Controverse ihren wenigstens formellen Abschluss fand, wurden andrerseits mit dem neuen Dogma selbst wie bei dem Kampf um dieses Dogma die Keime künftiger Verwicklungen in Fülle ausgestreut. Indem man die grobsinnlichen Religionsanschauungen des elften Jahrhunderts mit allen Mitteln der kirchlichen Autorität zu verewigen trachtete, schuf man in dem neu formulirten Dogma, an dessen unzweideutiger Bestimmtheit die Bemühungen der weitherzigsten Exegese zu Schanden werden mussten, einen nie versagenden Anreiz und einen bequemen Angriffspunkt für die Skepsis kommender Zeiten. Die Opposition gegen das Transsubstantiationsdogma ist mit dem Dogma selbst geboren worden. Oder vielmehr, die Opposition war schon im Gange, ehe noch das Dogma die synodale Sanktion erhielt. Das Dogma war — wenigstens nach seinen äusseren Entstehungsgründen — das Ergebniss dieser Opposition. Man wird die Wirkungen der letzteren nicht leicht zu hoch anschlagen. Schon längst ist bemerkt worden, wie mit dem zweiten Abendmahlstreite die aufklärende Bewegung anhebt, die sich vom Ende des elften Jahrhunderts über das zwölfte und dreizehnte mit wachsender Mächtigkeit weiterspinnt und schliesslich die Brücke zu den Ideen des Humanismus und der Reformationszeit schlägt. So haben die Berengarischen Händel in der Geistesgeschichte

der abendländischen Völker in der That Epoche gemacht: Sie bezeichnen einen Wendepunkt der dogmengeschichtlichen Entwicklung, an welchem das Ende und der Anfang grosser geistiger Strömungen ineinander fliessen.

Es ist nun merkwürdig genug, unter welchen äusseren Umständen diese erste freiere Regung der mittelalterlichen Theologie in die Erscheinung getreten ist. Jede Frage der Lehre wird in kirchlich lebendiger Zeit zu einer Frage der Kirchenpolitik. In unserem Falle ist nicht nur diese, sondern auch die weltliche Politik auf das Empfindlichste in Mitleidenschaft gezogen worden. Umgekehrt werden die Schicksale der Berengarischen Opposition von der einen wie der andern wesentlich bestimmt: Von den Strebungen geistlicher und weltlicher Gewalten benutzt, gefördert und gekreuzt, gewinnt die rationalistische Bewegung des elften Jahrhunderts nur allmälig Luft und selbstständiges Leben; dann will es eine Zeit lang scheinen, als ob sie allein, gestützt nur auf die Macht ihrer überzeugenden Gründe, den Kampf wider die gegnerischen Tendenzen zu führen vermag; schliesslich sinkt sie in sich zusammen, gleichsam erstickt unter dem Ringen gewaltigerer Gegensätze.

Im Folgenden möchte versucht werden, diesen Verlauf als den thatsächlichen darzuthun und ihn in seinen einzelnen Phasen zu verfolgen.

Jede Untersuchung über den zweiten Abendmahlstreit wird von Lessings bekannter Schrift „Berengarius Turonensis“ ihren Ausgang zu nehmen haben.[1]) Diese Abhandlung benutzt zum ersten Male die von Lessing selbst in einem Wolfenbüttler Manuscript entdeckte Streitschrift des Berengar: de sacra coena.[2]) Im Style seiner sonstigen

[1]) Berengarius Turonensis oder Ankündigung eines wichtigen Werkes desselben, wovon in der Herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel ein Manuscript befindlich, welches bisher völlig unerkannt geblieben; von Gotthold Ephraim Lessing, Bibliothekar daselbst. 1770. — Ich citire im Folgenden nach der Hempelschen Gesammtausgabe, woselbst sich der Berengarius Bd. XIV (Theologische Schriften I) p. 87 bis 194 findet.

[2]) Gedruckt wurde der erste Theil dieser Schrift von Stäudlin und Hemsen seit 1820 in sechs Göttinger Universitätsprogrammen.

„Rettungen“ geschrieben, verläugnet sie die bekannten Vorzüge des berühmten Verfassers auf keiner Seite. Ihre Mängel ergeben sich aus Lessings Studiengebiet, welchem das ihm nur gelegentlich zufliessende Thema fernlag, wie aus dem niedrigeren Stand der historischen Bildung seines Zeitalters von selbst: die Vorgänge sind allzusehr aus dem Zusammenhang der geschichtlichen Gesammtansicht gerissen, der Quellenwerth der mit Fabeleien allerdings reichlich versetzten gleichzeitigen Streitschriften wird unterschätzt, vielleicht hat die Vorliebe für den Aufklärer als solchen auch das Urtheil über die streitenden Parteien getrübt. Im Jahre 1814 stellte der Göttinger Theolog Stäudlin noch einmal alle damals bekannten Nachrichten über Berengar zusammen und gab zu Lessings Ausführungen nicht unwichtige Berichtigungen.[1]) Das Verdienst seiner Schrift liegt vor allem in der genauen und zutreffenden Analyse von Berengars dogmatischen Ansichten hinsichtlich der Eucharistie, eine Aufgabe, die von Stäudlin zum ersten Male in befriedigender Weise gelöst worden ist. Indessen vermisst man auch hier eine Einsicht in die geschichtlichen Zusammenhänge und in die kirchenpolitischen Lebensbedingungen der theologischen Opposition. Auf diese letzteren hat zum ersten Male Gfrörer mit vielem Nachdruck hingewiesen, wie er denn auch versucht hat, die

---

Sodann vollständig von A. F. und F. Th. Vischer unter dem Titel: Berengarii Turonensis de sacra coena adversus Lanfrancum liber posterior. Berolini 1834. Ein incorrecter Druck. — Sudendorf, Berengarius Turonensis, citirt diese Ausgabe als „Neander,“ weil dieser einer nicht weiter geführten Gesammtedition von Berengars Werken, von welcher die Vischersche Ausgabe den ersten Band bilden sollte, seinen Namen vorgesetzt hat. Ich citire sie als „De s. coena.“

[1]) Berengarius Turonensis von C. F. Stäudlin, im Archiv für alte und neue Kirchengeschichte, herausgegeben von Stäudlin und Tzschirner, II, 1. Leipz. 1814. p. 1 ff. Schon früher erschien von demselben Verfasser eine kürzere Abhandlung über den gleichen Gegenstand als Osterprogramm der Göttinger Universität, am 9. April 1814: „Annuntiatur editio libri Berengarii Turonensis adversus Lanfrancum, simul omnino de scriptis ejus agitur.“ Dieser kürzere Aufsatz ist auch der Vischerschen Edition als Einleitung vorgedruckt. Sudendorf, Ber. Tur., p. 11, 12 hält ihn fälschlich für eine Arbeit Neanders.

Vorgänge nach ihrer inneren Verknüpfung zu erklären.[1]) Man wird der Absicht Beifall zollen, wennschon man ihre Ausführung nicht loben kann. Wie sich unten herausstellen wird, hat Gfrörer das gerade Gegentheil von dem herausgebracht, wie es gewesen ist. Er würde seine seltsame Hypothese von einem Plane König Heinrichs I. von Frankreich, mit Hilfe Berengars eine schismatische westfränkische Landeskirche zu errichten, jedenfalls selbst aufgegeben haben, wenn er schon die 1850 von Sudendorf aus einem Hannöverschen Papiercodex herausgegebene Sammlung Berengar betreffender Briefe vor sich gehabt hätte. Diese Veröffentlichung[2]) ist zweifelsohne für die Geschichte des zweiten Abendmahlstreits, namentlich was seinen äusseren Verlauf anlangt, der wichtigste Beitrag. Leider hat Sudendorf den Werth seiner Arbeit durch Beifügung eines breiten Commentars voller mannigfaltiger, grober Irrthümer eher vermindert als vermehrt. Wir werden im Folgenden noch oft darauf zurückzukommen haben. Die Behandlung, welche C. Will in grossen Abschnitten seines Buches: „Die Anfänge der Restauration der Kirche im 11. Jahrhundert“ dem zweiten Abendmahlstreit hat zu Theil werden lassen,[3]) leidet an dem Uebelstand, dass sie die Sudendorfsche Veröffentlichung wenigstens für die erste Zeit der Berengarischen Händel unbenutzt gelassen hat.[4]) Schon hierdurch fast werthlos gemacht, erzählt das Willsche Buch die Schicksale des Ketzers zudem in ausgesprochenem Gegensatz

---

[1]) Gfrörer, Allgemeine Kirchengeschichte 1846, IV, 1, p. 508 ff. Wesentlich dasselbe wiederholt in seiner Geschichte Gregors VII., I, p. 600 ff, III, p. 272 ff, VI, p. 629 ff, 640 ff, 721 ff, VII, p. 680 ff. Auch in dem letzteren Buche ist Sudendorfs Veröffentlichung unbeachtet geblieben.

[2]) Berengarius Turonensis oder eine Sammlung ihn betreffender Briefe, herausgegeben von H. Sudendorf, Dr. ph., Hamburg und Gotha. 1850. Der Abdruck der sehr schlecht erhaltenen Texte ist, wie ich mich durch Einsicht in den Codex auf der kgl. Bibliothek zu Hannover überzeugt habe, abgesehen von der oft sinnentstellenden Interpunktion des Sudendorf im Wesentlichen correct.

[3]) C. Will, Die Anfänge der Restauration der Kirche im 11. Jahrhundert. 2 Bde. 1858.

[4]) Vgl. Giesebrecht, D. Kaiserzeit II, p. 583.

zu Lessing[1]) von einem Standpunkte aus, mit welchem die objective Wissenschaft nur schwer zu rechnen vermag. Hefele[2]) giebt in seiner Conciliengeschichte die Vorgänge, soweit sie mit den Concilien in Verbindung stehen, mit unwesentlichen Abweichungen von den andern. Die unvollendete Dissertation von Lehmann, Berengarii Turonensis Vita etc.[3]) wiederholt die Meinungen Sudendorfs in lateinischer Sprache. Ein Aufsatz des Abbé Delarc über die Anfänge des Abendmahlstreits[4]) giebt die wichtigsten Quellenstellen in wörtlicher Uebertragung mit einem verbindenden Text, welcher sich gleichfalls durchweg an Sudendorf anschliesst. Dagegen ist ein bedeutender Fortschritt in unserem Verständniss der Berengarischen Händel durch die Untersuchungen Hermann Reuters[5]) erreicht. So sehr man mit dem Verfasser im Einzelnen über seine Behauptungen wird zu rechten haben, so sicher hat man in den Hauptergebnissen seiner Betrachtung: in der breiten Ausführung der aufklärerischen Tendenzen weiteren Umfangs, die freilich — und das ist auf das Bestimmteste festzuhalten — nur potentiell in der Berengarischen Opposition zu suchen sind, und vor allem in der vortrefflichen Durchführung des Gegensatzes zwischen den dogmatisch gleichgültigen Kirchenpolitikern der Curie und den blinden Eiferern des rationalistischen Fortschritts einen

---

[1]) Vgl. p. 77, Note: „Lessings absonderliche Behandlung der Haeresie Berengars und der auf dieselbe bezüglichen Synoden leidet an einer solchen Einseitigkeit, dass wir dieselbe ein für allemal als höchst unhistorisch hiermit abgethan haben wollen.“ — —

[2]) Hefele, Conciliengeschichte IV, p. 741—757, 777—786, 825—828, 859, V, p. 126, 129 (er polemisirt gegen Gfrörer).

[3]) Henricus El. Lehmann, Pastor Primarius in urbe Labiavia, Berengarii Turonensis Vitae ex fontibus haustae pars prima. Rostock 1870.

[4]) O. Delarc, Les Origines de l'hérésie de Berenger. Revue des Questions historiques 1876, XX, pagina 115—155. Von demselben Verfasser: Un pape alsacien. Essai historique sur Saint Léon X et son temps. Paris 1876. Hierin über Berengar pagina 259 bis 327.

[5]) Hermann Reuter, Geschichte der religiösen Aufklärung im Mittelalter. 1875. I, p. 91—128.

bleibenden Erwerb für unsere Kenntniss des 11. Jahrhunderts zu erblicken.[1])

Im Folgenden wird von jeder dogmatischen Erörterung, soweit sie nicht für die Feststellung des historischen Thatbestands unumgänglich nöthig erschien, abgesehen. Auch den geschichtlichen Verlauf glaubte ich nicht mit vollzähligen Quellenbelegen ausführlich wieder erzählen zu müssen. Längst Erwiesenes wird daher nur, wie es der Zusammenhang fordert, kurz recapitulirt, um für die wichtigeren controversen Punkte grösseren Raum zu gewinnen.

I.

Die Anfänge des Abendmahlstreits.

Es wäre für das Verständniss der im Folgenden behandelten Ereignisse von hohem Werth, wenn wir die Jugendschicksale des Berengar von Tours, seinen Bildungsgang und überhaupt die Art, wie er zu der sich später offenbarenden geistigen Disposition gelangt ist, im Einzelnen nachzuweisen vermöchten. Doch sind unsere Nachrichten hierüber spärlich

[1]) Die allgemeinen Kirchen- und Dogmengeschichten sind im Obigen übergangen. Zu nennen wäre: Gieseler, Lehrbuch der Kirchengeschichte II. 1, p. 218 ff. 4. Aufl., 1846, auch Jacobi in Herzogs Realencyclopädie, 2. Aufl., II, p. 305—311, beide ohne selbstständige Bedeutung. Vgl. auch Baxmann, Die Politik der römischen Päpste Bd. II, passim; Giesebrecht, Kaiserzeit, Bd. II und III; Baur, Die christliche Kirche im Mittelalter, p. 64 ff. Eine gute Uebersicht über die ältere jetzt völlig antiquirte Literatur bei Stäudlin, a. a. O., p. 1 - 5. S. auch Chevalier, Bio-Bibliographie, p. 273, 274 und Sudendorf a. a. O., p. 1—6. Lessing, p. 100 giebt einen Ueberblick über die Stellung der Kirchenhistoriker der einzelnen gegenwärtig bestehenden Religionsparteien zum zweiten Abendmahlstreit. — Sudendorf, a. a. O., p. 7—68 stellt die damals bekannten, den zweiten Abendmahlstreit direkt berührenden Quellen vollzählig zusammen. In neuerer Zeit sind hinzugekommen: ein Brief des Cardinal Humbert an Bischof Eusebius Bruno von Angers, mitgetheilt von K. Francke, Neues Archiv VII, p. 614—619, und 5 Briefe an, über und von Berengar, veröffentlicht durch Mr. Bishop, Hist. Jahrb. der Görresgesellschaft I, 1880, p. 272 bis 280.

genug. Weder Zeit noch Ort seiner Geburt sind uns mit annähernder Genauigkeit überliefert. Stäudlin hat nach Massgabe der für Berengar so häufig verwendeten Benennung „Turonensis“ seine Heimath in Tours zu finden geglaubt.[1]) Doch erklärt sich diese Bezeichnung viel natürlicher daraus, dass Berengar später, zur Zeit seines öffentlichen Auftretens, Cleriker des Martinstifts zu Tours gewesen ist. Auch das kann nichts für eine Abstammung aus Tours beweisen, dass in einer Urkunde von 1027 über Schenkung gewisser Ländereien bei Tours ein Clericus Beringerius genannt wird, neben seinem Oheim Walter, Cantor von St. Martin daselbst.[2]) Bei der grossen Häufigkeit des Namens muss es sehr zweifelhaft erscheinen, ob der Beringer von 1027 derselbe ist wie der unsere, welcher sechzig Jahre später als Scholasticus des Martinstifts verstarb. Eher möchte ich glauben, dass Berengar aus einer bei Angers ansässigen Familie hervorgegangen ist, da er dort, wie wir gleich sehen werden, in späteren Jahren liegenden Besitz gehabt hat. — Auch über die Zeit seiner Geburt ist nichts Bestimmtes auszumachen. Die diesbezüglichen Vermuthungen schwanken zwischen den Jahren 999 und 1020. Seit Stäudlin hat sich das erstere Jahr in den Lehrbüchern eingebürgert.[3]) Ohne besonderen Grund. Den einzigen Anhalt für eine ungefähre Zeitbestimmung bietet die Angabe, dass Berengar ein Zögling des berühmten Fulbert gewesen ist, welcher 1007—1028 Bischof von Chartres war, nachdem er schon früher der Domschule daselbst vorgestanden hatte.[4]) Es giebt dies einen weiten Spielraum. Wenn wir aber der allerdings schlecht überlieferten Fabel, dass der

---

[1]) Stäudlin, Archiv II, 1, p. 6.

[2]) Ibid., p. 6. Die Urkunde im Auszug bei Mabillon, Acta SS. ord. S. Bened. saec. VI. 2, p. VIII, IX.

[3]) Stäudlin a. a. O., p. 7, wo auch die Ansichten Früherer zusammengestellt sind. Vgl. neuerdings Havet in „Notices et Documents publiées pour la société de l’Histoire de France à l’occasion du cinquantième anniversaire de sa fondation.“ 1884. p. 72, Note 6. Er entscheidet sich für ca. 1000.

[4]) Histoire littéraire de la France VII, p. 263—266; wogegen De Roye, Vita, haeresis et poenitentia Berengarii. Andegavi 1656. Ueber das Datum von Fulberts Tode vgl. Havet a. a. O., p. 73, Note 4.

sterbende Fulbert seine Schüler um sich versammelt und dabei vorausahnend in Berengar den künftigen Haeretiker erblickt habe,[1]) nur irgend einen historischen Untergrund zuerkennen wollen, so müsste es der sein, dass Berengar beim Tode des Fulbert (1028) eben noch sein Schüler war, also wohl auch noch im Jünglingsalter stand. Dies würde für seine Geburt ungefähr das Jahr 1010 ergeben. Es hätte das vor der Stäudlinschen Annahme auch den Vorzug, dass wir uns den Berengar im heissesten theologischen Kampf nicht gerade als Greis zu denken hätten, dass wir ihn auf der Synode zu Rom (1079) nicht als Achtzigjährigen seine Sache verfechten und ihn nicht als Neunzigjährigen sterben lassen müssten.

Berengar muss über nicht unbedeutenden Privatbesitz verfügt haben, was bei einem Cleriker jener Zeit nichts auffälliges ist. Es ist nicht ohne Wichtigkeit, dies zu constatiren, da die katholische Historiographie unserer Tage der willkürlich supponirten Mittellosigkeit des Berengar ein Argument gegen die Glaubwürdigkeit seiner historischen Angaben entnehmen zu können gemeint hat.[2]) Berengar selbst spricht von seinen Besitzungen bei Angers.[3]) Papst Gregor VII. sagt in seinem Schutzbrief für Berengar, dass niemand ihn schädigen solle „in omni possessione sua."[4]) Wilhelm von Malmesbury nennt ihn einen Herrn grosser Besitzthümer.[5]) Papst Alexander II. rühmt, dass die Freigebigkeit des Berengar

---

[1]) Guillelm. Malmesburiensis. L. 3. vgl. Bouquet X, p. 490, Note c.

[2]) So Will, a. a. O., I, p. 74: „Wenn Berengar sagt, dass ihn der König von Frankreich in ein Gefängniss gesetzt habe, um Geld von ihm zu erpressen, so streift diese Entschuldigung ins Lächerliche und gibt der ganzen Sache einen intensiv gefärbten Anstrich der Nichtigkeit und Unwahrheit, man müsste denn annehmen, der König habe von dem armen Theologen (Berengar) nichts geringeres erwartet, als dass er gleich Midas in der ovidischen Fabel, durch seine Berührung alles habe in Gold verwandeln können." Aehnlich Gfrörer, Kirchengesch. IV, 1, p. 548.

[3]) Brief an den Römer St(ephanus): „omnia, quae mihi apud Andegavem munificentia divina contulerat, odium comitis (Gaufred Barbatus) perturbavit." Sudend. a. a. O., p. 224. Vgl. in dieser Hinsicht überhaupt den ganzen Brief.

[4]) Jaffé, Bibliotheca II, p. 550.

[5]) Bouquet IX, p. 191: „largarum possessionum dominus."

von der keines Bischofs übertroffen werde.[1]) Auch die gegen ihn erhobene Anklage der Bestechung, über welche unten zu handeln sein wird, und der Vorwurf, dass er sich hauptsächlich durch Aufnahme und Versorgung unbemittelter Schüler Anhang geworben,[2]) haben einen gewissen Besitzstand des Berengar zur Voraussetzung.

Daneben war Berengar als Domherr von St. Martin zu Tours und besonders als Archidiaconus zu Angers im Besitz einträglicher Pfründen. Diese Doppelstellung des Berengar ist zu gut bezeugt,[3]) als dass uns der freilich gerade in dieser

---

[1]) Brief Alexanders II., Görreszeitschrift I, p. 274.

[2]) So Lanfranc, Liber de corpore et sanguine Domini, Cap. XX, ed. d'Achery, Opp. Lanfranci, Venetis 1745, p. 182. Guitmund von Aversa, De corporis et sanguinis veritate in eucharistia, L. I, ed Migne, Patrol. curs. 149, col. 1429. Ordericus Vitalis, Bouquet XI, p. 142. — Vgl. Höfler, Deutsche Päpste II, p. 87. Note.

[3]) In Urkunde von 1040 bei Labbeus, Sacrosancta Concilia IX, p. 938: „Berengarius archidiaconus Andegavensis;" Bischof Eusebius von Angers nennt ihn a. 1051: „ecclesiae nostrae clericum Beringer," Sudend., Bereng. Turon., p. 204; in der 1059 zu Rom ihm vorgelegten Eidesformel: „Ego Berengarius indignus diaconus ecclesiae sancti Mauricii Andegavensis," Lanfranc a. a. O., p. 170; Abt Durand von Troarn, Liber de corpore et sanguine Domini, pars IX (geschrieben ca. 1058) ed. d'Achery, Opp. Lanfr. p. 360, col. II: „Bruno episcopus Andegavensis, sub quo Berengarius Archidiaconi fungebatur honore;" Brief Papst Alexanders II. bei Bishop, Görreszeitschrift I, p. 274: „aecclesia Andegavensis, in qua confrater noster dominus Berengarius sacerdos archidiaconii honore fungitur;" in seinem Brief an St(ephanus): „Andegavensis ecclesiae clericus archidiaconusque," Sudend. a. a. O., p. 224; in seinem Brief an Papst Gregor VII.: „clericus Andegavensis." Dagegen sonst gewöhnlich „Berengarius Turonensis." Den König von Frankreich, welcher Titularabt von St. Martin zu Tours war (vgl. Stäudlin, p. 5), nennt er an vielen Stellen Abt seiner Kirche; sich selbst bezeichnet er De s. coena, p. 46 „Canonicus in ecclesia B. Martini;" in der Eidesformel von 1079: „Berengarius Turonensis presbyter," Jaffé, Bibl. II, p. 353. In der Narratio Controversiae inter capitulum S. Martini Turonensis et Radulphum archiepiscopum: „priores in ecclesia S. Martini: ... Berengarius scholae magister." Bouquet XII, p. 459. Vgl. Siegebert Gembl. ad a. 1051, MG. SS. VI, p. 359; Ordericus Vitalis, Bouquet XI, p. 542 u. a. m. — Lessing, p. 177, bezweifelt die Anstellung in Angers. — Für die Einträglichkeit der französischen Archidiaconate ist das beste Zeugniss, dass sich auch Laien um diese Pfründe bewarben, beziehentlich sie erhielten, vgl. Hinschius, Kirchenrecht II, p. 193, Note 2 und p. 195.

Zeit auf der Synode zu Angers (1060) aufs Neue eingeschärfte Canon: „ut nonnisi in unius civitatis ecclesiis quisquam amodo aliquod clericale officium accipiat“ zu einem Zweifel veranlassen könnte. Wenn wir dem späten Chronicon Turonense glauben dürfen, so ist Berengar zu Angers Archidiaconus und Thesaurarius, zu Tours magister scholarum und Camerarius gewesen. Doch ist dieses Chronicon gerade in Bezug auf Berengar so auffällig ungenau in seinen Angaben, dass wir auch diese Nachricht mit Reserve aufzunehmen haben.[1])

Berengar war, wie wir schon sahen, ein Schüler Fulberts von Chartres. Aus einem Brief des Lütticher Scholasticus Adelmann ersieht man, welches Ansehen Fulbert bei seinen Zöglingen genoss. Noch in späterer Zeit nehmen Berengar wie seine Gegner, jeder nach seiner Weise, die Autorität des Meisters für sich in Anspruch.[2]) Haeretischen Einflüssen kann Berengar hier nicht ausgesetzt gewesen sein. Ob er von Chartres direkt in seine geistlichen Aemter zu Angers und Tours eingetreten, ist nicht zu sagen. Als Archidiaconus zu Angers ist er zuerst für das Jahr 1040 nachzuweisen.

Berengars Studien waren anfänglich nicht vorwiegend theologischer Natur.[3]) Es ist uns berichtet, dass er einen Ruf als Arzt besass.[4]) Von seinen grammatischen Forschungen

---

[1]) Bouquet XII, p. 461. Das im 13. Jhd. compilirte Chronicon verwirrt die Zeitfolge durchaus. So setzt es z. B. den Eid des Berengar von 1079, den es aus derselben Quelle wie der bei Lessing p. 125 enthüllte Interpolator des Lanfranc, also wahrscheinlich aus einem Circularschreiben des Papstes (cf. Jaffé, Bibl. II, p. 352 ff.) entnommen hat, ins Jahr 1059 und lässt schon in diesem Jahr den Berengar als Einsiedler sich nach St. Cosmas bei Tours zurückziehen und dort noch 28 Jahre leben, während doch gerade in die Jahre 1059—1079 die Hauptthätigkeit des Berengar fällt und er sich erst 1080 von der Oeffentlichkeit zurückzog!

[2]) S. Adelmanni Brixiae episcopi de veritate corporis et sanguinis Domini ad Berengarium epistola ed C. A. Schmid, Brunovici 1770, p. 1 ff. Vgl. den Brief des Berengar an Richard, Sudendorf, a. a. O., p. 211, 212.

[3]) Epistola Adelmanni, p. 31. Brief des Berengar an Abt Ansfried von Preaux, Sudend. a. a. O., p. 209.

[4]) Brief des Drogo von Paris an Berengar, Sudend. a. a. O., p. 200. Der Brief braucht nicht, wie Sudend. will, schon 1040 ge-

und seinen selbstständigen Ansichten nach dieser Richtung berichtet Adelmann;[1]) er selbst erzählt von seiner Knabenzeit, wo er sich mit dem Donatus gemüht habe.[2]) Zugleich war er ein Kenner der Dialektik im mittelalterlichen Sinne.[3]) Auch Verse von seiner Hand sind erhalten, welche nicht schlecht sind:[4]) das Epitaphium, das Bischof Hildebert von Le Mans auf ihn gedichtet hat, preist ihn als den ersten Poeten seiner Zeit.[5]) Berengars Ausbildung im Trivium scheint hiernach eine allseitige gewesen zu sein. Mit seinen nicht specifisch kirchlichen Studien mag es zusammenhängen, dass er im Ruf eines Nigromanten stand.[6])

Dass Berengars ausgeprägte und selbstgewisse Persönlichkeit auf alle, die ihm näher traten, eine starke Anziehung ausübte, brauchen wir nicht nur aus seinen Meinungen und Wirkungen zu schliessen, es ist uns auch mehrfach ausdrücklich und glaubhaft bezeugt.[7]) So konnte es nicht fehlen, dass aus der Schule des noch jugendlichen Meisters Zöglinge hervorgingen, die seinen Sinn und seine Weise in weitere Kreise trugen.[8]) Es wird in späterer Zeit ein stehender Vorwurf gegen Berengar, dass er seine Haeresieen durch die von ihm verdorbenen Schüler in Umlauf setzt.

Zu gleicher Zeit mit dem Ruhm Berengars war der der Klosterschule Lanfrancs in der noch jungen normännischen

---

schrieben zu sein. Die Worte: „te a mundo ignorari" sollen wohl nicht heissen: „Du wirst von der Welt nicht gekannt," sondern: „Du wirst von der Welt verkannt."

[1]) Ep. Adelmanni, p. 31, 32.

[2]) De s. coena, p. 260.

[3]) De s. coena, p. 100 ff.

[4]) Oratio per Magistrum Berengarium Tur., beginnend: „Juste Judex, Jesu Christe." Martene et Durand, Thes. nov. IV, p. 115, 116.

[5]) De Roye, a. a. O., p. 82—84.

[6]) Albericus Trium Font. Mon. MG. SS. XXIII, p. 789.

[7]) z. B. in dem Brief eines gewissen Ascelin an Berengar, gedruckt bei d'Achery, Opp. Lanfr., p. 20; in dem eben citirten Schreiben des Drogo von Paris, Sudend., p. 200, auch in einem anderen Briefe desselben, ibid. p. 210, 211; Brief des Adelmann, p. 31, 32. Vgl. Stäudlin, p. 11, 12.

[8]) Brief des Adelmann a. a. O. Guitmund bei Migne, 149, col. 1428 f.

Abtei Bec emporgeblüht.[1]) Es war nicht unnatürlich, wenn sich zwischen Tours und Bec eine Art Rivalität entwickelte. Dürfen wir den Angaben des Berengar Glauben schenken, so gab diese Rivalität den eigentlichen Anlass zum Abendmahlstreit.

Letzterer hätte hiernach von einer Discussion zwischen Lanfranc und Berengar über die Abendmahlslehre des karolingischen Philosophen Johannes Scotus Erigena seinen Ausgang genommen. Berengar hätte dem Lanfranc einen Brief übersandt, in dem er der Meinung des Johannes entgegengesetzte Aeusserungen Lanfrancs angriff und ihn zu einer öffentlichen Disputation über diesen Gegenstand zu provociren suchte. Lanfranc, statt darauf einzugehen, hätte das Schreiben des Berengar arglistiger Weise zur öffentlichen Anklage auf Haeresie gegen seinen Collegen von Tours verwerthet. Diese sei auf der Ostersynode von 1050 zu Rom anhängig geworden: von da habe der Abendmahlstreit seinen Ausgang genommen.[2]) So hätten wir in diesem Vorfall gleichsam den mechanischen Anstoss zu den folgenden Bewegungen. Eine in solcher Form noch durchaus kathedermässige Streitfrage wirft die Eifersucht zweier hochstrebender Schulhäupter auf die Arena conciliarer Verhandlung. Vielleicht ohne den Willen, jedenfalls gegen die ursprüngliche Absicht des Neuerers wird sie zur eifrig verhandelten Principienfrage innerhalb des christlichen Europa. Erst im Laufe der Discussion bilden und schärfen sich die Gegensätze. Hüben und drüben consolidiren

---

[1]) Vgl. Wattenbach, Geschichtsquellen II, p. 7, 8.

[2]) Diese Auffassung besonders De s. coena, p. 33 ff., aber auch anderswo bei Berengar. Das Moment der Eifersucht mit offenbarer Gehässigkeit gegen Berengar besonders hervorgehoben bei Guitmund, Migne 149, col. 1428, 1429. Ueber den Verlauf vgl. Stäudlin, p. 27—31, auch Hefele IV, p. 743—745. Der Brief an Lanfranc am zugänglichsten bei Lessing, p. 134. — Will, Restauration der Kirche I, p. 62 ff., zweifelt an der Identität dieses Briefes mit dem, auf welchen sich die Anklage stützt. Sie geht aber aus der von Berengar, De s. coena, p. 36 gegebenen Inhaltsangabe zur Evidenz hervor, vgl. Hefele IV, p. 744 f. Berengar hatte den fraglichen Brief seiner Streitschrift De s. coena beigefügt (vgl. De s. c., p. 34). Der betreffende Theil derselben ist nicht mehr erhalten.

sich die Meinungen zu festgeprägten Formeln, sie stehen am Schluss einander gegenüber, wie Macht gegen Macht, und der Kampf zwischen der vernunftgemässesten und der zeitgemässesten endet, wie zu erwarten, zu Gunsten der letzteren. Man wird zugeben, dass ein solcher Verlauf verständlich und natürlich erscheint. Aus dem zweiten Abschnitt dieser Untersuchung wird hervorgehen, dass er sich so am besten auch dem Gange der politischen Ereignisse einfügt.

Dem gegenüber ist neuerdings eine andere Ansicht die stehende geworden. Nach ihr hätte Berengar schon Jahre lang vor 1050 nicht nur über die Eucharistie, sondern viel weiter gehend auch über andere Punkte des orthodoxen Lehrgebäudes haeretische Ansichten vertreten und verbreitet. Die Berengarische Lehre über das Abendmahl wäre nach dieser Ansicht nur Emanation aus einem ausgebauten Gedankenkreise freierer Richtung. Lanfranc hätte gar nicht nöthig gehabt, Berengars Ketzerei durch den an ihn gerichteten Brief zu erweisen. Dieselbe wäre längst offenkundig und weit über die Grenzen Frankreichs hinaus bekannt, ja bekämpft gewesen.[1])

Wir prüfen im Folgenden die Gründe für beide Meinungen.

Was zunächst die anderen ketzerischen Ansichten anbetrifft, die Berengar ausser seiner Abendmahlslehre gehegt haben soll, so sind sie namentlich von Cornelius Will auf das Lebhafteste betont worden.[2]) Er führt einen Brief des Bischof Dietwin von Lüttich und den Tractat des Guitmund von Aversa an, die unverwerflichen Zeugnisse zweier höchst glaubwürdigen Gewährsmänner, welche beide von haeretischen Ansichten Berengars hinsichtlich der Ehe und der Kindertaufe berichten und gerade an dieser Stelle eine merkwürdige Ueber-

---

[1]) Stäudlin, p. 16—20. 25, 26, 54, 95. Gfrörer, Kircheng. IV., 1, p. 510. Sudendorf, a. a. O. an vielen Stellen. Vor allem Will, Restaur. d. Kirche I., p. 60 ff. Ampère, Histoire littéraire de la France, 2. Ausg., p. 326 (er vermuthet manichäische Einflüsse). Baxmann, Politik der römischen Päpste II., p. 229. Steindorff Jahrb. des deutschen Reichs unter Heinrich III. II, p. 121 ff. Hefele IV, p. 741—744. Herzogs Realencyclopaedie, II, p. 306 ff. Weniger bestimmt H. Reuter, Gesch. der Aufklär., p. 92 und p. 287, Note 8.

[2]) A. a. O., I, p. 60, 61.

einstimmung zeigen.[1]) Könne die Kritik für Beglaubigung einer geschichtlichen Thatsache mehr verlangen? — Die beiden Gewährsmänner stimmen allerdings merkwürdig überein, nämlich wörtlich. Guitmund sagt selbst, dass er den betreffenden Passus dem Briefe des Dietwin entnommen habe.[2]) Was er hinzufügt, ist nur eine Umschreibung der Dietwinschen Beschuldigungen. Da er zudem selbst einräumt, dass Berengar in späteren Jahren (d. i. zu der Zeit, wo Guitmund schreibt) nicht ferner an seinen ketzerischen Ansichten über Ehe und Taufe festgehalten habe,[3]) so wird man seiner Aussage kaum eine die Dietwinschen Behauptungen bestätigende Kraft zugestehen. Die beiden Gewährsmänner reduciren sich sonach auf einen, den Bischof Dietwin (1048—1075), auf dessen Schreiben an König Heinrich I. von Frankreich wir bei andrer Gelegenheit noch einmal zurückzukommen haben. Der Brief ist spätestens Anfang 1051 geschrieben,[4]) also in den ersten Jahren der Berengarischen Händel. In den weiteren dreissig Jahren eines literarischen Kampfes, über dessen Verlauf wir durch eine weitschichtige Streitliteratur verhältnissmässig gut unterrichtet sind, verlautet ausser der eben charakterisirten Stelle des Guitmund nicht ein Wort von diesen anderweitigen ketzerischen Ansichten Berengars. Dagegen wird beim Beginn des Abendmahlstreits das Erstaunen bestunterrichteter Zeitgenossen laut, wie der bis dahin rechtgläubige und so hochverehrte Scholasticus von Tours in der einen Abendmahlsfrage zum Ketzer werden konnte.[5]) Einer seiner Gegner gesteht es ihm ausdrücklich zu, dass er in allen anderen Punkten im höchsten Grade verehrungswürdig sei.[6]) Berücksichtigt man

[1]) Der Brief des Dietwin gedruckt bei Mabillon, Vetera Anal. Nova ed. fol. 1723, p. 446. Die Stelle des Guitmund, Migne 149, col. 1429.

[2]) „Lege epistolam Leodiensis episcopi contra Berengarium ad Henricum regem Francorum, et eisdem pene verbis eadem ipsa ibi scripta reperies.“ Migne, 149, col. 1429.

[3]) A. a. O., col. 1429.

[4]) S. unten, Abschnitt II.

[5]) Brief des Ascelin, ed. d'Achery, Opp. Lanfr., p. 20; Brief des Adelmann, ed. Schmid, p. 5.

[6]) Hugo von Langres, Tractatus de corpore et sanguine Christi, ed. d'Achery, Opp. Lanfr. p. 335: „o in cunctis aliis reverendissime vir.“

dies und bedenkt man, dass so radicale Abweichungen vom Kirchenbrauch, wie die von Dietwin angeführten, viel schlagender gegen die Rechtgläubigkeit Berengars gesprochen haben würden, als seine fein ausgesponnene, von den Gegnern meist missverstandene Lehre vom Abendmahl und dass sich seine rührigen Widersacher, zumal Lanfranc, diese Gelegenheit gewiss nicht hätten entschlüpfen lassen, wenn sie nur irgend Aussicht auf Erfolg geboten hätte, so müssen sich gegen die Glaubwürdigkeit der Dietwinschen Angaben die stärksten Zweifel geltend machen.

Dietwin äussert sich hinsichtlich der haeretischen Ansichten Berengars in folgender Weise: „Fama supremos Galliae fines praetergressa totam Germaniam pervasit, jamque omnium nostrum aures replevit, qualiter Bruno Andegavensis episcopus, item Berengarius Turonensis, antiquas haereses modernis temporibus introducendo, adstruant corpus Domini non tam corpus esse quam umbram et figuram corporis Domini: legitima conjugia destruant et, quantum in ipsis est, baptismum parvulorum evertant." Man bemerke: was die Abendmahlslehre des Berengar anlangt, so trifft sie Dietwin zwar nicht, doch kommt er ihr nahe; was dagegen die andern beiden haeretischen Dogmen betrifft, so sind seine Beschuldigungen allgemein gehalten bis zur Unverständlichkeit. Aehnlich verhält es sich mit seiner Widerlegung dieser dreifachen Ketzerei: während er die Abendmahlslehre einer sehr eingehenden Kritik unterwirft, werden die beiden andern, doch mindestens ebenso wesentlichen Punkte mit wenigen Zeilen abgethan. Aus dieser Widerlegung scheint hervorzugehen, dass Berengar nach Dietwins Meinung die Ehe im Prinzip hat aufheben wollen, während er inbetreff der Taufe die heilige Handlung nur nicht an Kindern vorgenommen zu sehen wünschte.[1]) Berengar

---

[1]) Ich theile die betreffende Stelle in extenso mit: „Nunc de baptismo parvulorum ex libro Augustini de verbis Domini pauca ponemus, ubi ille sic ait: parvulus ad verba aliena sanatur, quia ad factum alienum vulneratur. Credis in Christum? fit interrogatio. Respondetur: Credo, pro non loquente, pro silente, pro flente et flendo quodam modo ut subveniatur orente respondetur. Item ibi: Ubi, inquit, ponis parvulos baptizatos? profecto in numerum credentium. Rursus ipse: Inter

selbst hat in den auf uns gekommenen Dokumenten seine Ansichten über beide Punkte nirgends mit Bestimmtheit ausgesprochen. In Betreff seiner Meinung über die Ehe wissen wir, dass er Wiederverheirathung von Wittwen für erlaubt gehalten hat.[1]) Anderswo erklärt er sich für die Zulässigkeit der Priesterehen.[2]) In einem Schreiben an den zu geschlechtlichen Excessen stark geneigten König Philipp von Frankreich ermahnt er diesen zu ehelicher Zucht.[3]) Das alles spricht für eine zwar weitherzige, aber von der Mehrzahl seiner Zeitgenossen getheilte, durchaus nicht auflösende Anschauung über das gesetzliche Verhältniss der Ehegatten. Bedeutsam ist es nun, dass gerade für die Anfänge der Berengarischen Bewegung eine bestimmte Erklärung des von Dietwin in in diesen Punkten mit Berengar gleichgestellten Bischof Eusebius Bruno von Angers hinsichtlich seiner Meinungen über das Ehesacrament vorliegt, deren Orthodoxie durch die bedingungslose Zustimmung der Curie über jeden Zweifel er-

---

credentes igitur baptizatos parvulos numerabis, nec judicare ullo modo aliter audebis, si non vis esse apertus hereticus. — De legitimo autem conjugio, cum et novi et veteris instrumenti multiplici auctoritate confirmetur, cumque non modo Christiani verum Judaei immo etiam gentiles legalium nuptiarum copulis foederentur, unum dumtaxat adversus Brunonem et Berengarium Toletani concilii testimonium sufficere potest: Est igitur in constitutione ejusdem concilii XVII. capitulum: si quis dixerit vel crediderit conjugia hominum, quae secundum legem divinam licet habere, exsecrabilia esse, anathema sit. Quam ob rem Brunonem et Berengarium anathematizatos arbitramur.“ Mabillon, Vet. Anal., p. 447, Spalte II. vgl. Guitmund bei Migne, 149, col. 1429.

[1]) Brief des Berengar an Bischof Eusebius Bruno, ed. Bishop, Görreszeitschrift I, p. 275: „Quod ad conjugium pertinet, vidua, cui vult nubat, scriptum habetis, tantummodo in domino.“

[2]) Brief des Berengar an den dilectus frater J., ed. Sudend., p. 201: „Ceterum quod (scil. episcopus, ein nicht näher bezeichneter Bischof) excommunicavit diaconum suum propter ductam uxorem, contra canones mihi fecisse videtur.“

[3]) Brief des Berengar an König Philipp I. ed. Sudend. a. a. O., p. 228: „ornet mores tuos pudicitia conjugalis.“ — Gegen die Sittenreinheit des Berengar selbst hat sich nie ein Vorwurf erhoben. Vgl. dagegen das überschwängliche Lob des Wilhelm von Malmesbury: „foemineae venustatis adeo parcus, ut nullam conspectui suo pateretur admitti.“ Bouquet XI, p. 191.

hoben wird. Eusebius hatte sich in einem Schreiben an den Papst gewandt und ihm seine Ansichten über die Unauflöslichkeit der Ehen mitgetheilt. In Abwesenheit Leos IX. erwiederte ihm Cardinalbischof Humbert von Silva Candida, dass diese Ansichten die rechten seien, dass er sie bekennen, ihnen zustimmen und sie verkündigen solle.[1]) Man kann bei der so engen Verbindung des Eusebius mit Berengar annehmen, dass die Meinung des ersteren auch die des letzteren war. Es gewinnt hiernach den Anschein, als ob die in dem Schreiben des Dietwin laut werdenden unbestimmten Beschuldigungen hinsichtlich ketzerischer Ansichten über die Ehe dem Eusebius und Berengar zu Ohren gekommen sind, dass sich beide — sei es nun auf direkte Anfrage seitens Rom, sei es freiwillig — beeilten, ihre rechtgläubige Ansicht zu manifestiren, dass die Curie sich mit der unzweideutigen Erklärung des Eusebius zufrieden gab, und dass die Sache hiermit ihr Bewenden hatte.

Noch minder ergiebig sind die Quellen für die Ansichten Berengars über die Kindertaufe. Aus den früheren Jahren seines öffentlichen Auftretens ist uns über diesen Punkt überhaupt nichts überliefert. Auch der Standpunkt des Bischof Eusebius ist unbekannt. Erst in seiner um 1070 verfassten Schrift „De s. coena“ streift Berengar das beregte Thema an mehreren Stellen.[2]) Zwar spricht er auch hier nur von der Verwerflichkeit der Ketzertaufe; da er sich aber bei dieser Gelegenheit mit Bestimmtheit zu dem durchaus katholischen Standpunkt der Gegner Cyprians bekennt, wie sie ihn auf der afrikanischen Synode von 255 vertreten hatten,[3]) so muss man annehmen, dass Berengar wenigstens zu dieser Zeit über die Kindertaufe einen kirchlich correcten Standpunkt vertrat.

---

[1]) Brief des Humbert an Bischof Eusebius ed. K. Francke, Neues Archiv, VII, p. 6..: „Ceterum quod requisisti super divortio vel repudio, nichil aliud omnino sentias vel consentias aut doceas, quam quod apostolicam sedem consulendo te sentire scripto tuo significasti. Occidere enim uxorem gravissimi est criminis, alteram vero vivente illa ducere non minoris. Quisquis secus fecerit, anathema erit.“ Es scheint sich hier um Ehescheidung gehandelt zu haben.

[2]) De s. coena p. 27, 34, 39, 44, 48, 49, 58, 150, 151.

[3]) Vgl. Hefele, Conciliengeschichte, I, p. 117 ff.

Ein anderer Vorwurf ist schliesslich noch zu erwähnen, den man gegen Berengar erhoben hat: er soll die Möglichkeit geleugnet haben, dass Jesus nach seiner Auferstehung bei den Jüngern durch verschlossene Thüren habe eintreten können. Diese Beschuldigung findet sich bei Guitmund und in dem Tractat des Abtes Wolfhelm von Braunweiler.[1]) Nach meiner Meinung ist sie die glaubwürdigste von allen. Es wird sich um eine der beliebten rationalistischen Deutungen der Johanneïschen Erzählung gehandelt haben, wie sie Berengar wohl zuzutrauen ist. Stäudlin hat mit viel Scharfsinn einen Zusammenhang zwischen dieser Ketzerei und der Abendmahlslehre Berengars zu erweisen gesucht.[2]) Dass Berengar die Thatsächlichkeit der biblischen Erzählung selbst in Abrede gestellt habe, ist nach seinem ganzen Standpunkt durchaus unwahrscheinlich. Auch hier ist hervorzuheben, dass diese dürftig bezeugte Abweichung von der Kirchenlehre auf keiner der gegen Berengar inscenirten Synoden, soweit uns bekannt, verhandelt worden ist.

Man sieht aus allem: Bezeugt, wenigstens glaubhaft bezeugt, ist nur die haeretische Ansicht Berengars bezüglich der Eucharistie.[3]) Dass Ansätze zu anderweitigen

---

[1]) Guitmund, L. III, bei Migne, 149, Col. 1480; Epistola sancti Wolphelmi de sacramento eucharistiae contra errores Berengarii, ed. Wilmans MG. SS. XII, p. 187. Auch diese beiden scheinen von einander oder von einer gemeinsamen dritten Quelle abhängig. Guitmund: „dicentes, nullatenus debere credi, quod ibi legitur, intrasse ad discipulos dominum Jesum januis clausis.“ Wolfhelm: „clausis januis eum ad discipulos post resurrectionem non intrasse, nititur adstruere.“ Die Uebereinstimmung erklärt sich wohl nicht allein aus der von beiden benutzten Vulgatastelle.

[2]) Stäudlin, a. a. O., p. 95.

[3]) Damit diese Ansicht selbst, um welche sich die hier und im Folgenden behandelten Kämpfe in engerem oder weiterem Umkreis bewegen, wenigstens nicht völlig unerwähnt bleibe, sei es erlaubt, sie in der Formulirung K. Hases anzuführen: „Berengar gestattete gegen die Neuerung des Paschasius nur uneigentlich eine Wandlung, so dass nicht das Wesen der irdischen Elemente, sondern bloss ihre Wirksamheit verändert werde durch eine Verbindung mit dem überirdischen Christus, den nicht der Mund sondern das gläubige Herz geniesse.“ Kirchengeschichte, 11. Aufl., p. 251.

akatholischen Meinungen in der Berengarischen Theologie vorhanden gewesen, ist selbstverständlich; dass er diese Ansätze aber zu geschlossenen Lehrsätzen herausgebildet oder sie als solche ausgesprochen habe, ist zwar nicht ganz unmöglich, aber weder nothwendig, noch selbst (im Hinblick auf die oben angeführten Angaben, welche dem entgegenstehen) wahrscheinlich.

Zu greifbareren Resultaten hoffe ich durch eine Untersuchung über die Zeit zu gelangen, in welcher die Berengarische Haeresie zum ersten Male ruchbar geworden ist. Wir haben hierüber das eigene sehr bestimmte Zeugniss des Berengar selbst. In seiner Streitschrift gegen Lanfranc bezeichnet er dessen Angabe, dass seine, des Berengar, Meinung auf dem Concile zu Vercelli (Oktober 1050) vorgetragen und auseinander gesetzt worden sei, als eine Lüge. Damals habe sie noch gar nicht bekannt sein können, da er noch nicht einmal mit sich selbst darüber im Reinen gewesen wäre: erst die späteren Jahre voller Anfechtung von gegnerischer und Forschung von eigener Seite hätten ihm zur vollen Klarheit über die rechte Abendmahlslehre verholfen: „Quod sententiam meam scribis Vercellis in consessu illo expositam, dico de rei veritate et testimonio conscientiae meae, nullum eo tempore sententiam meam exposuisse, quia nec mihi eo tempore tanta perspicuitate constabat, quia nondum tanta pro veritate eo tempore perpessus, nondum tam diligenti in scripturis consideratione sategeram.“[1]) An einer anderen Stelle berichtet Berengar, dass der Verdacht, hinsichtlich der Eucharistie mit dem Johannes Scotus übereinzustimmen, durch seinen oben berührten Brief an Lanfranc auf ihn gefallen sei.[2]) Hierzu stimmt die Thatsache, dass in den ersten Synoden, die in Sachen der Berengarischen Haeresie gehalten worden sind, zu Rom und Vercelli, nicht des Berengar, sondern des Johannes Scotus Meinung verdammt worden ist. Hierzu

---

[1]) De s. coena, p. 44. Vgl. auf derselben Seite unten.

[2]) „Denique legat scriptum illud (d. i. den Brief an Lanfranc), qui voluerit, et nichil constantius reputare valebit, quam non potuisse oriri de te suspicionem, quae de me orta fuerat per scriptum illud.“ De s. coena, p. 36.

stimmt ferner, dass Berengar seine schwankende Haltung auf dem vor der Vercellenser Synode gehaltenen Religionsgespräch zu Chartres damit erklärte, dass er noch nicht einmal über die Meinung des Joh. Scotus vollständig orientirt gewesen sei.[1]) Und hierzu stimmt vor allem die Angabe des Lanfranc, nach der er durch den vorerwähnten Brief des Berengar, in welchem ihn dieser wegen seines abfälligen Urtheils über Joh. Scotus zur Rede stellte, in den Verdacht gefallen wäre, Berengars ketzerische Meinung zu theilen. Wäre die Berengarische Ansicht schon vor dem Brief an Lanfranc weit bekannt und verbreitet gewesen, wie hätte dann Lanfranc, der ja doch — das ergiebt der von Berengar an ihn gerichtete Brief — schon ehe er angeblich in den Verdacht fiel, mit Berengar zu harmoniren, ein Gegner des Joh. Scotus war, wie hätte Lanfranc, der ja dann auch schon als Gegner des Berengar hätte bekannt sein müssen, in den Verdacht fallen können, ein Anhänger des Berengar zu sein? Wie hätte er diesen Verdacht auch nur erheucheln können?

Lessing hat das Gewicht dieser Zeugnisse der competentesten Gewährsmänner wohl gefühlt und namentlich der feierlichen Versicherung des Berengar den Glauben zu Theil werden lassen, den sie verdient. Doch schienen ihm allerdings gewisse Thatsachen für eine schon frühere Verbreitung der Berengarischen Meinungen zu sprechen, so dass er sich wenigstens veranlasst sah, die Meinung, dass Berengar erst im Jahre 1050 mit seiner Ansicht hervorgetreten sei, bedeutend zu modificiren. Er meint, Berengar „kann gar wohl vor 50 eine Meinung geäussert haben, welche den blinden Anhängern des Paschasius ärgerlich war; aber es war nicht sowohl seine eigene Meinung als die Meinung des Scotus.“[2]) Alle Neueren nun haben seit Stäudlin die bestimmte Erklärung des Berengar, dass seine Meinung vor 1050 unmöglich habe bekannt sein können, gar dahin abgeschwächt, dass sie meinen: er habe schon lange vor dieser Zeit die Abendmahls-

---

[1]) Brief des Berengar an Ascelin, Opp. Lanfr. ed. d'Achery, p. 19 und Brief des Ascelin an Berengar, ibid. p. 20.

[2]) Lessing, a. a. O., p. 137—144.

ketzerei öffentlich ausgesprochen und verbreitet, sie sei damals längst über die Grenzen Frankreichs hinausgedrungen und innerhalb wie ausserhalb derselben literarisch bekämpft worden; höchstens habe er sie im Jahre 1050 noch nicht auf die spätere praecise Form gebracht.[1])

Die Gründe, welche für eine schon frühere Verbreitung der Berengarischen Ketzerei angeführt werden, sind im Wesentlichen drei. Erstens wird der mehrerwähnte Brief des Lütticher Adelmann angezogen, der, nahm man an, nicht nach dem Jahr 1048 geschrieben sein könne. In dem Briefe wird gesagt, dass die Kunde von Berengars Haeresie schon vor zwei Jahren dem Briefsteller zu Ohren gekommen; das bewiese, dass sie spätestens 1046 in Lüttich bekannt gewesen sei. Zweitens beruft man sich auf eine Berechnung Mabillons, der aus einem, nach ihm ums Jahr 1059 verfassten Schreiben des Mainzer Domscholasticus Gozechin erwiesen haben will, dass Berengars Haeresie zehn Jahre vor dem Datum dieses Briefes, also um 1049, in Deutschland und Frankreich zahlreiche Anhänger besessen habe. Und drittens wird eine Streitschrift gegen Berengar angeführt, für deren Verfasser man den im Jahre 1049 auf der Rheimser Synode wegen Simonie und anderer Vergehen abgesetzten Bischof Hugo von Langres hält. Da er sich selbst in seinem Tractat „Hugo episcopus Lingonensis" nennt, was ihm nach seiner Absetzung nicht mehr zugestanden hätte, müsste der Tractat vor dieser Absetzung (1049) geschrieben und die in dem Tractat bekämpfte Ketzerei vor der Synode von Rheims bekannt gewesen sein.[2])

1. Der erste und wichtigste Grund, der zugleich den Ausbruch der Berengarischen Händel am höchsten hinaufrücken würde, ist der aus dem Briefe des Adelmann. Adelmann schreibt: „Dominus . . . mendaces ostendat, qui famam tuam tam foeda labe maculare nituntur, ut non solum Latinas verum etiam Teutonicas aures, inter quas tam diu peregrinor,

---

[1]) Vgl. oben p. 13, Note 1.

[2]) Diese Begründung am eingehendsten bei Stäudlin, a. a. O. p. 16–20. Mehr oder minder ausführlich bei allen Späteren. Vgl. oben p. 13, Note 1.

repleverint, quasi te ab unitate sanctae matris ecclesiae divulseris et de corpore ac sanguine Domini ... aliter, quam fides catholica teneat, sentire videaris. ... Haec autem, cum ante biennium audissem, fraternitatem tuam per epistolam convenire, idque ex te ipso certius sciscitandum decrevi."[1]) Zu der Zeit, wo er dies geschrieben hat, muss Adelmann, wie man sieht, noch in Deutschland gewesen sein. Er ist später Bischof von Brescia geworden. Sein Brief an Berengar muss also vor seiner Erhebung zum Episcopat verfasst worden sein. Diese letztere ist von allen älteren Forschern nach der im 12. Jahrhundert entstandenen Series pontificum Brixianorum ins Jahr 1048 gesetzt worden.[2]) Neuerdings jedoch hat Steindorff aus den inzwischen aufgefundenen Annales Altahenses und verschiedenen Urkunden durchaus überzeugend nachgewiesen, dass hier der Bischofscatalog von Brescia lückenhaft ist und dass Adelmann erst um das Jahr 1057 Bischof von Brescia geworden sein kann.[3]) Hiernach ergiebt sich auch für das Ende seines Verweilens in Deutschland (Lüttich und Speier) und für den Zeitpunkt, nach welchem sein Schreiben an Berengar nicht verfasst sein kann, nicht, wie man bisher annahm, das Jahr 1048, sondern das Jahr 1057. Keine Spur also, dass hieraus auf ein früheres Auftauchen der Berengarischen Ketzerei, etwa ums Jahr 1045, geschlossen werden könnte; im Gegentheil dürfen wir umgekehrt aus dem bestimmten Zeugniss des Berengar, dass seine Lehre vor dem Jahre 1050 nicht habe bekannt sein können, schliessen, dass des Adelmann Brief nicht vor dem Jahre 1052 oder 1053 geschrieben, also zwischen 1053 und 1057 zu setzen ist.

2. Aber vielleicht wird dieses bestimmte Zeugniss des Berengar doch durch die Gegengründe Mabillons entkräftet, der, wie Städlin[4]) sagt, „aus dem Briefe eines Scholasticus Gozechin zu Lüttich[5]) an seinen ehemaligen Schüler Walchern

---

[1]) Schmid, a. a. O., p. 5.

[2]) Der Catalog bei Gradonicus, Brixia sacra, p. XXXIII ff.

[3]) Steindorff, Jahrb. d. d. R. unter Heinrich III., II. p. 299, Note 5.

[4]) A. a. O. p. 18.

[5]) Irrig für Mainz. — Ueber den Brief vgl. Wattenbach, Geschichtsquellen, 2. Bd., p. 103; auch Sudendorf, a. a. O. p. 32.

herausbringt, dass Berengar seinen Irrthum schon vor dem Jahre 1050 ausgestreut habe, eine Berechnung, gegen die sich schwerlich etwas einwenden liesse." Der hier erwähnte Brief des Mainzer Scholaster Gozechin an seinen Amtsgenossen, ehemaligen Zögling und jetzigen Freund Walger in Lüttich ist eins der wunderlichsten Elaborate, die jemals von einem verstaubten Schulpedanten in die Welt gesetzt worden sind.[1]) Sein Thema ist eine sehr jämmerliche Wehklage über den Verfall der Zeiten. Da es dem Autor bequemer däucht, seine Invectiven in der Form der Anrede an eine zweite Person zu richten, so stellt er sich den Empfänger des Briefes vorläufig einmal als seinen Widersacher vor, und nun zieht er unbeschadet seiner wahren Gefühle für den Adressaten mit einer Fluth von Schimpfreden gegen Walger los, der, wie erwähnt, sein liebster Freund und ehemaliger Schüler ist.[2]) Unter den Gebrechen der Zeit, die er beklagt, wird auch die Berengarische Haeresie zum Gegenstand unfläthiger Angriffe gemacht.[3]) — Mabillon schliesst nun folgendermassen: Da im Fortgang der Epistel des Todes Kaiser Heinrichs III. und Erzbischof Luitpolds von Mainz (1059) gedacht und weiterhin erwähnt wird, dass seit dem Anbruch der schlimmen Zeiten bereits zwei Lustra verflossen seien, so muss, da der Brief doch gewiss kurz nach dem Tode der genannten Persönlichkeiten, also spätestens 1060 verfasst ist, die Ketzerei des Berengar, mit welcher wahrscheinlich die schlimmen Zeiten angefangen haben werden, zehn Jahre früher, also vor 1050 schon ruchbar und verbreitet gewesen sein.[4]) Auf mathematische Genauigkeit, wird man zugeben, kann die „Berechnung" des Mabillon keinen Anspruch machen. Sie ist, wie sich gleich zeigen wird, geradezu falsch. Die Stelle, um die es sich handelt, muss trotz ihrer Weitschweifigkeit ziemlich vollständig mitgetheilt werden. Sie lautet: „A diebus domini Notgeri, nostrae urbis episcopi (d. i. von Lüttich, 972—1008)

---

1) Gedruckt bei Mabillon, Analecta, nov. ed. fol. p. 437 ff.

2) A. a. O. p. 439, Spalte I unten.

3) Ibid. p. 443, Spalte II ff.

4) Mabillon, Acta SS. ord. S. Benedicti, saec. VI, p. II, Praef., p. X, XI und Vetera Anal. fol., p. 446, Adnotatio, Sp. II.

... usque ad haec, quae jam in miseria defluxerunt duo lustra, misericordia et veritas obviaverunt, justitia et pax osculatae sunt. Nunc autem de terra sublata est et justitia in caelum recessit, et repentino quodam fortunae impetu ... inversa et perversa sunt omnia. ... Legimus enim, nobile illud prioris saeculi aurum argento ceteris inferioris pretii metallis sensim et per temporum intervalla degenerasse, nec tam subito sui coloris speciem amisisse. Nunc autem, ut praemissum est, monstruosa et inaudita quadam rerum perturbatione, quasi in momento, a suo statu subversa sunt omnia. Nec paene quisquam est, qui proprii ordinis vel officii servet legitima: sed desiderabile illud nostri temporis aurum repentino quodam casu, non ut prius per temporum intervalla, non in argentum vel cetera quantivis pretii metalla sed in stipulam et foenum aut certe in favillam et cinerem omnino redactum est. Ut enim cuncta, quae superius objectis tuis respondendo dequestus sum, compendioso recolligam epilogo, postquam clarissima duo ecclesiae luminaria, quae nimis sero Deus accendit et nimis mature in abscondito faciei suae a conturbatione hominum abscondit, Henricum dico secundum imperatorem et Luitpoldum Moguntinae sedis protopraesulem, in quos aurei saeculi fines cum maxima sui decoris specie devenerunt, haec, inquam, clarissima duo luminaria, postquam ab his tenebris ad veram lucem ... assumpta sunt, quidquid divinae religionis ... ubique vigebat, ... cum eis pariter sepulta, immo in caelum recepta sunt, ita ut nihil eorum paene remanserit in terra praeter admodun pauca et haec ut umbrae inanis vestigia."[1]) Ich meine doch, aus dieser Stelle geht mit Bestimmtheit hervor, in welche Zeit Gozechin den Anfang der schlimmen Jahre gesetzt haben will. Dieselben sind nicht allmälig, sondern zu einem ganz bestimmten Zeitpunkt (quasi in momento) angebrochen, und dieser ganz bestimmte Zeitpunkt wird ganz bestimmt angegeben: Es ist die Zeit des Todes Kaiser Heinrichs III. und Erzbischof Luitpolds von Mainz (in quos aurei saeculi fines cum maxima sui decoris specie devenerunt). Der Tod Luitpolds ist 1059

---

[1]) A. a. O. p. 444, Spalte II.

erfolgt, zwei Lustra sind seitdem verflossen, mithin ist der Brief 1069 geschrieben und nicht 1059/60, wie Mabillon wollte.[1]) Würde man jetzt den Rückschluss des Mabillon machen und die Anfänge der Berengarischen Ketzerei zehn Jahre vor das Datum des Gozechinschen Schreibens setzen, so käme man auf das Jahr 1059, was bekanntlich dem thatsächlichen Verlaufe direkt widerspricht. Die Annahme des Mabillon, dass die zwei traurigen Lustra des Gozechin mit dem Auftauchen der Berengarischen Haeresie ihren Anfang genommen hätten, ist eben willkürlich und, wie sich soeben ergeben hat, thatsächlich ein Irrthum. In den zehn Jahren, die Gozechin als die Zeiten der Kümmerniss bezeichnet (1059—1069), hatte, wie wir sehen werden, die Berengarische Bewegung ihren Höhepunkt erreicht. In diese Zeit passen die Auslassungen des Mainzer Scholasticus vortrefflich und geben für sie ein charakteristisches Stimmungsbild aus dem Lager der Gegenpartei. Zur Begrüdung einer schon früheren Ausbreitung der Berengarischen Haeresie vor 1050 können sie nicht verwendet werden.

3. So bliebe denn schliesslich nur noch die Schrift des Bischof Hugo von Langres als Gegenargument gegen die Glaubwürdigkeit der oben angeführten Aussage des Berengar übrig. Dieser Tractat beginnt mit den Worten: „Hugo Lingonensis, episcoporum minimus, Berengario in quibusdam reverendissimo sacerdoti.“ [2]) Man hat ihn demgemäss seit seinem ersten Herausgeber Garet [3]) dem im Jahre 1049 auf der Rheimser Synode abgesetzten Bischof Hugo von Langres zugeschrieben. Ist dieser Hugo, so schloss man, [4]) der Ver-

---

[1]) Und mit ihm alle Späteren. Vgl. Sudendorf, a. a. O. p. 32. Ueber andere irrthümliche Annahmen, die auf Grund dieses Gozechinschen Briefes gemacht worden sind, vgl. unten.

[2]) d'Achery, Opp. Lanfranci, p. 335. Hier der erste vollständige Abdruck dieses Tractats. Vgl. Sudendorf, a. a. O., p. 9.

[3]) Garetius, De vera praesentia corporis Christi in sacramento eucharistiae. Parisiis 1562. 8. Nach Histoire littéraire VII., p. 442 ein nur fragmentarischer Abdruck. Ich habe das Buch nicht benutzen können. — Vgl. Sudendorf, a. a. O., p. 9. Ueber Hugo v. Langres siehe Hist. litt. VII., p. 438—443.

[4]) Stäudlin, a. a. O., p. 23 u. a. m.

fasser gewesen, so muss er den Tractat, in dem er sich episcopus Lingonensis nennt, vor seiner Absetzung im Jahre 1049 geschrieben haben. Die Folgerung wäre falsch, auch wenn die Voraussetzung richtig wäre. Denn Hugo hätte sich sehr wohl auch noch im Jahre 1050 Bischof von Langres nennen können, da er auf dem mehrerwähnten Osterconcil von 1050 von Papst Leo IX. in seinem bischöflichen Amt restituirt worden ist.[1]) Wenn hiernach kein Grund vorliegt, dass Hugo nicht auch im Jahre 1050 geschrieben haben könnte, so würde andrerseits aus dem Tractat, falls man ihn diesem Hugo zu-

[1]) Ueber die Schicksale des Hugo von Langres nach seiner Absetzung auf der Synode zu Rheims hat zuletzt Steindorff, Jahrb. des deutschen Reichs unter Kaiser Heinrich III., II, p. 134, 163, Vermuthungen aufgestellt. Er folgt durchweg den Angaben des Chronicon S. Benigni Divionensis, MG. SS. VII., p. 237. Nach diesem Chronicon hätte Papst Leo im Jahre 1050 bei seinem zweiten Aufenthalt in Frankreich bereits einen neuen Bischof für Langres, den Harduin, consecrirt, dann aber im Jahre 1052, als er den Erzbischof Halynard von Lyon nach Rom berief, den Hugo begnadigt und in seinem Bisthume restituirt. Dass der Papst erst einen Bischof absetzt, dann an seiner Stelle persönlich einen neuen consecrirt und schliesslich bei dieses Lebzeiten den Abgesetzten doch wieder restituirt, ist eine Praxis, deren historische Thatsächlichkeit um so mehr den grössten Zweifeln ausgesetzt sein muss, als wir ja den Harduin auch nach 1052 vielfach als Bischof von Langres bezeugt finden (vgl. Bouqu. XI). Steindorff selbst hat nachgewiesen, dass das Chronicon S. Benigni an dieser Stelle in seinen Angaben sehr ungenau ist (s. Jahrb. II, p. 456). Es berichtet auch in Betreff Hugos Irriges. Den wahren Sachverhalt geben zweifelsohne die allerdings später verfassten, aber doch zuverlässigen (vgl. Wattenb. Gq. II, p. 381, 382) Gesta episcoporum Virodunensium (MG. SS. X, p. 493), die Steindorff übersehen zu haben scheint. Hier wird erzählt, dass Bischof Hugo dem Papst direkt nach der Synode von Rheims nach Rom gefolgt und dort auf der Ostersynode 1050 begnadigt und in sein Bisthum wieder eingesetzt sei. Darauf sei er nach Frankreich zurückgekehrt, auf der Reise erkrankt und gestorben. Das passt nun auch zu der Nachricht des Chronicon S. Benigni, nach welcher der Papst Leo bei seinem Aufenthalt in Frankreich, im Herbst 1050, einen neuen Bischof in Langres consecrirt habe. Rückreise und Tod des Hugo würden hiernach in Sommer und Herbst 1050 fallen. — Aehnlich fasst schon Mabillon, Acta SS. saec. VI, II, p. XXXIII den Vorgang auf. Vgl. auch Jaffé, Reg. Pontif. 2. ed., 4218. — Will, a. a. O., I., p. 106 lässt sogar zu Ehren der Wiedereinsetzung des (seit zwei Jahren verstorbenen) Hugo im Jahre 1052 zu Rom ein Festessen feiern! —

schreiben wollte, allerdings hervorgehen, dass Berengar seine spätere Abendmahlslehre schon vor dem Oktober 1049 mit aller Bestimmtheit ausgesprochen hätte: der Verfasser des Tractats soll sie im Privatgespräch von Berengar selbst mitgetheilt erhalten haben[1]) und es ist sicher, dass Hugo nach dem Concil von Rheims nicht mehr mit Berengar zusammengekommen sein kann.[2]) Aber ist denn nun dieser Hugo wirklich der Verfasser gewesen? Es gab im 11. Jahrhundert zwei Bischöfe von Langres, die den Namen Hugo führten. Der eine ist der eben besprochene; der andere ist in den Jahren 1065—1085 Bischof gewesen.[3]) Dieser letztere wird nun zwar, es ist wahr, in den Chroniken[4]) gewöhnlich Raynardus Hugo, in den späteren Bischofskatalogen[5]) überhaupt nur Raynard genannt. Indessen in den authentischen, zeitgenössischen Dokumenten, in den von ihm unterzeichneten Urkunden wie in den auf uns gekommenen Correspondenzen, wird er durchweg nur Hugo bezeichnet.[6]) Er selbst hat sich, soweit mir bekannt ist, stets Hugo und nie Raynard geschrieben.[7]) Es liegt sonach kein Grund vor, dass er nicht ebensowohl wie der andere Hugo der Verfasser unserer Streitschrift sein könnte. Der 1049 zu Rheims entsetzte Bischof

---

[1]) „Sicut mecum in tuo discubio contulisti:" d'Achery, Opp. Lanfr. p. 337, Spalte II.

[2]) Während Hugo in der Begleitung des Papstes und in Südfrankreich war, hielt sich Berengar theils in der Normandie auf, theils befand er sich in der Gefangenschaft des Königs. Vergl. für Hugo oben p. 26, Note 1 und für Berengar alles Folgende.

[3]) Vgl. über ihn Histoire littéraire, VIII, p. 125—131.

[4]) S. Chronicon S. Benigni Divionensis, MG. SS. V, p. 42; Hugo von Flavigny, Chronicon, MG. SS. VIII, p. 415; Chron. Besuense, MG. SS. II, p. 249; Breve Chron. Besuense, Bouquet XII, p. 309.

[5]) MG. SS. XIII, p. 380, 750.

[6]) In Urkunde 1081, den 8. Januar, unterzeichnet: Hugo episcopus Lingonensis, Bouq. XIV, p. 765; in Urkunde 1081 des Hugo von Die unter den Zeugen: Hugo Lingonensis episcopus, ibid., p. 787. In einem Schreiben der Cleriker von Cambrai: Hugo Lingonensis, ibid. p. 779. Brief Gregors VII. an Hugo von Die 1078, 25. November: Hugo Lingonensis. Jaffé, Bibl. II, p. 337. — Vgl. auch Chronicon S. Huberti Andaginensis, MG. SS. VIII, p. 577, eine Stelle, die bei Bouquet XI, p. 150 irrig auf den andern Hugo bezogen wird.

[7]) Vgl. vorige Note.

von Langres war ein notorischer Verbrecher gemeinster Art, seine Schandthaten entziehen sich ihrer obscönen Grausamkeit halber der Wiedererzählung.[1]) Die Zeitgenossen schildern ihn als einen jener verweltlichten Kirchenfürsten voller Lust am Leben und irdischen Gut, wie sie uns in dem Frankreich des 11. Jahrhunderts so vielfach begegnen. Von dem späteren Hugo ist nichts dergleichen bekannt. Seine Richtung ist die entschieden hildebrandische: Gregor VII. rechnet ihn zu seinen engeren Vertrauten.[2]) Auch sonst ist er als Schriftsteller bekannt,[3]) von gleichzeitigen Quellen werden seine Verse gerühmt und citirt.[4]) Eine Vergleichung dieser beiden Bischöfe muss es psychologisch nahe legen, dass unser Tractat, welcher unzweifelhaft von einem belesenen und dialektisch wohlgeschulten Theologen herrührt, von dem letzteren Hugo geschrieben worden ist. Hugo von Langres hat die Lehre des Berengar, wie er sie von diesem persönlich mitgetheilt erhalten haben will, mit einer Schärfe erfasst, deren keiner der sonstigen gegnerischen Skribenten, am wenigsten Lanfranc, sich rühmen kann.[5]) Ist es wahr, dass Berengar zu dieser seiner Meinung erst in späteren Jahren gekommen ist, so

---

[1]) Itinerarium Anselmi, Mansi XIX, p. 739. Ob sich das bei Sudendorf a. a O., p. 234 abgedruckte Stück auf diesen Hugo bezieht, ist sehr zweifelhaft.

[2]) Jaffé, Bibl. II, p. 273.

[3]) Vgl. Histoire littéraire, VIII, p. 128—131.

[4]) Ordericus Vitalis, Lib. VIII.; Chronicon Andaginense MG. SS. VIII, p. 577.

[5]) Es muss der dogmengeschichtlichen Forschung überlassen bleiben, aus der nunmehr richtiger eruirten Chronologie der Streitliteratur die Entwicklungsgeschichte des Dogmas festzustellen. Es sei jedoch erlaubt, um die im Text ausgesprochene Behauptung zu illustriren, drei Schlagsätze aus den Schriften Berengars, Lanfrancs und Hugos neben einanderzustellen, in welchen jeder der Drei das Berengarische Dogma in Kürze zu charakterisiren sucht. Der Leser möge entscheiden, wer von beiden, Lanfranc oder Hugo, dem Berengar am nächsten kommt. Berengar: „Panis consecratus in altari amisit vilitatem, amisit inefficaciam, non amisit naturae proprietatem, cui naturae quasi loco, quasi fundamento dignitas divinitus augeretur et efficacia." De s coena, p. 98, 99. Lanfranc: „Tu credis, panem vinumque dominicae mensae inter consecrandum quantum ad substantia immobilia permanere. Christi carnem ac Sanguinem propterea vocari,

kann auch der zu Rheims abgesetzte Hugo nicht der Verfasser der Streitschrift gewesen sein. Auch dieser Tractat ist in die Zeit nach der römischen Synode von 1050 zu verlegen, in die Jahre, welche wir schon oben als den Höhepunkt der literarischen Fehde bezeichneten und auf welche unten zurückzukommen ist. In dieser Beleuchtung gewinnt er nun auch ein neues Interesse. Wir haben in ihm eine Aeusserung aus dem specifisch Gregorianischen Kreise über den Abendmahlstreit zu erkennen, die einzige ausführliche und theologisch begründete, die wir haben.

Nur kurz erwähnt zu werden braucht eine Meinung Sudendorfs, nach welcher sich auch Papst Leo IX. noch als Bischof Brun von Toul, also vor 1049, als Gegner Berengars erwiesen haben soll.[1]) Sie gründet sich auf einen Brief des Bischof Eusebius von Angers, von dem schon Giesebrecht vermuthete,[2]) dass er nicht, wie Sudendorf will, 1049, sondern 1050/51, also nicht vor, sondern nach den Synoden von Rom und Vercelli (1050) geschrieben worden ist, eine Vermuthung, deren Richtigkeit erst unten in anderem Zusammenhange ausführlich nachgewiesen werden kann.[3]) Die darin erwähnte Feindseligkeit des Papstes gegen Berengar bezieht sich natürlich auf nichts anderes, als auf die synodale Verdammung seiner Abendmahlslehre in den Concilien von Rom und Vercelli. —

Das Resultat von dem allen ist nun das folgende. Die herrschende Meinung von den Anfängen der Berengarischen Händel ist irrig. Es existirt kein Grund, die direkte, bestimmte und feierliche Erklärung des Berengar und die zwar indirekte aber ebenso unzweideutige Bestätigung seines Gegners Lanfranc

---

quod in memoriam crucifixae carnis et de latere effusi sanguinis in ecclesia celebrentur.“ Opp. Lanfr. ed. d'Achery, p. 183, Spalte II. Hugo: „Dicis enim, in hujusmodi sacramento corpus Christi sic esse, ut panis et vini natura et essentia non mutetur: corpusque, quod dixeras crucifixum, intellectuale constituis. Panis et vini sacramentum ob solam salutis potentiam cum nato et passo unum atque idem est.“ Ibid., p. 335, Spalte I.

1) Sudendorf, a. a. O., p. 99, 100.

2) Giesebrecht, D. Kaiserzeit II, p. 671.

3) Siehe unten, p. 37 ff.

in irgend einem Punkte anzuzweifeln. Die Abendmahlsfrage ist in der That erst durch den vielbesprochenen Brief an Lanfranc in Anregung gebracht worden. Es muss durchaus zweifelhaft erscheinen, ob die später herausgebildeten Lehrdifferenzen schon vor diesem Brief im Bewusstsein des Berengar und seiner Gegner vorhanden gewesen. Die theologischen Gedanken des Berengar tragen in der ersten Zeit seines Auftretens das Characteristicum des Werdens und der Unfertigkeit. Er war thatsächlich mit seiner Ansicht hinsichtlich der Eucharistie noch nicht im Reinen, als er von der römischen Synode wegen eben dieser Ansicht verurtheilt wurde. Selbst zu Vercelli kannte man seine Ansicht noch nicht und konnte sie nicht kennen: man wusste nur, dass er den Meinungen des Johannes Scotus Erigena nahe stand. Keine von den bisher von den früheren Forschern eher angesetzten Streitschriften ist vor der synodalen Verdammung des Berengar auf der Vercellenser Synode von 1050 verfasst: der bisher für das Jahr 1048 in Anspruch genommene Brief des Adelmann ist nicht vor dem Jahr 1052, der ins Jahr 1049 gesetzte Tractat des Hugo von Langres nicht vor dem Jahr 1065 geschrieben. Ebensowenig ist man für die Zeit bis zum Jahr 1050 von einer zahlreichen Anhängerschaft, ja von einer Anhängerschaft Berengars überhaupt zu sprechen befugt. Seine haeretische Abendmahlslehre ist in dieser Zeit schwerlich über den Kreis seiner persönlichen Schüler hinausgedrungen: es muss nach dem Obigen kaum glaublich erscheinen, dass sie ein Gemeingut auch nur dieser letzteren gewesen ist. Dieses für das erste Jahrzehnt der Berengarischen Händel wichtige Ergebniss ist mit Bestimmtheit festzuhalten. Der zweite Abschnitt unserer Untersuchung wird zeigen, dass hiermit auch die Ansicht der politischen Ereignisse in wesentlichen Punkten Correcturen erfährt.

Auf der Ostersynode zu Rom also, im Jahre 1050, war zum ersten Male die Anklage auf Ketzerei gegen Berengar erhoben worden. Sie gründete sich einzig auf den kurzen Brief an Lanfranc, in dem wir zugleich den ersten literarischen Niederschlag der Berengarischen Abendmahlslehre zu erblicken haben. Mithin ist die Abendmahlsfrage in der That durch

Lanfranc und nicht durch Berengar zur öffentlichen Verhandlung gekommen. Welche Absichten ihn bei diesem Schritte geleitet haben mögen, lässt sich sehr wohl vermuthen, sicher feststellen lässt es sich nicht. Dass Lanfrancs Behauptung: er sei durch den oben erwähnten Brief in den Verdacht gefallen, ein Anhänger der Scot'schen Haeresie zu sein, ein lügnerischer Vorwand ist, hat schon Berengar zur Evidenz bewiesen.[1]) Lessing versuchte darzuthun, dass die verläumderische Anklage Berengars der einzige Zweck von Lanfrancs Reise nach Rom gewesen sei.[2]) Sein Beweis ist, wie man zugeben muss, nicht stringent,[3]) doch ist uns in der That keine andere Veranlassung zu dieser Romfahrt überliefert. Einer derartigen Auffassung vorbeugend, haben die Verfasser der Histoire littéraire die Meinung aufgestellt,[4]) der eigentliche Zweck von Lanfrancs Reise sei seine Theilnahme an der Rheimser Synode (1049) gewesen; von da ab habe er sich in der Begleitung Papst Leos befunden und also nur zufällig der Ostersynode von 1050 beigewohnt. Sie schliessen dies aus einem der späteren Briefe des Lanfranc, in welchem er erzählt, dass Papst Leo in seinem Beisein die Kirche von Remiremont geweiht habe,[5]) ein Factum, welches nach der Hist. litt. nur kurz nach der Synode von Rheims habe stattfinden können. Schon Lessing, der die „Marschroute" der Benedictiner merkwürdiger Weise acceptirt,[6]) hat darauf aufmerksam gemacht, dass ein Aufenthalt zu Rheims an den feindseligen Absichten des Lanfranc gegen Berengar gar nichts ändern würde.[7]) Indessen, die ganze Sache ist ein Irrthum: aus dem Aufenthalt zu Remiremont kann nicht auf Lanfrancs

---

1) De s. coena, p. 36.

2) A. a. O., p. 144—148.

3) Er benutzt nämlich die am Anfang des 12. Jahrhunderts verfasste Vita Lanfranci des Milo Crispinus, welche in ihren Angaben über die Berengarische Sache nur die Bemerkungen der Streitschrift Lanfrancs umschreibt und infolgedessen über diese hinaus keinen selbstständigen Werth beanspruchen kann.

4) Hist. litt. VIII, p. 263.

5) Ep. XIII. ed. d'Achery, Opp. Lanfr., p. 225.

6) Lessing. a. a. O., p. 145.

7) Ibid., p. 146.

Theilnahme an der Synode von 1049 geschlossen werden. Die Weihe zu Remiremont hat nicht auf der Rückreise Papst Leos von Rheims im Oktober 1049, sondern vielmehr auf seiner zweiten Reise nach Frankreich, Ende 1050, stattgefunden. Leo ist im Oktober 1049 von Rheims über Verdun und Metz nach Mainz gegangen. Den etwa fünfundzwanzig deutsche Meilen langen Weg von Rheims bis Metz hat er in der verhältnissmässig sehr kurzen Zeit von vier bis fünf Tagen zurückgelegt.[1] Es ist ein Ding der Unmöglichkeit, dass er in dieser Zeit auch noch einen Abstecher nach Remiremont gemacht hätte, welcher die Entfernungen mehr als verdoppelt haben würde. Dagegen lehrt ein Blick auf die Karte, dass ihm bei seiner zweiten französischen Reise, die sich über Besançon und Langres nach Toul zog,[2] Remiremont geradezu am Wege lag. Lanfranc, der, wie wir wissen, den Papst auf dieser zweiten Reise schon von Rom nach Vercelli begleitet hatte,[3] ist hiernach eben auch noch zu Remiremont in seiner Umgebung gewesen. — Bei dem Itinerar Papst Leos in Jaffés Papstregesten ist der Aufenthalt in Remiremont überhaupt nicht angegeben.[4]

Obschon man nun auf der römischen Synode, wie Berengar mit Recht hervorhebt, aus dem kurzen Schreiben an Lanfranc nicht ersehen konnte, wie weit sich denn Berengar zu den von der Kirche noch nicht einmal verdammten Meinungen des Johannes Scotus Erigena bekannte,[5] wurde er doch excommunicirt und auf ein im Herbst desselben Jahres in Vercelli abzuhaltendes Concil zur Verantwortung vorgeladen.[6]

Diese Vorladung traf in Anjou zu einer Zeit ein, als sich die leitenden Gewalten daselbst in offener Opposition gegen die Curie befanden; man suchte auch Berengar in die gegnerische

---

[1]) Jaffé, Reg. Pont. 2. Aufl., p. 533.

[2]) Ibid., p. 538, 539.

[3]) Lanfr., Liber de corp. et sang. Dom. ed d'Achery, p. 171, Spalte II. Vgl. Hefele IV, p. 749, 750.

[4]) Jaffé, Reg. Pont. 2. Ausg. ed. Löwenfeld, p. 539. Der Aufenthalt zu Remiremont ist zwischen dem zu Besançon und Toul zu setzen.

[5]) De s. coena, p. 37.

[6]) Lanfranc a. a. O., p. 171.

Bewegung zu ziehen. Ehe wir diese Vorgänge weiter verfolgen, ist es erforderlich, über den politischen Boden, auf dem sie sich abspielten, die nöthige Kenntniss zu gewinnen.

II.

Graf Gaufred Martell von Anjou und der Abendmahlstreit.

Die Heimath des zweiten Abendmahlstreits ist, wie wir sahen, in den Grafschaften Anjou und Touraine zu suchen. Die Klosterschule, der Berengar vorstand, gehörte zu dem ehrwürdigen Martinstift von Tours, in Angers verwaltete er ein Archidiaconat. Hier fand er seine ersten und mächtigsten Anhänger: den Grafen Gaufred und den Bischof Eusebius Bruno. Die mannigfachen Wirren, denen diese Landschaften ausgesetzt waren, bestimmten die wechselnden Schicksale der neuen Lehre. Man kann, wie im Folgenden gezeigt wird, behaupten, dass die Berengarische Haeresie als eine im weiten Umkreis der katholischen Christenheit allgemein und leidenschaftlich verhandelte Parteifrage den politischen Verwicklungen der genannten Grafschaften, wenn nicht ihr Dasein, so doch gewiss ihre erste Kraftentfaltung verdankt.

Anjou und Touraine waren in der Mitte des 11. Jahrhunderts zum ersten Mal in einer Hand vereinigt, in der Graf Gaufreds von Anjou. Doch war dies keineswegs das gesammte Ländergebiet, über das er verfügte. Sein Neffe und späterer Nachfolger Graf Fulco Richin giebt uns in seiner leider nur fragmentarisch erhaltenen Selbstbiographie ein Bild von der Zahl der Unternehmungen und der Gegner seines Oheims. Unter den letzteren fehlt keiner seiner Nachbarn: er hat sie fast alle rühmlich bestanden. Im Süden hatte er seine Herrschaft bis zu den Ufern der Gironde, im Norden bis an die Grenze der bretonischen und normännischen Herzöge vorgerückt. Die unbestrittene Vormacht des westlichen Frankreich, war er vor dem übermächtigen Emporwachsen des normännischen Herzogthums und nach der Niederwerfung des Aufstands der Grafen von Blois und Champagne durch König Heinrich der erste

Vasall der Krone Frankreich, daher in dieser Zeit zugleich der natürliche Rival des capetingischen Königthums. Denn ganz wie sich damals die Herzöge Frankreichs in ihrer Machtstellung ablösten, so wechselten sie auch in ihrer Feindschaft gegen die Krone: der mächtigste war immer ihr Gegner. Die Zeitgenossen haben Gaufred nicht mit Unrecht den Beinamen Martell gegeben: ein unermüdlicher Unternehmungsgeist charakterisirt diesen Typus eines französischen Kronvasallen jener Tage. Nach allen Richtungen streckt er die Fühler seiner habsüchtigen Politik. Mit Vergewaltigung, Vertragsbruch und allen den andern nothwendigen Uebeln einer rohen Diplomatie befestigte und vermehrte der berühmte Kriegsmann die Errungenschaften seines gefürchteten Schwerts. Wenn auch in nur undeutlichen Umrissen zeigt auch er schon die glänzenden und die abstossenden Seiten des schicksalsreichen Geschlechts, zu dem er gehörte. Erlauchte Herkunft und mächtigste Verbindungen sicherten ihm einen bedeutenden Platz unter den handelnden Personen der Zeitgeschichte. Freilich, seine Verwandtschaft mit König Heinrich I. konnte ihn nicht vor der unvermeidlichen Missgunst seines Lehnsherrn bewahren. Um so wichtiger musste ihm sein Verhältniss zu Kaiser Heinrich III. erscheinen. Nichts kann die hervortretende Machtstellung des Grafen von Anjou in helleres Licht rücken, als dass Heinrich III., dessen französische Politik bekannt genug ist, Agnes von Poitou, die Stieftochter Gaufreds, auf den deutschen Thron berief. Auch mit der römischen Curie hatte Gaufred nicht versäumt, Verbindungen anzuknüpfen. Wir finden ihn im Jahr 1046 in Rom.[1])

Gerade diese letzteren Beziehungen müssen für den vorliegenden Zweck die wichtigsten sein. Von dem Augenblick, wo sie Graf Gaufred löst, wo er mit der Curie bricht und sie mit ihm, datirt seine Verbindung mit der Berengarischen Opposition.

---

[1]) Diese Angaben finden sich im Einzelnen belegt bei Sudendorf, a. a. O., p. 69 ff., wo eine Biographie des Grafen Gaufred zu geben versucht wird. Vgl. auch Giesebrecht, Deutsche Kaiserzeit II, p. 378 ff. Steindorff, Jahrb. des deutschen Reichs unter Heinrich III., I, p. 155 ff.

Die Streitigkeiten, in die Graf Gaufred mit Papst Leo IX. gerieth, hängen zusammen mit der französischen Politik dieses Papstes überhaupt, vor allem mit den einschneidenden Massregeln, die er im Jahr 1049 auf der Synode zu Rheims ergriff. In zwei Punkten hatte Papst Leo auf der Rheimser Synode auch den Grafen Gaufred getroffen: erstens, indem er den Bischof von Nantes, welches in Gaufreds Gebiet lag, wegen Simonie entsetzte und ihm einen Nachfolger seiner Wahl substituirte;[1]) zweitens, indem er den Bischof Gervasius von Le Mans, welchen Gaufred gefangen hielt, bei Strafe des Interdikts sofort zu entlassen gebot. In keinem der beiden Punkte war Gaufred gesonnen, nachzugeben. Was Nantes betraf, so willigte er wenigstens in die Absetzung, dagegen remonstrirte er gegen den Nachfolger: diese Sache hätte sich vielleicht im Guten regeln lassen. Ungleich bedenklicher lag die Sache mit dem

[1]) Der Streit wegen des Bisthums Nantes ist uns überliefert durch das Itinerarium Anselmi, Mansi XIX, p. 742, das verworrene Chronicon Britannicum, Bouquet XI, p. 412 und durch ein Schreiben des Clerus, des Grafen und des Volks von Nantes an Papst Leo, in welchem gegen die Einsetzung des neuen Bischofs und dessen Qualification zu dem neuen Amt Einwendungen erhoben werden, Martene et Durand, Thes. nov. anecd. I, p. 172. Der Eingang des Schreibens lautet: „Venerabili ... papae L. clerici Namnetensis ecclesiae et cum comite populus humilem ... devotionem.“ Es ist freilich nicht mit Bestimmtheit zu sagen, ob unter diesem Grafen Gaufred selbst oder der von ihm in Lehnsabhängigkeit stehende Graf Matthias von Nantes gemeint ist. Ueberhaupt herrscht über die Besitzverhältnisse in der Grafschaft Nantes in diesen Jahren Dunkel. Fulco Richin meldet, dass sich Nantes im Besitz der Grafen von Anjou befinde, und dass es von seinem Grossoheim Fulco Nerra siegreich gegen die Ansprüche der bretonischen Herzöge behauptet worden sei. Bouquet X, p. 204. Man kann somit unter dem Grafen Matthias nur einen Vasallen Gaufreds verstehen, sofern die allgemeine Annahme, dass er wirklich Graf von Nantes war, richtig ist. Aus den bei Bouquet verzeichneten Nachrichten habe ich das wenigstens nicht mit Bestimmtheit entnehmen können. Auch über die späteren Schicksale Nantes' kurz nach 1050 sind die Nachrichten sehr widersprechend. cf. Breve Chronicon S. Florentii Salmurensis ad a. 1050, Bouquet X, p. 349; Chron. Britannicum ad a. 1040 und 1051, ibid., p. 412 und Note daselbst (ganz verworren); Chron. Andegav. ad a. 1057, ibid., p. 29; Chron. S. Maxentii ad a. 1057, ibid., p. 219; Chron. Kemperlegense ad a. 1054, ibid., p. 372.

Bischof von Le Mans.[1]) Schon ums Jahr 1048[2]) muss Graf Gaufred den Bischof Gervasius haben festnehmen lassen. Der Anlass zu diesem Schritt erhellt nicht mit voller Deutlichkeit. Wahrscheinlich ist der letzte Grund in den Feindseligkeiten Gaufreds gegen den Grafen Herbert von Maine zu suchen, der sich durch engen Anschluss an die bretonischen Herzöge von der Lehnsherrlichkeit der Grafen von Anjou zu emancipiren strebte.[3]) Bischof Gervasius hatte dieses Vorgehen Herberts unterstützt, vielleicht war es sogar sein Werk.[4]) Indessen mögen auch Streitigkeiten privater Natur vorgelegen haben, wozu der reiche Besitz des Bischofs und sein eifriges Bemühen, ihn zu vermehren, reichlichen Anlass bot.[5]) Im Ganzen wird man sich die sehr andere Stellung der Bischöfe zu den Laienfürsten, wie sie in Frankreich im Vergleich zu Deutschland statt hatte, vergegenwärtigen müssen.[6]) Gerade in Betreff des Bisthums Le Mans ist für jene Zeit eine förm-

[1]) Ueber die Vorgänge zu Rheims 1049 vgl. Itinerarium Anselmi, a. a. O., p. 742. Die hier gegebene Nachricht, dass Graf Gaufred den Bischof Gervasius bis zum Concil von Mainz freigeben solle, widrigenfalls er dort gebannt würde, scheint ungenau. Die Zeit ist zu kurz: zwischen beiden Concilien liegen höchstens 14 Tage, vgl. Hefele IV, p 725 u. p. 734. Auch erfolgte die Excommunication wirklich erst im Jahr 1050, vgl. Chron. S Maxentii ad a. 1050. Bouquet XI, p. 219.

[2]) Nämlich zur Zeit oder nach dem Tod Papst Clemens des II. (25. December 1046 bis 9 October 1047; s. den Brief des Gaufred an Papst Leo IX, Sudend. a. a O., p 213) und vor der Synode von Rheims, October 1049. Ueber die Werthlosigkeit der diesbezüglichen Angaben der Gesta episcoporum Cenomannensium s. unten, p. 73—75.

[3]) Gesta epp. Cenom. Bouquet XI, p. 135 u. 136; Brief Gaufreds an Papst Leo, Sudend. a. a. O., p. 214.

[4]) Gesta epp. Cenom. Bouquet XI, p. 135.

[5]) Einen drastischen Beleg hierfür die Notitia initae pacis inter Gaufridum comitem Andegavensem et Gervasium episcopum Cenomannensem. Martene et Durand, Thesaur. I, p. 159. Vgl. den Streit über das Castell Lit, Gesta epp. Cenom. Bouquet XI, p. 136. Ueber den Gervasius findet sich eine Notiz im Chronicon S. Andreae, MG. SS. VII, p. 539, worin er uns vornehmlich als Jäger und Kriegsmann entgegentritt. Vgl. die Vita S. Theodorici Abbatis Andaginensis MG. SS. XII, p. 49; hier wird er „nobiliter natus, ad omnia sagax et strenuus, episcopatu quidem dignus, sed natura et moribus plus quam oportuerit ferus“ genannt. Vgl. Mabillon, Vet. Anal. nov. ed., p. 456, N. III.

[6]) Hinschius, Kirchenrecht II, p. 538.

liche Lehnsabhängigkeit von den Grafen von Anjou bezeugt.[1]) Wie dem auch sei, Graf Gaufred hatte nicht die Absicht, den Bischof durch einen Machtspruch der Curie seiner Haft entledigen zu lassen.

Die Wege, die er kurz vor und nach dem Entscheid Papst Leos im Jahre 1049 einschlug, sind uns ausser einigen Andeutungen in den wenig zuverlässigen französischen Chroniken durch zwei höchst merkwürdige Schreiben überliefert, die zuerst von Sudendorf veröffentlicht worden sind. Das eine[2]) rührt von dem Bischof Eusebius Bruno von Angers, dem treuen Bundesgenossen Graf Gaufreds, das andere[3]) von letzterem selbst her. Das richtige Verständniss beider und vor allem des ersteren ist für die Geschichte dieser Verwicklungen unmittelbar und mittelbar für die ersten Schicksale der Berengarischen Haeresie von entscheidender Bedeutung.

Dass der erste Brief von Bischof Eusebius herrührt, sagt sein Eingang. Der Bischof documentirt schon durch die ersten Worte die völlige Uebereinstimmung seines Auftretens mit dem des Grafen Gaufred.[4]) An wen der Brief gerichtet ist, wird nicht gesagt, doch wird der Adressat als „archipraesul“ und „primas noster“ bezeichnet. Er wird belobt, weil er in Rom die Interessen der Briefschreiber vertreten habe, aber zugleich bedauert, weil ihm daselbst Unbill widerfahren sei. Im Fortgang des Briefes geht dann Eusebius erst zu seinen eignen, und weiterhin zu den Angelegenheiten des Grafen über. Er spricht von einem schweren Unrecht, welches ihnen beiden vom Papste geschehen sei, ohne es näher zu bezeichnen Wenn sie vordem wirklich im Unrecht gewesen, so seien sie durch die neuesten Schritte des Papstes durchaus ins Recht gesetzt. Was ihn, den Bischof, angehe, so habe der Papst an die Kirchen seines Sprengels ein ganz unbilliges Gebot erlassen, dem nachzukommen er keineswegs verpflichtet sei. Trotzdem und obwohl es doch noch andere Personen in der

---

[1]) Gesta epp. Cenom. Bouquet XI, p. 135.

[2]) Sudend. a. a. O., p. 202 ff.

[3]) Ibid., p. 212 ff.

[4]) „Plurima reverentia suscipiendo archipraesuli E. Andegavensis episcopus cum comite Gauf. fidelia servitia.“ a. a. O., p. 202.

Kirche gäbe, an die man sich in solchem Falle wenden könne, habe er dem päpstlichen Befehle doch nicht zuwider handeln wollen, bevor er nicht vom Papste persönlich angehört worden sei. Er habe also die beschwerliche Reise nach Rom unternommen. Dort habe der Papst zwar seinen früheren Ausspruch in etwas gemildert, doch durchaus nicht soweit, als es recht gewesen wäre: er habe für später einen Tag angesetzt, an dem er an einem verabredeten Orte die schwebende Angelegenheit ein für allemal habe entscheiden wollen. An dem bezeichneten Orte hätten sich zur festgesetzten Zeit viele andere wegen mancherlei Angelegenheiten eingefunden. Auch er, der Bischof, habe die Beschwerlichkeit dieser neuen Reise auf sich genommen. Wer indessen nicht gekommen sei, wäre der Papst gewesen. Noch einmal seien Gesandte nach Rom gegangen. Aber der Papst habe nur immer feindlicheres unternommen. Was er nur eigentlich denke? Ob er denn gar nicht wissse, dass aller Gehorsam nur bis zu einem gewissen Punkt gehe? Und wie sei er nun erst gegen Graf Gaufred verfahren! Wie unverschämt, ihn nach Rom oder Vercelli zu citiren, ihn, der sich doch nie geweigert habe, wegen des Bischofs Rechenschaft abzulegen! Habe doch der Graf den Gesandten des Papstes gesagt, dass er entweder dem Papst, wenn er seinen Vorsatz, zu ihm zu kommen, ausführen wollte, oder dem Adressaten, welchem die Sache vor allem angehe, wenn ihn der Papst an für den Grafen sichere Orte senden würde, zu Recht stehn wolle. Keins von beiden habe der Papst gethan. Ob nun wohl der Graf mitten durch Feindesland nach Rom pilgern solle? Oder am Ende solle er gar den Bischof freilassen und dann keine Minute seines Lebens und Gutes mehr sicher sein? Der Papst solle doch bedenken, dass so ungehöriges Vorgehen den Grafen nur in seiner Renitenz bestärken könne. Es wäre richtig gewesen, wenn sich der Graf und er, Eusebius, selbst von allem Anfang an an den Adressaten gewendet hätten. Er schriebe ihm jetzt, damit er seine Pflicht gegen ihn und den Grafen endlich erfülle. Der Adressat solle ihre gerechte Sache auch gegen den Papst mit ihnen gemeinsam verfechten. Es läge dies im Interesse seines Primats. Im Uebrigen wird dem Adressaten mitgetheilt,

dass der Papst auch ganz ungerechter Weise einen Clericus der Kirche zu Angers, Namens Beringer, der frei von jedem Irrthum oder sonstiger Verschuldung sei, in seinem dem apostolischen Stuhle höchst unwürdigen Uebermuth in übeln Geruch gebracht habe. Eusebius möchte dem Adressaten über diesen Punkt gern Näheres schreiben, doch liesse ihm die Eile der abgehenden Boten keine Zeit dazu. —

Soweit der Brief des Eusebius Bruno von Angers. Sudendorf, der ihn zuerst und bisher allein einer eingehenden Besprechung unterworfen hat, hat ihn ins Jahr 1049 und zwar in den Juni dieses Jahres, also vor die Synode von Rheims gesetzt.[1]) Dieser Datirung widersprach Giesebrecht und meinte, der Brief sei nicht vor dem Herbst 1050, also nach der Synode von Rheims (Oktober 1049), der römischen Lateransynode (Mai 1050) und vielleicht auch der Synode von Vercelli (September 1050) geschrieben.[2]) Dagegen hat sich Steindorff wieder die Datirung Sudendorfs angeeignet und auch dessen sonstige Erklärungen für richtig befunden.[3]) Löwenfeld, in der neuen Ausgabe der Jafféschen Papstregesten, stellt noch eine andere Meinung auf: er setzt den Brief Ende 1049.[4]) Keiner der drei letzteren hat seine Meinung näher begründet.

Die Gründe, die Sudendorf für seine Ansicht anführt, sind kurz folgende: Papst Leo IX., von dem der Brief unzweifelhaft handelt, wurde im Februar 1049 geweiht, also muss der Brief nach diesem Termin geschrieben sein. Es steht im Briefe, der Graf habe sich bereit erklärt, dem Papst Rede zu stehn, sofern dieser nach Frankreich käme: der Papst habe das auch gewollt, sei aber schliesslich nicht gekommen. Da nun Papst Leo im Oktober 1049 doch nach Frankreich gekommen ist, so wäre es ungereimt gewesen, dem Papst nach diesem Zeitpunkt vorzuwerfen, dass er **nicht** gekommen sei. Dieser Vorwurf muss also vor dem Oktober 1049 erhoben worden sein. Ja, da der Papst die Synode

---

[1]) Sudendorf, a. a. O., p. 92—100, vergl. auch p. 118 ff.

[2]) Giesebrecht, D. Kaiserzeit. 5. Aufl. II, p. 671.

[3]) Steindorff, Jahrb. des deutschen Reichs unter Heinrich III., II, p. 122.

[4]) Jaffé, 4209.

von Rheims schon am 29. Juni in Deutschland anberaumt hatte,[1]) so muss der Brief sogar schon vor diesem Tage geschrieben sein. Also höchst wahrscheinlich im Monat Juni. Hieraus muss dann weiter folgen, dass Bischof Eusebius, der nach Sudendorf von Papst Leo wegen Simonie suspendirt worden war, zur Ostersynode 1049 in Rom gewesen sei, dass er dann vom Papst auf die kurz nachher anberaumte Synode von Pavia beschieden, und dass der Papst auf dieser Synode nicht erschienen sei.

Im Monat Juni braucht der Brief nun gewiss nicht geschrieben zu sein. Denn wenn am 29. Juni in Deutschland ein Beschluss gefasst wurde, so kann er ja am selben Tage noch nicht in Angers bekannt gewesen sein. Aber auch von allem andern, was Sudendorf vorbringt, ist nur soviel richtig, dass der Brief nach Februar 1049, also während des Pontificats Leo des Neunten, abgefasst sein muss. Denn in dem Briefe steht mit keinem Worte, dass der Papst versprochen habe, nach Frankreich zu kommen und dass er dahin nicht gekommen sei, sondern nur das steht da, dass er versprochen habe, zu kommen „ad ea loca, ubi nostro (scil. comiti) tutum esset“ und dort habe er sich nicht eingestellt. Wenn der Papst in Frankreich war, so ist er deswegen noch nicht an solchen Orten gewesen, wo sich der vielbefehdete Graf hinwagen durfte. Im Gegentheil: Rheims gehörte sicherlich nicht zu den für Gaufred sicheren Orten. Der Vorwurf, dass Leo sein Versprechen nicht gehalten habe, konnte mithin sehr wohl auch noch nach der Kirchenversammlung von Rheims erhoben werden. Und wenn Sudendorf weiter meint, dass das vorliegende Schreiben wenigstens vor dem Osterconcil von 1050 verfasst worden sein müsste, so ist auch dafür kein zwingender Grund vorhanden, um so weniger, da die Synode zu Vercelli, deren das Schreiben gedenkt, wohl erst auf der Ostersynode von 1050 anberaumt wurde,[2]) also

---

[1]) Steindorff, a. a. O., p. 86.

[2]) Lanfranc, De corpore et sanguine Domini, cap. IV, bei seinem Bericht über die Ostersynode 1050: „dehinc declarata est synodus Vercellensis.“ d'Achery, Opp. Lanfr., p. 171. Selbst wenn der Termin und Ort für die neue Synode schon früher bekannt gewesen wäre,

vor dieser Synode nicht gut bekannt und in unserem Briefe erwähnt sein konnte. Aber auch nach den beiden Synoden (sofern sie nämlich hier gemeint sind) bestand ja doch die päpstliche Forderung an Gaufred noch zu Rechte, dass er entweder den Bischof freilassen oder sich in Rom stellen sollte, und die Frage des Eusebius, ob denn der Graf nach Rom kommen solle, beweist keineswegs, dass die beiden Synoden noch nicht gehalten waren. Sudendorf führt noch einen Grund für seine Datirung an, nämlich den, dass in dem Brief von dem Bann und Interdikt, welche beide — der erstere über den Grafen, das letztere über den Erzsprengel Tours — im Frühjahr 1050 verhängt worden sind, noch nichts zu finden wäre. Selbst wenn die Voraussetzung zuträfe, so wäre dies noch immer kein Grund. Wie aber, wenn in dem ganzen Briefe von nichts anderem die Rede wäre, als eben von dem Interdikt? — Darauf wird unten zurückzukommen sein.

So wenig stichhaltig hiernach Sudendorfs Gründe auf der einen Seite sind, so unglaublich ist seine Ansicht auf der andern. Nach ihr soll Bischof Eusebius auf der Ostersynode 1049 in Rom gewesen sein. Diese Synode wurde am 25. April gehalten;[1]) Papst Leo wurde am 12. Februar desselben Jahres geweiht.[2]) Nun vergegenwärtige man sich, was in diesem Zeitraum von nicht voll anderthalb Monaten geschehen sein soll! In ihm soll der Papst von Rom aus den simonistischen Bischof gebannt haben. Die Excommunication soll in Angers bekannt gemacht worden sein, und Eusebius soll auch noch Zeit gefunden haben, rechtzeitig bis zum 22. April in Rom einzutreffen. In der That, eine selbst für moderne Verhältnisse rapide Schnelligkeit des Geschäftsgangs. Hierzu kommen noch andere Unglaublichkeiten: der Papst, der eben im Begriff ist, von Rom abzureisen mit der ausgesprochenen Absicht, in Frankreich ein Concil zu halten, ruft den Grafen von Anjou zu einem Concil übers Jahr nach Rom oder gar über anderthalb Jahr nach Vercelli. Und dazu wird dieses Concil von

darf man nicht annehmen, dass die beregte Citation vor der amtlichen Ansetzung vor sich gegangen sei.

[1]) Jaffé, Reg. Pontif. p. 530.

[2]) Ibid.

Vercelli auf dem zu Rom angesetzt, konnte also, wie schon oben bemerkt, nicht wohl vor demselben bekannt, geschweige denn jemand zu demselben citirt worden sein.

Aber freilich wurde Sudendorf zu diesen Annahmen durch eine überhaupt völlig irrige Auffassung der fraglichen Verhältnisse gedrängt, von der man sich nur wundern muss, dass sie ihm immer wieder nachgeschrieben worden ist. Aus ich weiss nicht welcher Stelle des Briefes will er die Nachricht entnehmen, dass Bischof Eusebius durch den Papst von seinem Amte suspendirt worden sei. Das könne nun keinen andern Grund gehabt haben, als dass er der Simonie überwiesen gewesen wäre.[1] Wenn dem so wäre, so bliebe allerdings kaum eine andere Auskunft übrig, als die Sudendorfs; denn wir finden ja den Eusebius auf dem Concile zu Rheims in dem Vertrauen des Papstes als durchaus unbefleckt unter den Stützen der antisimonistischen Bewegung.[2] Allein, man wird in dem ganzen Briefe keine Stelle ausfindig machen, die sich im Entferntesten irgend wie auf eine Suspension des Bischofs deuten liesse. Ebenso ist das simonistische Vergehen eine haltlose Phantasie des Sudendorf. Im Briefe selbst wird nur von einem ungerechten edictum des Papstes gegen die Kirchen des Sprengels Angers gesprochen, welches auszuführen der Bischof nicht verpflichtet sei. „Edixit ecclesiis, quibus me presidem voluit divina dispositio, quod nobis nulla fuisset ratione curandum.“ Es ist doch klar, hier ist von einem Vorgehen des Papstes gegen die Kirchen und nicht gegen die Person des Bischofs, nicht von Excommunication oder Suspension, sondern von einem Interdikt die Rede. Der ganze Tenor des Schreibens, die Art, wie Bischof Eusebius seine

[1]) A. a. O., p. 96. Die Ansicht wiederholen Lehmann, Delarc, Steindorff u. a. m. — Uebrigens ist auch die Annahme Sudendorfs (a. a. O , p. 97) unrichtig, dass Papst Leo auf der Synode zu Pavia im Jahre 1049 nicht erschienen sei. Die Stelle des Hermann von Reichenau ad a. 1049, aus der er es entnehmen will, sagt gerade das Gegentheil: „in ebdomada pentecostes aliam synodum Papiae congregavit. Indeque per montem Jovis cum pluribus Romanorum in Cisalpinas partes devenit.“ MG. SS. V, p. 128. Wenn er von Pavia (inde) wegging, muss er doch dort gewesen sein!

[2]) Itinerarium Anselmi, Mansi XIX, p. 732 u. 740.

Interessen mit denen seines Grafen Gaufred identificirt, das alles macht zweifellos, dass hier die einzige, aber durchaus sicher überlieferte und gewiss höchst folgenschwere Massregel Papst Leos gegen Graf und Bischof gemeint ist, nämlich die Verhängung des Interdikts über den Erzsprengel von Tours und des Banns über den Grafen von Anjou, beide wegen der Einkerkerung des Bischofs Gervasius von Le Mans im Jahr 1050.[1])

Also nicht vor diesem Jahr kann, wie Giesebrecht richtig vermuthete, der vorliegende Brief verfasst worden sein. Es handelt sich darum, für unsere Zeitbestimmung einen Endpunkt und überhaupt für die in dem Brief berührten Ereignisse die richtige Chronologie zu eruiren. Wir ziehen zu dem Behufe eine Stelle aus dem späteren Briefe des Grafen Gaufred an Papst Leo IX. heran, in welchem die Geschichte seiner Zerwürfnisse mit dem Bischof Gervasius in Kurzem recapitulirt wird. Hier heisst es: „Tum ecce prevaluerunt super me apud sublimitatem tuam verba iniquorum, qui tibi persuaserunt, nimia severitate quasi pro non recte facto in me esse consurgendum, eversoremque ac perturbatorem pacis publicae et quietis (d. i. Bischof Gervasius) revocandum esse in suum statum. Quod tamen ego nunquam facere distulissem, postquam legati de eo tui pervenerunt ad me, si mihi in audientia sublimitatis tuae causam agere licuisset, vel si legati vicem in eo tuam supplere potuissent et mihi de culpa viri, si restitueretur, in his, que habebam adversus illum, satisfacere suscepissent. Quia vero neutrum fieri potuit, alios, quos velles, quosque in eo posse vicem tuam supplere constaret, cum, tuam me adire presentiam, ratio nulla per-

[1]) Der Termin der Excommunication (1050) ist nur durch das späte und in seiner Chronologie unzuverlässige Chronicon Malleacense (Bouq. XI, p. 219) überliefert. Doch haben wir um so weniger Grund, an der Richtigkeit dieser Angabe zu zweifeln, als ja nach dem Bericht des Itinerarium Anselmi, a. a. O., p. 742, Papst Leo IX. auf der Synode zu Rheims die Excommunication schon für die Mainzer Synode (November 1049) in Aussicht genommen hatte. Vgl. oben p. 36, N. 1. — Die aus Sudendorfs falschen Praemissen resultirenden zahlreichen Irrthümer zu widerlegen, dürfen wir uns wohl ersparen. Es genüge, vor jeder Benutzung seines Commentars aufs nachdrücklichste gewarnt zu haben!

mitteret, ad nos a te mitti postulavi. Quod idem cum minime obtinuissem, meque ac meos ad persuasionem illorum, qui factum meum injusta lance malebant pendere, excommunicasses, convenire feci, quos potui, de provincia episcopos etc."[1]) Es sind dies Vorgänge, deren unser Schreiben mit folgenden Worten gedenkt: „Proposuit comes domino papae per ipsius legatos utrumque (d. i. factionem vel discussionem in causa episcopi),[2]) si venisset, sicut constituerat, ipse dominus papa, vel si misisset, quod te maxime res ipsa attingebat, sublimitatem tuam ad ea loca, ubi nostro tutum esset audire et audiri, sicut prescribunt leges quam ecclesiasticae quam seculares. Cum ergo ipse contra condictum suum venire destiterit, teque ad nos minime miserit, quid vult faciat comes noster? etc."[3]) Aus diesen Stellen ergiebt sich, dass die Alternative, welche der Papst nach dem Itinerarium Anselmi[4]) dem Gaufred auf der Synode zu Rheims gestellt hatte, entweder Bischof Gervasius freizugeben oder Bann und Interdikt auf sich zu laden, dem Grafen durch eine päpstliche Gesandtschaft übermittelt worden war. Gaufred sagt in seinem Briefe, dass er der Weisung dieser Gesandschaft gefolgt sein würde, wenn es ihm entweder freigestanden hätte, sich vor dem Papste persönlich zu rechtfertigen oder aber, wenn ihm die Gesandtschaft Genugthuung für die Frevel des Bischofs hätte garantiren können. Beides konnte nicht geschehen, und so musste die Gesandtschaft mit dem Bescheid zurückkehren, dass Gaufred zwar den Gervasius seiner Haft nicht entlassen, dass er aber dem Papst selbst oder dem Adressaten des Eusebius'schen Briefs zu Recht stehen würde, wenn ihn der Papst an für Gaufred sichere Orte schicken wolle. Hierauf ging der Papst nicht ein, sondern machte seine Drohung wahr, verhängte Bann und Interdikt[5]) über Gaufred und seine Länder und citirte den Grafen nach Rom oder Vercelli. Auf diesen

---

[1]) Sudendorf, a. a. O., p. 213.

[2]) Sudendorf verwirrt den Sinn durch falsche Interpunktion.

[3]) Sudendorf, a. a. O., p. 203. [4]) A. a. O., p. 742.

[5]) Ueber das Interdikt vgl. die Narratio controversiae inter capitulum S. Martini Turonensis et Radulphum ejusdem urbis archiepiscopum. Bouquet XII, p. 459.

Schritt hin nun unternahm Eusebius die in dem Brief besprochene Reise mit dem schon oben berichteten Erfolg. Die Verhängung des Interdikts muss kurz nach der Rückkehr der Gesandtschaft, also etwa Anfang 1050, erfolgt sein,[1]) die Reise des Bischofs kurz darauf. In Rom wurde für die Verhandlung über Beseitigung des Interdikts ein neuer Tag angesetzt, derselbe, den Sudendorf sehr unglücklich in dem Concil von Pavia (1049) hat erkennen wollen. Es ist mir nicht gelungen, für diesen Tag mit Sicherheit Zeit und Ort zu fixiren; doch dürfte es sehr wahrscheinlich sein, dass sich die Sache folgendermassen verhalten hat: vermuthlich ist der für den Bischof angesetzte Tag, zu welchem der Papst nicht erschienen ist, und der für den Grafen in Aussicht genommene der gleiche.[2]) Graf und Bischof hatten ja dieselbe Sache. Da der Papst versprochen hatte, nach für Gaufred sicheren Orten zu kommen, so muss diese Zusammenkunft in Frankreich geplant worden sein. Der Papst ist nach der Synode von Vercelli durch das östliche Frankreich gereist.[3]) Es ist ausserordentlich naheliegend, dass man den zu haltenden Termin mit der französischen Reise in Zusammenhang bringt. Nachdem alsdann Leo auf dieser Reise nicht, wie er versprochen, den bezeichneten Ort berührt hatte, hätte Eusebius noch einmal nach Rom Gesandte geschickt. Auch diese hatten nichts ausgerichtet. Nach dem letzten Misserfolg müsste der Brief geschrieben sein; das würde etwa den Frühling 1051 als Datum ergeben. Indessen das Alles ist nur höchst wahrscheinlich, gewiss ist es nicht. Soviel aber steht fest, der Brief ist geschrieben kurz nach oder vor der Synode von Vercelli. Es geht dies schon daraus hervor, dass dem Adressaten das feindliche Vorgehen des Papstes gegen Berengar als Neuigkeit mitgetheilt wird, welches, wie oben bewiesen worden ist, auf der Ostersynode 1050 seinen Anfang nahm.[4])

---

[1]) Chronicon Malleacense ad a. 1050, vgl. oben p. 43, Note 1.

[2]) Eusebius Bruno sagt in Bezug auf sich: „condicto illo dominus papa defuit," in Bezug auf den Grafen: „contra condictum suum (scil d. papa) venire destiterit." Sudend., a. a. O., p. 202, 203.

[3]) Jaffé, Reg. Pont., p. 538, 539; vgl. oben p. 32.

[4]) Vgl. oben p. 30 ff.

Noch eine Frage erübrigt: an wen ist der Brief des Eusebius gerichtet? Sudendorf und mit ihm alle Späteren[1]) meinen: an den Erzbischof von Tours. Und das liegt allerdings nahe. Im Briefe steht: „te maxime res ipsa attingebat.“ Wem wäre wohl die Sache des gefangenen Bischofs näher angegangen, als seinem Metropoliten, dem Erzbischof Arnulf von Tours? Dem ungeachtet machen gewichtige Gegengründe eine solche Annahme fast unmöglich. Zunächst passen schon alle die Person des Adressaten berührenden Andeutungen auf Erzbischof Arnulf möglichst schlecht. Aus dem Eingange des Schreibens scheint hervorzugehen, dass der betreffende Erzbischof persönlich beim Papste gewesen ist.[2]) Dergleichen ist uns von Erzbischof Arnulf nirgends gemeldet. Ja, gerade in Betreff der Ostersynode 1050 wissen wir, dass nur Gesandte des Erzbischofs in Rom waren.[3]) Der Adressat wird weiterhin beklagt, dass ihm vom römischen Stuhle Unrecht widerfahren sei, dass er in einem feindlichen Verhältniss zur Curie stünde.[4]) Nichts davon passt nach den uns erhaltenen Nachrichten auf Arnulf von Tours. Nicht nur, dass er im Allgemeinen im besten Verhältniss zu Rom gestanden haben muss, was daraus hervorgeht, dass zu Rheims trotz seiner Abwesenheit keine Censur gegen ihn erfolgte — gerade in dieser Zeit (auf dem Osterconcil 1050) wurde ein ihn aufs Tiefste berührender Streitfall vom Papste zu seinen Gunsten entschieden: Die bretonischen Bischöfe, die unter Vorgang des Erzbischofs von Dôle sich seiner Metropolitangewalt zu

---

[1]) Giesebrecht a. a. O., p. 663. Steindorff a. a. O., p. 122. u. a. m.

[2]) Die ganz verderbt überlieferten Eingangsworte lauten: „Gratias habemus, verende pater, non modicas auctoritati tuae, quod literarum nostrarum ad apostolicum prelatorem humanissimum, sicut primatem nostrum decebat, nec persuasorem causae nostrae, quantum non te nobis sed de ecclesiastico jure presumimus, quantumque tibi de ea, si obtingeret oportunitas, satisfacere pervellemus, sed susceptorem, quantum fieri apud aversos interim poterat, et propugnatorem expertus est.“ a. a. O., p. 202.

[3]) Epistola Leonis papae ad principes Britanniae. Bouquet XI, p. 651 und 652. Jaffé, R. P. p. 537, Nr. 4225.

[4]) „Et ille quidem, qui causam vestram apud dominum papam, vel dominum papam in causa vestra pervertit, portabit iniquitatem suam, quicunque est ille.“ a. a. O., p. 202.

entziehen gesucht hatten, wurden von der Synode 1050 angewiesen, dem Erzbischof von Tours zu gehorsamen.[1]) Dann aber, wie käme Bischof Eusebius dazu, ihm, dem Erzbischof von Tours, so eingehende Mittheilungen über Gaufred, den Grafen von Touraine, und Berengar, den Scholasticus von St. Martin zu Tours, zu machen? Sollte Arnulf diese Verhältnisse nicht mindestens ebenso gut gekannt haben? Ausserdem schreibt Eusebius dem Adressaten, dass es von allem Anfang an seine und des Grafen Pflicht gewesen wäre, sich in dieser Sache an ihn zu wenden.[2]) Hieraus geht doch hervor, dass dies in Wirklichkeit nicht geschehen war. Wir wissen aber aus dem Briefe des Gaufred an Papst Leo, dass thatsächlich der erste Schritt, den die Excommunicirten in Sachen des Gervasius gethan, der gewesen ist, die Entscheidung des Erzbischof Arnulf anzurufen.[3]) Das reimt sich doch nicht zusammen. Und schliesslich noch eins. Eusebius schreibt: „proposuit enim (scil. comes Gaufredus) domino papae per ipsius legatos utrumque (scil. factionem et discussionem in causa episcopi), si venisset, sicut constituerat ipse dominus papa, vel si misisset, quod te maxime res ipsa attingebat, sublimitatem tuam ad ea loca, ubi nostro (scil. comiti) tutum esset audire et audiri, sicut praescribunt leges quam ecclesiaticae quam seculares. Cum ergo ipse contra condictum suum venire destiterit, teque, ad quem maxime pertinebat, ad nos minime miserit, quid vult faciat comes noster? etc.“[4]) Sollte das nun wirklich der Erzbischof von

[1]) Vgl. oben, p. 46. Note 3. Auch Hefele IV, p. 746.

[2]) „Haec paternitati tuae scribenda putavimus, quod quidem nos a principio fecisse oportuit.“ a. a. O., p. 203.

[3]) „Non sum tamen de carcerando illo quicquam adortus, priusquam ad archiepiscopum provinciae et episcopos de malitia hominis retulissem, si forte contra eum ecclesiasticae censurae rigorem exererent. Et quia apud eos nihil obtinui, etiam ad antecessores Benedictum papam atque Clementem rem perferre curavi.“ a. a. O., p. 213.

[4]) A. a. O., p. 201. — Schon oben, p. 43 f. wurde die betreffende Parallelstelle aus dem Briefe des Grafen Gaufred an Leo eingerückt. Die hier massgebenden Worte lauten: „Quia vero neutrum fieri potuit, alios, quos velles, quosque in eo posse vicem tuam supplere constaret, cum, tuam me adire praesentiam ratio nulla permitteret, ad nos a te mitti postulavi.“ a. a. O., p. 213.

Tours gewesen sein, der hier an einen für den Grafen sichern Ort „geschickt“ werden sollte? Aber Tours lag ja doch in Touraine, war also für den Grafen unzweifelhaft der sicherste Ort, den er sich nur wünschen konnte. Zum Ueberfluss erfahren wir noch durch den Brief des Eusebius an Berengar von Tours, dass die in dem Briefe des Grafen genannte Synode der Bischöfe der Erzdioecese Tours, bei welcher der gefangene Gervasius den Synodalen präsentirt wurde und zu welcher die erbetene Person nicht erschienen war, zu Tours selbst gehalten wurde.[1]) Ist nun wohl anzunehmen, dass Graf Gaufred den Papst gebeten haben sollte, den Erzbischof von Tours nach Tours zu „schicken?“ Wäre er es gewesen, der als Schiedsrichter zwischen Graf und Bischof fungiren sollte, so hätte sich der Brief gewiss einer andern Wendung bedient.

Erzbischof Arnulf also kann der erbetene Stellvertreter des Papstes nicht wohl gewesen sein. An wen ist dann zu denken? Zu einer Lösung dieser Frage leitet uns der für den Adressaten im Briefe verwendete Titel „primas noster.“[2]) Dieser Titel kommt zu dieser Zeit in Frankreich, es ist wahr, hin und wieder auch für einen beliebigen Erzbischof in Anwendung.[3]) Im technischen Sinne des Worts jedoch wie nach dem gangbaren Sprachgebrauch wurde er für die gerade für Frankreich eigenthümliche Stellung der Primaten gebraucht, d. h. für gewisse durch altes an ihrem Erzbisthum hängendes Vorrecht ausgezeichnete Metropolitane, denen eine Art Oberaufsichtsrecht über mehrere ihnen untergeordnete Erzsprengel zustand.[4]) Im Munde eines Dioecesanen von Tours kann bei dieser Bezeichnung nur an zwei Persönlichkeiten gedacht gewesen sein: an den Erzbischof von Rheims und an

---

[1]) Epistola Eusebii episcopi ad Berengarium magistrum bei Bulaeus, Hist. universitatis Paris. I, p. 439. Vgl. über diese Synode Sudendorf, a. a. O., p. 33—39 und unten, p. 103 ff.

[2]) An zwei Stellen: „literarum nostrarum ad apostolicum prelatorem humanissimum, sicut primatem nostram decebat, expertus est(?)“ und: „causam nostram etiam contra apostolicum, quod omnino interest primatus tui, si justa est, suscipias.“

[3]) Vgl. Bouq. a. a. O., p. 518. — Z. B. für den Erzbischof von Limoges, ibid. p. 504, für den von Rouen, p. 238.

[4]) Hinschius, Kirchenrecht I, p. 597.

den von Lyon. Was letzeren[1]) anlangt, so macht, abgesehen davon, dass seine Primatenrechte über die Erzdioecese Tours doch wohl erst unter Gregor VII. actuell wurden,[2]) die Person des damaligen Erzbischof Halynard ganz unmöglich, in ihm den Adressaten unseres Briefes zu vermuthen. Unglaublich, dass Jemand auch nur den Gedanken gefasst habe, diesem unermüdlichsten Vorkämpfer römischer Papstherrlichkeit zuzumuthen, die Sache des Geächteten zu verfechten „etiam contra apostolicum, quod maxime interest primatus tui.“[3]) Ganz anders steht es mit Guido von Rheims. Niemals hatten die Nachfolger Hinkmars den „primatus Galliae“ aufgegeben. Wenn man neuerdings dieses Recht als ein rein fictives hingestellt hat,[4]) so mag das zutreffen, was den Rechtsgrund angeht. De facto jedoch tritt es gerade im 11. Jahrhundert auf das Bestimmteste hervor. Wie bedeutsam ist doch, dass Guido gerade auf der Synode von Rheims, wo Papst Leo den Todesstoss gegen die Selbstherrlichkeit des französischen Episcopats führte, so hartnäckig auf den Praerogativen seines Primats besteht![5]) Es wäre gewiss keine richtige Auffassung, wenn man den Streit des französischen Primas mit dem Erzbischof von Trier zu einer Etiquettenfrage degradiren wollte. Auch der unmittelbare Nachfolger Guidos, unser Gervasius, fühlte sich durchaus als den Primas und das geistliche Oberhaupt der französischen Monarchie. Bei der Krönung König Philipps im Jahre 1059 versäumt er nicht, diese seine Würde besonders zu betonen.[6]) Demselben hat Papst Victor seine Primatenrechte aufs Neue befestigt und privilegirt.[7]) Selbst Papst Gregor VII., der grundsätzliche

---

[1]) Hinschius, a. a. O., p. 599 ff.

[2]) Vgl. das Schreiben Gregors VII. an die Erzbischöfe von Tours, Sens und Rouen. Jaffé, Bibl. II, p. 372.

[3]) Halynards Stellung zum Papstthum ist aus vielen Stellen bei Steindorff zu ersehen. Am besten charakterisirt sie der Umstand, dass ihn Papst Leo während seines Zuges nach Ungarn im Jahre 1052 als seinen Stellvertreter nach Rom berief. Zudem ist Halynard ständig in der Umgebung des Papstes zu finden.

[4]) Hinschius, a. a. O., p. 602 ff.

[5]) Itinerarium Anselmi a. a. O., p. 736. Vgl. Hefele IV, p. 727.

[6]) Coronatio Philippi I., Bouquet XI, p. 32. [7]) Ibid.

Gegner aller kirchlichen Mittelgewalten, hat die Existenzberechtigung des französischen Primats nicht gerade negirt. Auf diesbezügliche Vorstellungen des Erzbischof Manasses ist ein interessanter Brief von seiner Hand erhalten, in welchem er dem Anspruche des Rheimsers, auf eigene Hand die Bischöfe Frankreichs zu Synoden versammeln zu dürfen, durch sein Stillschweigen über diesen Punkt wenigstens nicht widerspricht.[1]) Gerade dieser letzere Punkt fällt ja für den gegenwärtigen Fall ganz besonders in die Wagschale. Und nun die persönliche Stellung Guidos zu Rom! Man kennt Papst Leos Verhältniss zum französischen Episcopat: die Rheimser Synode wird vor vielem andern auch als eine Action gegen Guido zu betrachten sein. Leo war gegen ihn schon von Toul her gereizt.[2]) In Rheims traf ihn die Klage wegen Simonie; er schwankte in seinem Verhalten und wurde demgemäss zur nächsten Synode nach Rom citirt.[3]) Dass er dort gewesen sei, ist uns nicht überliefert; doch berechtigt auch nichts, das Gegentheil anzunehmen.[4]) Noch später finden wir ihn in einem gespannten Verhältniss zur Curie: auf der Synode von Vercelli (Herbst 1050) wird ein Streit mit der Abtei Corbie zu seinen Ungunsten entschieden.[5])

Alle diese Data sprechen für Guido als den Adressaten unseres Briefes. Es ist richtig, dass sich der Beweis dafür nicht mit voller Exactheit erbringen lässt; doch wenn man unsere Auffassung im Zusammenhange des im Folgenden Entwickelten betrachtet, wird man zugeben, dass sie geradezu an die Oberfläche gelegt wird.

Nach dem Bisherigen hätten wir also folgende Ansicht der bis zum Jahre 1051 erfolgten Ereignisse gewonnen: Auf der Synode zu Rheims im Jahre 1049 bedroht Papst Leo den

---

[1]) Das Schreiben des Manasses findet sich MG. SS. VIII, p. 419 ff., die Antwort Gregors Jaffé, a. a. O., p. 322 ff. Vgl. Wiedemann, Gregor VII. und Erzbischof Manasses I. von Rheims, 1884, p. 49 Note 2.

[2]) Wegen eines Streites über die Abtei Moutier-en-Der, die Guido widerrechtlich der Dioecese Toul entzogen haben sollte. cf. Itinerarium Anselmi, a. a O., p. 740. Hefele IV, p. 729.

[3]) Itinerarium Anselmi, a. a. O., p. 739.

[4]) Vgl. Hefele IV, p. 746.

[5]) Ibid., p. 753.

Grafen Gaufred mit der Excommunication. Diese Drohung und die Bedingungen des Papstes überbringt eine päpstliche Gesandtschaft kurz nach den Tagen von Rheims nach Anjou. Der Graf erklärt die Bedingungen Leos für unannehmbar, will sich aber bereit finden lassen, entweder dem Papste selbst oder einer von ihm vorgeschlagenen, geeigneten Persönlichkeit, in welcher wir den Erzbischof Guido von Rheims zu vermuthen haben, über den strittigen Punkt Rede zu stehn. Mit dieser letzteren hat er schon auf eigene Hand Verbindungen angeknüpft (literarum nostrarum prelator etc.). Der Papst geht nun wiederum seinerseits auf die Vorschläge Gaufreds nicht ein, sondern macht seine Drohung wahr und belegt Gaufred mit dem Bann, dessen Länder mit dem Interdikt. Daraufhin geht Bischof Eusebius, Gaufreds Bundesgenosse, nach Rom, um die Aufhebung dieser Massregel zu erwirken. Er erreicht seine Absicht nur zum Theil; auch spätere Versuche einer völligen Aussöhnung mit der Curie schlagen fehl, und Graf und Bischof sehen sich nunmehr veranlasst, die Hoffnung auf eine friedliche Auseinandersetzung mit Rom fallen zu lassen und sich Verbündete gegen den Papst zu suchen. In solchem Sinne ist das vorliegende Schreiben (an Guido?) erfolgt, welches Ende 1050 oder 1051 im Frühjahr abgegangen sein muss.

Diese Vorgänge fallen alle in das Jahr nach der mehrerwähnten Rheimser Synode von 1049. Um sie in die rechte Beleuchtung zu rücken, wird man sich die Lage Frankreichs in diesem Zeitraume zu vergegenwärtigen haben. Sie charakterisirt sich durch eine starke Spannung zwischen der Curie und den massgebenden Gewalten des Landes. Denn mit einer beispiellosen Rücksichtslosigkeit war Papst Leo zu Rheims aufgetreten. Der Eindruck seiner Massnahmen auf die kirchlichen und weltlichen Machthaber Frankreichs muss ein erschütternder gewesen sein, um so mehr, als man hinter den provocatorischen Schritten des Papstes die Intentionen der europäischen Kaiserpolitik Heinrichs III. verspüren mochte. Ohne, ja gegen den Willen König Heinrichs I. war die Synode zusammenberufen worden, seine Einwendungen wurden nicht nur nicht respectirt, sondern als freventliche Winkelzüge ver-

urtheilt, seine Rathgeber hart getroffen. Seit fast zweihundert Jahren hatte kein Papst den französischen Boden betreten, dieser liess den widerwilligen Prälaten Frankreichs seine apostolische Obmacht furchtbar empfinden. Ein Erzbischof und fünf Bischöfe wurden auf der Synode kurzerhand abgesetzt, der Primas Frankreichs vor den Richterstuhl des heiligen Vaters nach Rom geladen; zahlreich sind die Censuren anderer Art, die Leo gegen den niederen Clerus erliess. Sein Vorgehen gegen die grossen Vasallen der Krone Frankreich war nicht minder gewaltsam. Wie er mit Gaufred verfuhr, ist soeben geschildert worden. Zu gleicher Zeit traf den alten Feind Gaufreds, Graf Theobald von Blois, die päpstliche Excommunication. Eine Verbindung wichtigster Art, die sich im Norden des Königreichs durch die Vermählung Herzog Wilhelms von der Normandie mit der Tochter Balduins von Flandern knüpfen sollte, suchten die Bedenken des Apostolicus wegen allzu naher Verwandtschaft zu sprengen. Schon schwebte Bann und Interdikt über beider Häuptern. Und neben dem allen die mannigfachsten Strafen über die unbotmässigen Kleineren.[1])

Es lag unter diesen Umständen in der Natur der Dinge, dass auf irgend einer Seite der Gedanke auftauchen musste, die ganze Schaar der Erbitterten zu einem gemeinsamen Vorstoss gegen die papalen Uebergriffe zusammenzufassen. Sind die vorstehenden Ausführungen zutreffend, so liegt uns in dem Brief des Eusebius das Document eines derartigen Versuches vor. Es muss zugleich die Vermuthung nahe liegen, dass Graf Gaufred sich zu gleichem Zwecke an den König Frankreichs wandte und dass er mit dem ebenfalls mit der Curie zerfallenen grossen Kronvasallen Fühlung zu gewinnen suchte.

Ehe hierüber etwas gesagt werden kann, muss wenigstens der Versuch gemacht werden, die Hauptpunkte der damaligen französischen Landesgeschichte, soweit sie Gaufred berührte,

---

[1]) Hauptquelle für diese Darstellung ist das schon mehrfach citirte Itinerarium Anselmi, a. a. O., p. 717—745. Vgl. Hefele IV, p. 722—734, der freilich das Vorgehen des „guten Brun" viel zu harmlos auffasst. Auch Steindorff, II, p. 85. Am glücklichsten charakterisirt die politischen Tendenzen der Rheimser Synode Giesebrecht II, p. 460.

festzulegen und vor allem seine Beziehungen zu König Heinrich und zu Herzog Wilhelm von der Normandie zu erörtern. Leider sind wir hierbei fast allein auf die Erzählungen der beiden normännischen Chronisten, Wilhelm von Poitiers[1]) und Wilhelm von Jumièges[2]) angewiesen. Diese, wie ihre verhältnissmässig grosse Uebereinstimmnng beweist, keineswegs unzuverlässig, sind doch beide fast zwanzig Jahre nach diesen Ereignissen geschrieben, so dass sich eine einigermassen sichere Chronologie dieser letzteren, auf die hier doch alles ankommt, nur in den allgemeinsten Umrissen feststellen lässt. Normännisch nach ihrem Standpunkte wie nach der Art ihrer Darstellung, sind sie zudem stets auf ihre Tendenz zu prüfen: beider Werke hatten die Bestimmung, Wilhelm dem Eroberer die Thaten seiner Jugend in späteren Tagen wieder vorzuführen.[3])

Ueber die Stellung Graf Gaufreds zum König in jenen Jahren giebt uns nur Wilhelm von Poitiers einen kurzen Bericht.[4]) Er erzählt in seiner romanhaften Weise, dass Graf Gaufred den König durch beleidigende Worte gereizt und mit diesem deswegen in bittere Feindschaft gerathen sei. Heinrich I. sei in die Grafschaft Anjou eingefallen, habe das Castell Molendinum Herlae belagert und auch genommen. Auf diesem Heerzug sei ihm von Herzog Wilhelm, dem sich der König früher durch Beistand in seinem siegreichen Kampfe gegen die unruhigen normannischen Vasallen verbunden hatte, wesentliche Hilfe geleistet worden. Wilhelm von Poitiers giebt dann einen ausführlichen Bericht über die etwas fabelhaften Abenteuer, welche der junge Herzog auf dieser Heerfahrt bestanden, geht weiterhin zu einer zusammenfassenden

[1]) Guillelmus Pictavensis, Gesta Guillelmi Ducis Normannorum. Bouquet XI, p. 75 ff. (Abdruck aus Duchesne.)

[2]) Willelmus Gemeticensis, Historia Normannorum. Bouquet a. a. O., p. 34 ff.

[3]) Vgl. Ordericus Vitalis, Bouquet a. a. O., p. 228 D. — Eine Prüfung des Wilhelm von Poitiers auf seinen historischen Werth hin ist ausführlich durchgeführt von Körting, Wilhelms von Poitiers „Gesta Guillelmi etc.“ Ein Beitrag zur anglo-normannischen Historiographie. Programm der Dresdner Kreuzschule. 1875.

[4]) A. a. O., p. 77 u. 78.

Schilderung der früheren Kriegsthaten Gaufreds über, wiederholt, dass dieser ganz Frankreich beunruhigt und gegen seinen König rebellirt habe, um alsdann über die Verwicklungen Gaufreds mit dem Normannenherzog zu berichten, zu denen sich jener, gestachelt durch seine bisherigen Erfolge, habe hinreissen lassen.

Ueber den eigentlichen Anlass dieser Feindseligkeiten Gaufreds gegen den König, mit dem er vorher in engster Verbindung gestanden, ist nichts bestimmtes auszumachen. Der innere Grund ist zweifellos die unvermeidliche Rivalität des Königthums gegen das mächtigste der schon längst zur Landeshoheit emporgewachsenen altfranzösischen Grafenhäuser. Wichtiger ist für uns die Frage nach der Zeit und der Dauer des Conflicts. Steindorff, welcher dieser Frage nahe getreten ist, hat ihn für eine im Jahre 1047 auf 1048 ablaufende Fehde erklärt.[1]) Er beruft sich dabei auf die Reihenfolge, in der Wilhelm von Poitiers die Ereignisse dieser Jahre erzählt. Dieser schiebt nämlich den Kampf König Heinrichs gegen Anjou zwischen die Erzählung eines Kriegs Herzog Wilhelms, der (wie wir aus Wilhelm von Jumièges wissen[2]) in das Jahr 1047 fiel, und die Erzählung von Gaufreds und Wilhelms Kämpfen um den Besitz des Castells Alençon und Damfront. Da nun bei Wilhelm von Jumièges dieser Kampf um Alençon direct hinter den normannischen Unruhen von 1047 erzählt wird, glaubt Steindorff annehmen zu können, dass eben der Kampf um Alençon „im Jahre 1048 und der nächsten Folgezeit“ stattgehabt habe. So gewinnt er für die erste und letzte der drei von Wilhelm von Poitiers hintereinander erzählten Begebenheiten die Jahre 1047 und 1048 und verlegt die zweite, den Krieg Gaufreds gegen König Heinrich, demgemäss in die Zwischenzeit.[2]) Davon ist das richtig, dass der Krieg Gaufreds gegen den König nach 1047 stattgefunden haben muss, da Herzog Wilhelm ja wegen des ihm 1047 vom König geleisteten Beistands, also nach den Kämpfen von 1047, Heinrich zu Hülfe gekommen sein soll. Aber auch nur das. Denn wenn selbst feststünde, dass die von Wilhelm von

[1]) Jahrb. des deutschen Reichs unter Heinrich III, II., p. 4, Note 3.
[2]) Vgl. auch Sudendorf a. a. O., p. 79.

Jumièges in seinem Bericht beobachtete Folge der Ereignisse durchweg der chronologischen entspräche, muss es unthunlich erscheinen, die erzählten Facta sich in annalistischer Weise Jahr auf Jahr folgend zu denken, und also das nach dem Jahr 1047 Berichtete in das Jahr 1048 zu verlegen. Aber auch die Voraussetzung einer rein chronologischen Anordnung bei dem rückschauenden Chronisten trifft keineswegs zu. Das geht schon daraus hervor, dass seine Anordnung bei anderer Gelegenheit eine andre ist als bei Wilhelm von Poitiers; z. B. lässt er die Verlobung Herzog Wilhelms mit der Tochter Balduins von Flandern seinen Kämpfen gegen den Grafen von Arques vorausgehen, während Wilhelm von Poitiers sie ihr nachfolgen lässt, u. a. m. Dasselbe Bedenken kehrt sich natürlich auf der andern Seite ebensowohl gegen die Annahme einer rein chronologischen Aneinanderreihung der Berichte bei Wilhelm von Poitiers,[1]) auf welcher Steindorffs Ansicht gleichfalls basirt. Man sieht: die Streitigkeiten Gaufreds gegen den König auf das Jahr 1047/8 zu verlegen, oder sie gar in diesem Zeitraum als abgeschlossen zu betrachten, liegt gar kein Grund vor. Warum sollte denn aber auch der Krieg König Heinrichs gegen Anjou vor der Besetzung Alençons durch Gaufred beendigt gewesen sein? Stand er doch, wie wir eben aus Wilhelm von Poitiers wissen, gegen den König und den Normannenherzog zu gleicher Zeit im Felde. Auch das ist dem Bericht des Wilhelm von Poitiers nicht zu entnehmen, dass König Wilhelm mit Hülfe der Normannen den Grafen Gaufred besiegt habe. Eher weist er auf das Gegentheil hin, indem er bemerkt, dass Graf Gaufred, ermuthigt durch seine bisherigen Erfolge,[2]) in das normännische Gebiet eingefallen und das Castell Alençon an sich gerissen habe, welches letztere Ereigniss Wilhelm von Poitiers, wie schon erwähnt, nach dem Kampf Gaufreds mit dem König erzählt. Sonach haben wir in der Eroberung des Castells

[1]) Man kann darüber die Analyse des Guillelmus bei Körting vergleichen.

[2]) „Vexavit idem (scil. Gaufredus) Franciam universam, regi rebellans. Tumidus itaque praeliorum successu, Normanniae castrum invasione occupavit et summopere custodiebat Alentium."

Molendinum Herlae gewiss nicht den Abschluss, sondern nur einen von den mannigfachen Wechselfällen eines längeren, mehrere Jahre währenden Krieges zu erblicken. Denn dass wir es hier mit einem solchen zu thun haben, geht aus anderweitigen Nachrichten mit Bestimmtheit hervor. Zunächst ist der Bericht des Itinerariums Anselmi heranzuziehen, nach welchem im Jahre 1049 König Heinrich deswegen seine Zustimmung zu der Rheimser Synode verweigerte, weil er der Beihülfe seiner Bischöfe bei einem eben bevorstehenden Kriegszug gegen aufständische Grosse seines Reichs nicht entrathen könne.[1]) Kein anderer aufständischer Vasall ist aus jenen Tagen bekannt, als Graf Gaufred; und dieser sagt ja auch in seinem Brief an Papst Leo selbst, dass er zur Zeit der Freilassung des Bischof Gervasius von Le Mans, also allerfrühestens Ende 1050, noch mit dem König in Streit gewesen wäre, obschon gerade damals ein baldiger Friedensschluss in Aussicht gestanden hätte: „Hominem (d. i. Gervasium episcopum) vinculis et carcere omnino levavi, eumque ad ipsius optionem, donec pacem cum rege haberem, quod modico temporis effectum iri sperabatur, cuidam fideli suo et affini omni honorificentia habendum contradidi:“[2]) — Das für uns wichtige Ergebniss dieser Betrachtung ist: Graf Gaufred lebte in den Jahren 1050/51 gewiss noch mit dem König, höchst wahrscheinlich auch mit dem Herzog Wilhelm auf Kriegsfuss.[3])

---

[1]) Itinerarium Anselmi a. a. O., p 731.

[2]) Sudendorf a. a. O., p. 214. Vgl. auch unten, p. 75.

[3]) Die auf das Westreich zweifellos einen grossen Einfluss übenden Verhältnisse des deutschen Kaiserreichs und seine Beziehungen zur französischen Krone können doch zu einer Aufheliung dieser innern französischen Händel nicht unmittelbar dienen. Die letzteren sind viel zu mannigfach und bunt verschlungen, als dass man sie einfach aus einer an sich ja nicht unberechtigten pragmatischen Geschichtsbetrachtung ohne Beihülfe direkter Ueberlieferung herausconstruiren könnte. Dass übrigens gar kein so enger Zusammenhang zwischen der Politik Heinrichs III. und der seines Schwiegervaters Gaufred bestand, geht daraus hervor, dass Kaiser Heinrich ruhig die Verhängung des Bannes über den Grafen im Jahre 1050 geschehen liess. — Vgl. hierzu Steindorff II, p. 4. —

So also lagen die Dinge, als Bischof Eusebius und Graf Gaufred Ende 1050 (oder Anfang 1051) das so wichtige Schreiben erliessen, welches, wie wir oben zu beweisen suchten, an den Erzbischof Guido von Rheims gerichtet war. Schon oben wurde angedeutet, dass dieser Schritt die Vermuthung nahe legt, dass Graf Gaufred auch die von dem Rheimser Concil betroffenen weltlichen Gewalten, wenigstens die hervortretendsten: den König und den Normannenherzog, entweder beide oder einen von beiden, zu einer geschlossenen Opposition gegen die römisch-deutschen Vergewaltigungen sich zu verbinden suchte. Musste doch aus einem Bunde dieser, denen er verfeindet war, mit der Curie, deren Zorn er sich gleichfalls zugezogen hatte, ein Uebergewicht entstehen, welches die Widerstandsfähigkeit des Grafen erdrücken würde. Zwar, mit Bestimmtheit ist uns auch hierüber nichts überliefert. Aber doch fällt in diese Zeit ein Ereigniss, welches bei den eben gekennzeichneten Verwicklungen seine ganz besondere Beachtung verdient: die Mission Berengars von Tours an den Normannenherzog und den König.[1]) Die haeretische Lehre dieses Scholasters war, wie oben im ersten Abschnitt bewiesen worden ist, zum ersten Mal auf der Lateransynode 1050 ein Gegenstand kirchlicher Verhandlungen geworden. Der Archidiaconus war von dem in höchster Machtfülle

---

[1]) Ueber seine Reise im Sommer 1050 zum König berichtet Berengar selbst De s. coena, p. 41 f. und p. 47 und in seinem Brief an Abt Ansfried von Preaux, Sudend. a. a. O., p. 208 ff. Ueber seine Reise in die Normandie erhalten wir Kunde aus demselben Briefe und vor allem aus dem Tractat des Abt Durand von Troarn, De corp. et. sang. Dom. ed. d'Achery, Opp. Lanfr. Pars nona, p. 360. Dieses schon mehrfach erwähnte, unlogische, von wüstester Wundersucht inspirirte Werk ist wie in seinen dogmatischen Ausführungen so auch in dieser historischen Partie verworren, dunkel und ungenau. Man möchte eher glauben, dass der Abt den historischen Faden nicht festzuhalten im Stande gewesen sei, als dass er absichtlich gelogen hätte. Wahrscheinlich ist beides zusammengekommen. Indessen wie falsch auch die Verbindung der einzelnen Thatsachen sein möge, diese letzteren mit Lessing als solche anzuzweifeln, ist nach Auffindung des citirten Briefes an Abt Ansfried, der den Bericht des Durand in wesentlichen Punkten bestätigt, nicht mehr erlaubt. Vgl. hierüber die Untersuchung Sudendorfs, a. a. O., p. 25 ff.

stehenden Papstthum, vor dessen blosem Gebot die ersten Praelaten Frankreichs widerstandslos von ihren Sitzen wichen, nach Vercelli zur Verantwortung und Anhörung des letzten Entscheids berufen. Man kann nicht annehmen, dass der Scholasticus allein den Kampf gegen die vereinigten Autoritäten der abendländischen Kirche aufgenommen hätte. Von einer zahlreichen Anhängerschaft, die sich schon damals um seine Lehre geschaart, ist man, wie oben bewiesen worden ist, durchaus nicht zu sprechen befugt. Hätten die Verhältnisse anders gelegen, er hätte sich vor der verachteten Autorität beugen müssen, wie er es 1059 und 1079 gethan. Indessen ein bedeutendes Schicksal fügte es, dass Zweifel und Gedanken, die sonst vielleicht unter einer kleinen Schaar eingeweihter Vertrauter und hinter den Mauern von St. Martin verborgen geblieben wären, den Weg auf die grosse Bühne des öffentlichen Urtheils suchen mussten und dann allerdings nicht wieder eingefangen und verschlossen werden konnten. Die erste Verhandlung und Verurtheilung der Berengarischen Lehre sowohl wie die Excommunication des Grafen, beide fallen in das Frühjahr 1050;[1]) letztere höchst wahrscheinlich kurz vor die erstere. Man wird gewiss nicht irre gehn, wenn man die nächstfolgenden Schritte nach beiden Richtungen hin mit einander in ursächlichen Zusammenhang bringt: die antipapale Wendung des zweiten Abendmahlstreits war recht eigentlich eine Frucht des Interdikts über Anjou und Touraine. Graf Gaufred hatte die Lehre seines Scholasters mit Leidenschaft ergriffen; bis an sein Ende, auch in anderer politischer Lage, hat er treu daran festgehalten.[2]) Auch dem Bischof Eusebius schien damals noch kein Zweifel an dieser Wahrheit erlaubt.[3]) Es ist der höchste Werth darauf zu legen, dass die orthodoxe Partei Frankreichs gerade in jener Zeit ihn neben, ja vor Berengar als den Vertreter des haeretischen Dogmas betrachtet. Nur den

---

[1]) Vgl. oben, p. 43, Note 1.

[2]) Wie der so überaus merkwürdige Brief Gaufreds an Hildebrand beweist. Sudend. a. a. O., p. 215.

[3]) Vgl. vor allem den Schluss des oben analysirten Briefs an Guido (?).

heiligen Lanfranc, den Scholasticus von le Bec, trieben naheliegende Motive zur direkten Gegnerschaft gegen seinen Amtsgenossen von Tours. Den übrigen aber ist Eusebius der Führer der Stercorianisten. So finden wir ihn in dem Briefe des Bischof Dietwin von Lüttich, so in dem Werke des Abt Durand von Troarn, so auch in dem neuerdings aufgefundenen Briefe des Cardinalbischof Humbert.[1]) Es ist dies ein unwidersprechliches Zeugniss dafür, wie eng sich die Excommunicirten von Angers und Tours mit der theoretischen Opposition ihres Scholasters verbunden hatten. Eusebius selbst spricht es aus, wie energisch das Vorgehen Leos gegen Berengar auf des Grafen Verhalten gegen Gervasius zurückgewirkt habe.[2]) Und dass umgekehrt Berengar aus der politischen Opposition seiner Landsleute die Lebenskräfte für seine beharrliche Ketzerei geschöpft, lehrt die Geschichte des zweiten Abendmahlstreits auf jeder Seite.

Diesen Berengar nun also finden wir im Jahr 1050, um dieselbe Zeit, als jener Brief an den Primas Frankreichs (?)

---

[1]) Am deutlichsten in dem Brief des Dietwin an König Heinrich I. ed Mabillon, Anal. Nov. Ed. p. 446 u. 447. — Der von K. Franke aufgefundene Brief des Cardinal Humbert findet sich Neues Archiv VII, p. 614. Da er die Reordination der Bischöfe (cf. De s. coena, p. 40, 41) erwähnt nnd die Verbrennung der Schrift des Johannes Scotus Erigena (cf. ibid., p. 37 und bei Lanfranc a. a. O., p. 170), von denen die letztere auf, die erstere nach dem Concil von Vercelli statt hatte, so kann der Brief nicht vor dem Jahr 1051 geschrieben sein. Auch scheint Bischof Gervasius schon in Freiheit gewesen zu sein, als er das in dem Brief des Cardinals erwähnte Schreiben des Eusebius erhielt. (Vgl. nächste Note.) Die hier massgebende Stelle lautet: „Si prudenter avertisses, quod dominus non per sophystas seu aristotelicos, sed per simplices et idiotas ecclesiam suam fundaverit, non tot et tantos motus et gemitus viscerum Christi super te concitasses, ne cum Beringerio tuo (ah pudet) stercorianista dici et agnominari, sicut Francigenarum scripta, quae ad nos pervenerunt edocent, meruisses.“ — Die Worte des Durand a. a. O., p. 360, Spalte II.

[2]) In dem Fragment eines Briefes an Gervasius, welches man in dem Schreiben Cardinal Humberts an Eusebius angeführt findet: „non parum carceri tuo contulisset, si nichil irrationabile, si nil frustrandum apostolicus attemptasset, quando non minus inconsiderate, si pace illius hoc dici liceat, quam episcopos reordinaverat, Johannis Scoti libellum concidisset.“ Neues Archiv VII, p. 614.

erlassen wurde, auf dem Wege zum Herzog Wilhelm und dem König Heinrich. Was hat er bei ihnen gewollt? Die Auskunft, die uns Berengar selbst darüber giebt, ist dunkel und vieldeutig. Er sagt, er sei zum König, der zugleich Abt seines Klosters, der Martinsabtei zu Tours, war, gegangen, um sich für seine Reise nach Vercelli Sicherheit zu verschaffen. „Romam . . . iter susceperam, et ut irem securius, ad regem Franciae, ecclesiae, cujus eram clericus, abbatem, accesseram.“[1]) Das kann heissen: ich wollte vom König, der sich meiner Lehre und unsrer Opposition gegen den römischen Stuhl anschliessen sollte, eine Unterstützung und einen Rückhalt gewinnen; das kann aber schliesslich auch nur heissen: ich wollte vom König, als dem Abt meines Klosters, eine Art freies Geleit durch seine Lande auf die weite Reise erlangen. Das letztere ist aus vielen Gründen sehr unwahrscheinlich. Aber selbst wenn man sich zu dieser Annahme verstehen wollte — warum ging dann Berengar vorher zum Herzog Wilhelm? Der war doch nicht Abt seines Klosters und Sicherheiten hatte er auch nicht zu verleihen. Nein, es ist nicht anders möglich, als dass hier unter der zu gewinnenden „Sicherheit“ nichts anderes zu verstehen ist, als der Versuch eines Zusammenschlusses gleichlaufender Interessen. Wie weit freilich die politischen Ziele Gaufreds bei dieser Gesandtschaft an die damals mit ihm verfeindeten Höfe ihre Rechnung fanden, ist nicht zu sagen. Man muss sich hier bescheiden, die Thatsächlichkeit solcher Zusammenhänge festgestellt zu haben, ohne sie im Einzelnen bestimmen zu wollen.

Als der Spruch der römischen und die Vorladung zur Vercellenser Synode in Angers eintraf, hatte man dem Berengar zunächst eine Reise nach Vercelli zu widerrathen gesucht: die päpstliche Citation entbehre der canonischen Berechtigung, kein Geistlicher dürfe ausser seiner Provinz zur Verantwortung gezogen werden.[2]) Gleichwohl, sagt Berengar, sei er aus Verehrung gegen das römische Pontificat entschlossen gewesen, sich in Vercelli zu stellen.[3]) Vorher aber unternahm er die

[1]) De s. coena, p. 42.
[2]) De s. coena, p. 41.
[3]) De s. coena, p. 42.

eben besprochene Reise in die Normandie und zum König von Frankreich, welcher zugleich Abt des Martinstifts zu Tours war.[1]) Er begab sich zunächst zu dem Abt Ansfried von Preaux.[2]) Mit diesem letzteren, einem wie aus Berengars an ihn gerichteten Briefe hervorgeht schriftkundigen Geistlichen, der damals eine gewisse Autorität genossen zu haben scheint,[3]) disputirte Berengar und wurde von ihm mit dem Rathe entlassen, mehr auf die eigentlichen Urquellen, die evangelischen und apostolischen Schriften, zurückzugehen, ein Rath, der nach Berengars eignem Zeugniss einen tiefen Eindruck auf ihn machte.[4]) Nach dem Aufenthalt zu Preaux fallen die beiden Religionsgespräche zu Chartres und Briône. Ob die Versammlung von Briône (in der Normandie) vor der zu Chartres und überhaupt vor der Vercellenser Synode gehalten worden ist, ist eine vielverhandelte Streitfrage, die kaum mit Sicherheit entschieden werden kann.[5]) Nach Durands Bericht ist zu Briône auch der junge Herzog Wilhelm von der Normandie gegenwärtig gewesen, mit welchem Berengar

---

[1]) Vgl. oben, p. 9, Note 3.

[2]) Tractat des Durand von Troarn, De corp. et sang. Dom. bei d'Achery, Opp. Lanfr. p. 360, Sp. I und Brief des Berengar an Ansfried, ed. Sudend. a. a. O., p. 208 ff.; vgl. ibid., p. 103 ff.

[3]) Brief an Ansfried, p. 209: „confugium fecit Arnulfus in auctoritatem tuam etc."

[4]) Brief an Ansfried, p. 209.

[5]) Vgl. Lessing, a. a. O., p. 170; Stäudlin, a. a. O., p. 31 ff.; Gfrörer, a. a. O., p. 587 f.; Sudendorf, a. a .O., p. 29 ff.; Hefele, a. a. O., p. 749 f. Der Versammlung von Briône gedenken Durand, a. a. O., p. 360 und Berengar selbst, De s. coena, p. 38. Nach Durands Angabe würde sie zwischen den Aufenthalt zu Preaux und die Versammlung zu Chartres zu setzen sein, also vor den Oktober 1050. Berengar hingegen erzählt, dass zu Briône Lanfranc gegenwärtig gewesen und von den Verceller Vorgängen Bericht erstattet habe. Die natürlichste Annahme ist nun wohl die, dass der Abt Durand die Reihenfolge der Ereignisse durcheinander geworfen hat, wie es ihm auch sonst mehrfach passirt ist (vgl. oben, p. 57 Note 1). Sträubt man sich hiergegen, so muss man eben zwei Versammlungen zu Briône statuiren, von denen die eine vor, die andere nach der Synode zu Vercelli zu setzen wäre (so Hefele IV, p. 749). Letztere könnte dann übrigens auch zu Brienne, welches in latinisirter Form gleichfalls Brionna heisst, gehalten worden sein. Auffallend bliebe aber doch, dass Berengar der Versammlung zu Briône in

schon vor dieser Versammlung verhandelt hatte. Er hatte den Scholaster zunächst keineswegs feindlich aufgenommen; nur hielt er mit seinen Entschlüssen zurück, bis er die Ansicht der Kundigen über das Dogma gehört habe. Offenbar wollte er, ehe er sich in eine Verbindung einliess, die ihm vielleicht von vornherein nicht ganz unannehmbar schien, die Stimmung seines Clerus sondiren:[1]) die kirchliche Ueberzeugung war, wie man zu Rheims gesehen hatte, eine Macht, und der verschlagene Normanne hat später bewiesen, dass er mit ihr besser zu rechnen wusste, als irgend einer seiner Zeitgenossen. Diese Ueberzeugung nun wandte sich in einem in Wilhelms Gegenwart, wahrscheinlich eben zu Brione gehaltenen Religionsgespräch gründlich gegen die Berengarischen Neuerungen. Berengar ging unverrichteter Dinge aus der Normandie.[2]) —

Ueber das Religionsgespräch zu Chartres sind wir durch mehrfache Quellen gut unterrichtet.[3]) Berengar vermied hier,

---

seinem Brief an Ansfried mit keinem Wort gedenkt. Sudend., a. a. O., p. 29 setzt die ganze Reise in die Normandie nach der zum König. Es würde dies an der im Text gegebenen Auffassung wenig ändern.

[1]) Durand erzählt: „Berengarius Normannorum finibus irrepsit ... ad coenobium quod Pratellis nuncupatur, appulit ... inde digressus, Normannorum principem festinus adiit, quem sua quoque irretire perfidia subtiliter attemptavit. Verum ille, licet aetate adolescentiae necdum excederet annos (Wilhelm war damals 23 Jahre alt), tamen illum, quia catholicae fidei merito praeditus erat gratia, callide suspendit, secumque, quoad regni sui ad mediterraneam deveniret sedem Briotnam vocabulo, detinuit, ubi undique coactis catholicis ac sapientibus viris super eadem re disponebat conflictum haberi. Eo ergo ventum est et res sequenti die ventilanda proposita. Cumque multi ex tota Normannia sapientes, qui plurimi et clari habebantur, convenissent, praefatum haeresiarcham Berengarium cum alio quodam, quem secum adduxerat, clerico, in cuius eloquentia victoriae sibi spem posuerat, ita coram omnibus confutaverunt atque evidenti ratione superaverunt, quatemus verborum, quibus fidem catholicam tuebantur, assensum ab eis extorquerent. Berengarius autem tandem non sine pudore evadens, Carnotum petiit etc.“ A. a. O., p. 360, Sp. I.

[2]) S. vorige Note.

[3]) Durand., a. a. O., p. 360. Brief des Berengar an Ansfried von Preaux, Sudend. a. a. O., p. 209. Brief des Berengar an Ascelin von Chartres, ed. d'Achery, Opp. Lanfr., p. 19. Antwort des Ascelin, ibid., p. 20.

wo er sich über seine Meinungen rechtfertigen sollte, ausführlich Rede zu stehn: damals, sagt er, sei er noch der festen Absicht gewesen, seine Sache in Vercelli zu vertreten; es sei ihm unnütz erschienen, sich vor der synodalen Entscheidung in Disputationen einzulassen.[1]) Zudem schienen ihm die Brüder in Chartres allerdings nicht befähigt, dem Flug seiner Gedanken zu folgen. Was sollte er die Perle vor die Säue werfen?[2]) Ihn beseelte eine ungemessene Verachtung gegen das Banausenthum der Orthodoxen.

Uebrigens ist es falsch, mit Sudendorf[3]) die Geistlichkeit zu Chartres als Berengar besonders feindlich zu betrachten. Im Gegentheil zeugt der uns erhaltene Brief des Ascelin[4]) von einer wenigstens versöhnlichen Stimmung. Ein Brief des Berengar an den Scholaster Drogo zu Paris beweist, dass der Bischof von Chartres zu Berengars Gönnern zählte.[5]) Freilich fehlte es ihm dort auch noch später nicht an Gegnern; das zeigt die in dem Briefe an Richard geführte Polemik gegen Mönche von Chartres, welche den König Heinrich zu überzeugen gesucht hatten, dass auch der gefeierte Fulbert, Berengars Lehrer, die Meinung des Johannes Scotus verworfen habe.[6]) Aber Gegner hatte Berengar überall, selbst zu Angers und Tours. — Gegen seine Absicht wurde Berengar zu Chartres zur Disputation gezwungen. Den Wortführer unter den Gegnern machte ein Mensch, den Berengar mit sehr wenig ehrenden

---

[1]) Brief an Ascelin.

[2]) Brief an Ansfried: „supersedi, quantum potui, sanctum dare canibus."

[3]) a. a. O., p. 127 und 104.

[4]) a. a. O., p. 20.

[5]) Sudend. a. a. O., p. 215. — Der Herausgeber (p. 127) hat freilich aus der betreffenden Stelle gerade das Gegentheil herausgelesen. Der Sinn ist aber folgender: „Dass ich Euch mit Musse sehen und sprechen kann, scheint mir keineswegs unmöglich; es kann das auf mehrere Weisen geschehen, worunter es am einfachsten wäre, wenn Ihr den Bischof von Chartres mit der Angelegenheit betrautet," d. i. Euch an ihn um Vermittlung einer Zusammenkunft wendetet. Dass von irgend einer Feindseligkeit des Drogo gegen Berengar, wie man bisher allgemein angenommen hat, nicht die Rede sein kann, wird unten bewiesen werden.

[6]) Sudend. a. a. O., p. 211.

Attributen belegt,[1]) den er aber nicht mit Namen nennt. Vielleicht ist es der Wilhelmus gewesen, dessen er in seinem Schreiben an Ascelin gedenkt.[2]) — Berengar machte auf dem Colloquium zu Chartres den Eindruck des Schwankenden. Seine Gegner meinten sogar, dass er hier unterlegen sei und seine Irrthümer bekannt habe;[3]) er selbst sah sich veranlasst, durch das mehrerwähnte Schreiben an Ascelin einer solchen Auffassung entgegenzutreten. Es mochte hierzu beigetragen haben, dass ein gewisser Arnulf zu Chartres die Nachricht gebracht hatte, dass der vorhin erwähnte Abt Ansfried von Preaux sich zu Ungunsten Berengars ausgesprochen habe: Ansfried hatte wiederum gegenüber sonstigen Beweismitteln die biblischen Schriften in den Vordergrund gestellt.[4]) —

Nach den Vorgängen zu Chartres begab sich Berengar zu König Heinrich. Ob dieser ihn überhaupt angehört hat oder nicht, steht dahin. Das aber ist gewiss und kein Zweifel daran ist erlaubt,[5]) dass er den Scholaster einkerkern liess

---

[1]) Brief an Ansfried: „infamis persona, vilissimus scurra, homo flagitiosissimus, nullius auctoritatis, quem secularia etiam judicia non admitterent.“

[2]) Dass der Betreffende indessen, wie Sudend. p. 106 will, von den Bischöfen angestiftet, „von ihnen aufgetrieben“ und einer „Rotte Unwissender“ an die Spitze gestellt worden sei, ist irrthümlich. In dem Briefe steht nur, dass er von ihnen „zugelassen,“ d. h. geduldet, in seinem Vorgehen nicht gehindert worden sei (admittitur).

[3]) Vgl. die Briefe an Ascelin und Ansfried, auch die Schrift des Durand und die Antwort Ascelins.

[4]) Brief des Berengar an Ansfried. — Doch dürfte Sudendorf auch hier die Worte des Berengar: „inter colloquendum confugium fecit Arnulphus in auctoritatem tuam, multum probans, te in vulgus prodisse apud eos et abjectis quibuscunque auctoritatibus quibuscunque tractatoribus, apostolicam et evangelicam intendisse sententiam“ missverstanden haben, wenn er meint, der Abt Ansfried sei bei ihnen, d. i. zu Chartres, „öffentlich (vor allem Volke!) aufgetreten,“ habe dort eine Untersuchung angestellt und dann die Lehre Berengars verworfen (a. a. O., p. 104). „In vulgus prodisse“ bedeutet nach dem sonstigen Sprachgebrauch des Berengar: Ansfried habe sich der Auffassung des Pöbels zugewandt. In Chartres ist Ansfried schwerlich vor Berengar gewesen; das würde schon nach der Zeitfolge nicht angehen.

[5]) Diese Gefangenschaft wurde angezweifelt von C. Will a. a. O., p. 74. Nach ihm ist sie mit allen ihren einzelnen Umständen von

und solange gefangen hielt, dass ihm ein Erscheinen auf der Synode zu Vercelli unmöglich gemacht wurde.[1]) Doch hat die Gefangenschaft auch schwerlich über die Vercellenser Versammlung hinaus gedauert.[2]) Sudendorf nimmt an, dass sowohl der Brief an Ascelin wie der an Ansfried aus der Haft geschrieben sei. Ersteres ist unrichtig, letzteres zum mindesten unbewiesen. Dagegen wissen wir, dass sich Berengar in seinem Gefängniss zur weiteren Ausbildung seiner Ansichten mit besonderem Eifer auf das Studium des Johannesevangeliums verlegte.[3])

Die Einkerkerung des Berengar war zugleich ein Akt schroffster Feindseligkeit gegen Graf Gaufred. Wir haben in ihr — sofern das Vorstehende begründet ist — eine herausfordernde Zurückweisung des Annäherungsversuches von Seiten

---

Berengar erlogen worden. Will würde seine Zweifel wohl unterdrückt haben, wenn er den Brief des Berengar an Ansfried von Preaux eingesehen hätte, wo doch unmöglich daran gedacht werden kann, dass Berengar in dieser Sache den Abt täuschen zu können geglaubt hätte. Der Gefangenschaft gedenkt ausserdem de s. coena, p. 42 und 47 und der Brief des Berengar an Richard, Sudend. a. a. O., p. 211. — Gfrörer a. a. O., p. 598 hat gar die Festnahme des Berengar als eine Art Entführung auf die Wartburg hinzustellen gesucht. Vgl. Sudend. a. a. O., p. 108, Note 1 u. a. m.

[1]) De s. coena, p. 42.

[2]) Das geht aus dem Briefwechsel des Berengar mit Ascelin hervor. In seinem Briefe an Ascelin bespricht Berengar kurz die Vorgänge auf dem Colloquium zu Chartres, welche noch nicht weit hinter dem Datum des Schreibens liegen können. Sudendorf, p. 13f. meint nun, wie schon im Text erwähnt, dass dieser Brief aus dem Gefängniss geschrieben sei. Er schliesst dies aus den darin vorkommenden Worten: „quod apud episcopos agere susceperam, vellem, si mihi tutum fieret, saltem apud vos agere.“ Indessen: si mihi tutum fieret — so schreibt man doch nicht, wenn man zwar kommen möchte, aber nicht kann, weil man eingekerkert ist, sondern wenn man zwar kommen könnte, aber nicht mag, weil die Sache zu gefahrvoll scheint. Also nicht vor, sondern nach der Gefangenschaft ist dieser Brief verfasst: Berengar war schon wieder frei, als er schrieb. Da nun die hierauf erfolgte Antwort — wie daraus hervorgeht, dass Ascelin eben die Verurtheilung Berengars zu Vercelli erfahren hat — kurz nach der Vercellenser Synode geschrieben ist, so ergiebt sich hieraus der ungefähre Termin der Freilassung Berengars.

[3]) Brief an Ansfried, p. 209.

des Grafen zu erblicken. Die Motive, welche den König zu dieser Handlungsweise bestimmten, sind ersichtlich. Dass er beiher ein stattliches Lösegeld für den wohlhabenden Archidiaconus recht gern mitgenommen hat, können wir dem Berengar immer glauben.[1]) Der eigentliche Grund hat doch tiefer gelegen. Die übermächtige Coalition des neuerstarkten Papstthums mit dem auf grösster Machthöhe stehenden Kaiserthum musste dem schwachen Franzosen eine so ausgesprochen antirömische Politik, wie sie in einer Verbindung mit Gaufred und seinem Scholasticus gelegen hätte, durchaus unthunlich erscheinen lassen: man kennt die Absichten, welche Heinrich III. gegen seinen westlichen Nachbar hegte.[2]) Sah sich der König aber hier die Hände gebunden, so, kann man sagen, war es eine politische Nothwendigkeit, die Bundesgenossen, welche ihm auf der einen Seite aufgezwungen wurden, zu einem Schlage nach der andern zu benutzen. Nur von diesem Standpunkt aus gewinnt man die rechte Beleuchtung für die so viel umstrittene, sogar ganz mit Unrecht völlig abgeleugnete[3]) Synode von Paris, die um diese Zeit gegen Bischof Eusebius und Berengar gehalten worden ist. Diese Synode ist nichts anderes, als der, wie es scheint, geglückte Versuch von Seiten des Königs, die Interessen der kirchlichen Partei Frankreichs mit den seinigen, die Waffen der orthodoxen Praelaten mit den königlichen zum entscheidenden Schlage gegen Graf Gaufred zu verwenden. Denn an den Subtilitäten der Transsubstantiationslehre hatte Heinrich I. höchstwahrscheinlich nur ein mässiges Interesse. Das politische Ein und Alles dieses Capetingers war ja doch und musste sein der end- und aussichtslose Streit mit den grossen Vasallen seiner Krone, dieses Wirrsal von Habgier, Misstrauen und Treulosigkeit, welches die französische Geschichte des 11. Jahrhunderts ausfüllt. Was ihm im Gegensatz zu unseren deutschen Verhältnissen fehlte:

---

[1]) Nach Will hat Berengar hier natürlich auch wieder frech gelogen. Vgl. oben, p. 8, N. 2. Wie sich das mit dem Brief an Richard, Sudend. a. a O. p. 211 vereinigen lässt, wo Berengar um Wiedererstattung der ihm vom König entzogenen Summe bittet, ist allerdings schwer einzusehn.

[2]) Vgl. Giesebrecht a. a. O., p. 376 ff.

[3]) So Lessing, a. a. O., p. 164.

eine feste, auf der Gemeinsamkeit realer Interessen beruhende Verbindung seines Königthums mit dem Episcopat, das suchte er hier wenigstens auf Zeit zu erreichen.

Vor der Pariser Synode und über sie geschrieben ist der so merkwürdige Brief des Bischof Dietwin von Lüttich.[1]) Dieser Bischof, ein Verwandter Kaiser Heinrichs III.[2]) und einer seiner vertrautesten Bundesgenossen — noch im Jahre 1049 hatte er für ihn gegen den rebellirenden Grafen von Holland die Waffen geführt —, räth dem König dringend ab, das, wie er gehört habe, von ihm beabsichtigte Concil abzuhalten. Er preist zwar den frommen Sinn Heinrichs und erkennt seinen guten Willen an. Indessen es sei schade, das geplante Concil ginge doch nicht an; es würde nur ein Skandal daraus entstehen. Absetzen könne er den ketzerischen Bischof Eusebius und den Scholasticus Berengar nun einmal nicht, das stehe nur in der Macht des Papstes. Welchen Erfolg verspräche er sich also von der Synode? Sie würde nur den haben, dass die Haeretiker straflos und gleichsam unbesiegbar aus der Verhandlung hervorgehen würden. Ueberdies: gegen derlei Irrlehrer dürfte überhaupt gar kein Concil gehalten werden, sie seien ja schon längst, wie durch zahlreiche Stellen aus den heiligen Vätern bewiesen wird, mit dem Anathem belegt: ein Concil könne wohl das Strafmass für diese Ketzer bestimmen, über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit ihrer Haeresieen sei jedoch kein Wort mehr zu verlieren. Darum möge der König von seinem Vorhaben abstehen und zuwarten, bis er von dem apostolischen Stuhle die Erlaubniss zur Bestrafung des haeretischen Bischofs erlangt habe.[3])

---

[1]) Mabillon, Vet. Anal. Nova Ed., p. 446, 447. Ueber die Zeit dieses Briefs ist kaum mehr zu sagen, als dass er eben vor dem Concil, von welchem er abräth, geschrieben ist. Gfrörer, p. 509, Note 1 und Hefele IV, p. 755 setzen ihn ins Jahr 1050. Dafür spricht der Umstand, dass Dietwin schwerlich — da er die Synoden aufführt, in welchen die Meinung des Johannes Scotus schon verdammt worden — die von Vercelli übergangen haben würde. Doch ist dies nur ein Wahrscheinlichkeitsgrund. Ueber die Zeit der Pariser Synode vgl. unten, p. 68, Note 1.

[2]) Steindorff, a. a. O. II, p. 52.

[3]) Es darf hier noch einmal daran erinnert werden, dass Bischof Dietwins Aussagen der einzige quellenhafte Beleg für anderweitige

Indessen, es ist begreiflich, König Heinrich liess sich durch die kirchenrechtlichen Feinheiten des Lothringers in seinem wohlverstandenen Interesse nicht beirren. Die geplante Synode wurde gehalten, wahrscheinlich im Oktober 1051.[1]) Ueber ihren Verlauf hat uns Durand von Troarn interessante Einzelheiten aufbehalten; freilich ist zu beklagen, dass sie uns gerade nur Durand aufbehalten hat. Auch hier war die wirkliche Meinung des Berengar noch so wenig bekannt, dass man die Anklage auf aufgefangene Privatbriefe stützen musste.[2]) Sie wird im Wesentlichen von dem Erzbischof von Orleans geführt. Die Persönlichkeit des Bischof Eusebius Bruno von Angers tritt wiederum als Theilnehmer an der Abendmahlsketzerei in den Vordergrund. Nach Durands Bericht kam man zu dem Schluss, dass man die Ketzer, wo sie auch immer zusammengekommen wären, mit dem gesammten Heer der Franzosen unter Vortritt der Geistlichkeit solange mit den Waffen bedrängen wolle, bis sie ihrer Ketzerei abgesagt hätten. „Nisi resipisceret ejusmodi perversitatis auctor cum sequacibus suis, ab omni exercitu Francorum praeeuntibus clericis cum omni ecclesiastico apparatu, ubicunque convenissent, eo usque obsiderentur, donec aut consentirent catholicae fidei aut mortis poenas luituri caperentur.“ Man

---

ketzerische Ansichten Berengars sind, ausser seiner Abendmahlslehre. Die Tendenz seines Schreibens, der es darauf ankam, Berengar als schon verdammt hinzustellen, wirft ein neues Licht auf den Werth dieses Zeugnisses.

[1]) Durand, a. a. O., p. 360. Der Synode gedenken ausserdem nur noch die Annales Elnonenses, MG. SS. V, p. 20, welche sie in das Jahr 1051 setzen. Durand giebt das falsche Jahr 1053, aber das wohl richtige Datum 16. Oktober, vgl. Sudendorf, a. a. O., p. 30, 31. Bischof Dietwin bemerkt in seinem oben erwähnten Brief an König Heinrich, dass die Berengarianer selbst ein Concil verlangt hätten. Das muss zweifelhaft erscheinen, wenn man den für sie so ungünstigen Ausgang der Pariser Synode ins Auge fasst. Sie wünschten wohl mehr, den König allein für ihre Sache zu gewinnen, als dass sie sich einem französischen Concil unterwerfen wollten. Vgl. den Brief Berengars an Richard, Sudend., a. a. O., p. 211, 212.

[2]) Ueber diese Briefe und ihre Adressaten vgl. Sudend., a. a. O., p. 20, 21.

hat diese Stelle sehr falsch gedeutet. Sudendorf[1]) u. a. haben daraus „einen förmlich organisirten Kreuzzug," eine Art mittelalterliche Dragonade gegen den „zahlreichen Anhang" Berengars machen wollen. Indessen oben ist bewiesen worden,[2]) dass in dieser Zeit an eine solche Anhängerschaft Berengars durchaus nicht zu denken ist. Darum, wenn gegen Anhänger Berengars gezogen worden ist, so können diese nur in Anjou und Touraine gesucht worden sein, es kann von niemandem andern die Rede sein, als von dem Grafen Gaufred und seinem Bischof Eusebius; der etwas nebelhafte Bericht des Abtes von Troarn hat somit den festen, historischen Kern: auf der Synode zu Paris wurde eine Heerfahrt gegen Anjou angesagt.

Aus allen diesen Widerwärtigkeiten ging Berengar, den indessen der erneute Spruch der Vercellenser Synode erreicht hatte, nur bestärkt und gekräftigt in seinen Meinungen hervor. Mochte er früher seine Ansicht ausgesprochen haben in der Weise eines gescheuten Mannes, dem es gelegentlich auf ein Paradoxon nicht ankommt, so meinte er jetzt, sich ihrer wissenschaftlich bemächtigt zu haben. Er wundert sich nur, wie der vernunftbegabte Mensch bei dieser Sache überhaupt in Zweifel sein könne.[3]) Einem Knaben auf der Schulbank müsste ja die Triftigkeit seiner Gründe einleuchten.[4])

Die Vorgänge auf der Synode zu Vercelli (Oktober 1050) sind oft genug eingehend und richtig gewürdigt worden,[5]) so dass sie hier nicht aufs Neue erzählt zu werden brauchen. Das Resultat war, dass Berengar zum zweiten Mal in den Kirchenbann gethan wurde. Dunkel ist dagegen, welche Schritte

---

[1]) A. a. O., p. 118.

[2]) S. oben, p. 30.

[3]) Brief an Ansfried.

[4]) Brief an Ascelin.

[5]) Jaffé, Reg. Pont., p. 538; vgl. Hefele IV, p. 749 ff. Irrthümlich glaubt Sudendorf, a. a. O., p. 109 aus einer Stelle in De s. coena (p. 44) schliessen zu können, dass die Vercellenser Synode nur von französischen Bischöfen besucht gewesen sei. Die meisten der uns bekannten Theilnehmer an der Synode von Vercelli waren vielmehr Italiener und auf sie bezieht sich der Vorwurf des Berengar, dass zu Vercelli nur Bischöfe eines Landes zugegen gewesen.

Berengar nach seiner Verdammung that. Nach der Analogie späterer Vorgänge ist es unwahrscheinlich, dass er sie schweigend und duldend hingenommen habe. Auch glaube ich in seiner Schrift de sacra coena, die er nach dem Jahr 1059 verfasst hat, die Spur einer früheren, kurz nach der Vercellenser Synode geschriebenen, gegen Papst Leo gerichteten Streitschrift zu finden, die uns verloren gegangen sein muss. Er erwidert da dem Lanfranc, der ihm seine Verdammung unter dem „heiligen Papst Leo" vorgerückt hatte: „Ego papam minime sanctum ... expertus sum, de quo omnibus, qui legerint, satisfactum est in eo, quod de Leone illo, ne verum putaretur, quod me haereticum dicebat, cum desiperet etiam circa alia, tota ego urgente necessitate conscripsi."[1]) Es wäre nicht ganz unmöglich, dass sich diese Worte auf die in demselben Tractat weiter unten befindliche Polemik gegen Leo beziehen; doch scheint mir die Anwendung des Perfectums dagegen zu sprechen. Dass sie sich auf keine frühere Stelle in dem verlorenen ersten Theile des Berengarischen Tractats deuten lassen, geht daraus hervor, dass in der Lanfrancschen Schrift, welcher Berengar in seiner Widerlegung Schritt vor Schritt folgt, vor der angezogenen Stelle überhaupt nicht des Papstes Leo Erwähnung geschieht. Ebensowenig lässt sich vermuthen, dass die erwähnten Angriffe auf Papst Leo in der von Lanfranc bekämpften Streitschrift des Berengar gestanden hätten. Diese hatte sich mit Papst Nicolaus und Cardinal Humbert zu beschäftigen; in den auf uns gekommenen Fragmenten wird Leo überhaupt nicht genannt. Dagegen haben wir sichere Kunde, dass uns in der That Schriften des Berengar verloren gegangen sind.[2])

Ungefähr um die Zeit der Vercellenser Synode, wahrscheinlich etwas nach ihr, aber wohl vor der Synode zu Paris, wurde auf Betreiben des Grafen Gaufred von Anjou eine Provincialsynode zu Tours abgehalten. Dass hier die Sache des Berengar zur Verhandlung kam, wissen wir durch einen

---

[1]) De s. coena, p. 34.

[2]) Das geht vor allem aus den bei Guitmund von Aversa und Wolfhelm von Braunweiler erhaltenen Fragmenten hervor.

Brief des Bischof Eusebius Bruno an Berengar;[1]) freilich sagt er nicht, zu wessen Gunsten die Entscheidung gefallen war. Da wir aber wissen, dass auf ihr gleichzeitig Graf Gaufred, Berengars treuer Anhänger, seine Absichten gegen den Bischof Gervasius von Le Mans durchsetzte,[2]) so kann kein Zweifel darüber obwalten, in wessen Sinne sie gehalten worden ist: Berengar war hier unter seinen Freunden. Spuren von Gegnerschaft gegen Berengar finden sich freilich, wie schon erwähnt, auch in Anjou und Touraine. Direkt wird dies zwar erst für die Zeit nach 1060, wo sich die Verhältnisse überhaupt änderten, bezeugt, indem wir da einen Mönch Gaufred von St. Martin gegen Berengar agitirend finden.[3]) Indessen dürfte wohl eine Stelle in dem Bericht über die Abtswahl im Kloster St. Albin heranzuziehen sein, wo von einem Streit der Brüder über die „rechte Lehre" berichtet wird (a. 1056).[4]) Wie dem auch sei, jedenfalls stand Berengar unter dem mächtigen Schutze Gaufred Martells und des Bischof Eusebius von Angers. Auch der Abt Albert des Klosters Moyen Moûtier[5]) und der des Klosters St. Albin zu Angers[6]) zählten zu seinen Gönnern.

---

[1]) Bulaeus, Historia universitatis Parisiensis, I, p. 438, 439. Vgl. Sudend., p. 32 ff.

[2]) Wie Sudend., a. a. O., p. 33—39 erwiesen hat. Wenn er aber p. 138 meint, dass sich auf die Anwesenheit Gaufreds auf dieser oder einer anderen Synode die Worte in De s. coena beziehen: „nobilem quendam mihique in immensum superiorem de quodam forsitan non dissimili, cui interfuisset, concilio dixisse non nescio: compressus indoctorum grege etc." (p. 74). so ist das ein Irrthum. Die angeführten Worte sind, wie Berengars Gegenschrift gegen die Synode 1079 ergiebt (Mansi, XIX, p. 762) ein Citat aus Boethius, und nobilis ist in übertragener Bedeutung auf diesen zu beziehen.

[3]) Brief Berengars an Eusebius, Sudend., a. a. O, p. 219.

[4]) Martene et Durand. Thes. nov. anecd. I, p. 184: „elegimus quendam Theodoricum . . . volumus in definitione ejus sententiarum nostrarum diversitatem uniri, ne diversa sentientes a Christi d o c t r i n a inveniamur extranei."

[5]) De s. coena, p. 52.

[6]) Brief Gaufreds an Hildebrand, Sudend., a. a. O., p. 218.

III.

Die Synoden von 1054 und 1059.

Aber freilich war dies auch Berengars einziger und ganzer Schutz. Der Irrlehrer war durch die Pariser Synode für vogelfrei erklärt, sein Schicksal hing an dem Graf Gaufred Martells. Wir werden sogleich im Einzelnen sehen, wie dieser letztere, seit Jahren mit dem König verfehdet, unter dem Druck seiner isolirten politischen Lage von 1050 ab beständig darauf bedacht war, mit Heinrich I. seinen Frieden zu machen, wie diese Versuche in ihren Anfängen durchaus erfolglos blieben und wie die Annäherung beider frühestens im Jahre 1052 stattgefunden haben kann. Erst für das Jahr 1054 ist uns mit Sicherheit ein freundschaftliches Verhältniss zwischen Graf und König bezeugt. Auch Berengar bemühte sich um die verlorene königliche Gunst. Es ist uns dies durch sein mehrerwähntes Schreiben an einen gewissen Richard,[1]) wie durch einen Brief an den Schatzmeister von St. Martin zu Tours[2]) bezeugt, welche beide beim König einen gewissen Einfluss genossen zu haben scheinen. Da Berengar um Schadenersatz für die ihm vom König bei Gelegenheit seiner Gefangenschaft abgenommene Summe bittet, müssen beide Briefe kurz nach dem Jahre 1050 geschrieben sein. — Dürfen wir annehmen, dass ein uns erhaltener Brief des Bischof Frollant von Senlis († 1054),[3]) wie man bisher angenommen hat, wirklich an unsern Berengar gerichtet war, so hätten wir in ihm den Beweis zu erblicken, dass der König durch diesen Bischof günstig für Berengar gestimmt worden wäre. Doch gründet sich diese Annahme allein auf den Namen Berengar, der für den Adressaten gebraucht ist und wohl noch nicht beweisen kann, dass damit gerade der unsere gemeint ist.

Auch Graf Gaufred war in einer schlimmen Lage. Statt die Zahl seiner Feinde zu verringern, hatte er sie nicht un-

---

[1]) Sudendorf; a. a. O., p. 211 f., vgl. ibid. p. 17 ff.

[2]) Mabillon in Acta SS. ord. Ben. T. IX, Praef., p. 17, § II, Nr. 22. Vgl. Sudendorf, p. 19 f.

[3]) Siehe Sudendorf, a. a. O., p. 24 f.

wesentlich vermehrt. Und doch hören wir nicht, dass er so bald nach irgend einer Seite nachgegeben hätte. Die allzu kärgliche Ueberlieferung macht es unmöglich, eine Ansicht von den Ereignissen zu geben, die zwischen dem oben Erzählten und der endlichen Freilassung des Bischof Gervasius liegen. Diese letztere erfolgte erst, als sich Graf Gaufred im sichern und ungestörten Besitz der Grafschaft Maine befand.[1]) Hier war im Jahre 1051 oder 1052 Graf Hugo, welcher sich, wie schon oben erwähnt, der Lehnsherrlichkeit Gaufreds entzogen hatte, gestorben.[2]) Die Bewohner von Le Mans verjagten seine Wittwe und seine unerwachsenen Kinder und stellten sich dann freiwillig wieder unter die Obergewalt Gaufreds.[3]) Diese Umstände bewirkten die Freilassung des Gervasius.[4]) Der Bischof war, wie Gaufred in seinem Schreiben an Papst Leo bemerkt, in der Jahre langen Haft mürbe geworden,[5]) verzweifelte nach den Vorgängen in Maine an seiner Sache und willigte in die Forderungen Graf Gaufreds, die zumeist in der Abtretung eines Castells, Namens Lit, bestanden.[6]) Der Zeitpunkt dieser Freilassung und der Erwerbung der Grafschaft Maine durch Gaufred ist nicht mit Bestimmtheit festzustellen. Sudendorf hat ihn nach der fabelhaften Angabe einer Bisthumsgeschichte von Le Mans ausrechnen wollen, welche erzählt, dass der Bischof Gervasius 7 Jahre gefangen und Maine nach seiner Eroberung durch Gaufred 10 Jahre in dessen Händen gewesen sei.[7]) Es müsste

---

[1]) Brief Gaufreds an Papst Leo, Sudendorf, p. 214.

[2]) Ibid. und Gesta epp. Cenoman. Bouquet XI, p. 136.

[3]) Vgl. vorige Note.

[4]) Sudendorf, a. a. O., p. 214.

[5]) Sudendorf, a. a. O., p. 124, 125 hat die fragliche Stelle freilich ganz anders verstanden. Sie lautet: „simul inmittatio vesaniae illius in tam diuturno carcere facta per dexteram putabatur excelsi.“ Sudendorf emendirt „inmittatio“ in „imitatio“ und übersetzt dann: „Sogar Zeichen des Wahnsinns stellten sich bei ihm ein, in welchen das Volk ein Strafgericht Gottes erblickte.“ Für „inmittatio“ ist aber gewiss „immutatio“ zu lesen und zu übersetzen: „in der langen Haft war in seiner Verblendung eine Besserung eingetreten.“

[6]) Gesta epp. Cenom. a. a. O. Dieses Castell Lit war ein Erbgut des Bischofs, auf dem er geboren war.

[7]) Gesta epp. Cenom. a. a. O. — Sudendorf, p. 118 ff.

hiernach, da Graf Gaufred nach dem übereinstimmenden Zeugniss vieler Quellen im Jahre 1060 stirbt,[1]) Maine spätestens im Jahre 1050 durch Gaufred gewonnen und also Bischof Gervasius spätestens im Jahr 1043 gefangen gesetzt worden sein. Nun wissen wir aber aus Gaufreds eigenem Briefe an Papst Leo, dass die Gefangennahme des Bischofs erst nach vorhergehender Verhandlung mit Papst Clemens II. (25. December 1046 — 9. Oktober 1047) also frühestens im Sommer 1047 erfolgt ist![2]) Auch wird uns durch Wilhelm von Jumièges ausdrücklich vermeldet, dass Herzog Wilhelm dem Grafen Gaufred die Grafschaft Maine bei dessen Lebzeiten entrissen habe,[3]) eine Nachricht, die um so mehr Glauben verdient, als wir den Cenomannischen Comitat im Jahre 1062 in den Händen des Grafen Herbert, Sohn Hugos von Maine und Schwiegersohn Herzog Wilhelms,[4]) finden, der ihn von letzterem zu Lehen trug[5]), wie er ihn mit seiner Hülfe erobert haben muss,[6]) und der ihn Wilhelm bei seinem im Jahre 1062 erfolgten Tode[7]) vermachte. Auch bei der Vertheilung der nach Gaufred Martells Tode seinen Neffen Fulco und Gaufred hinterlassenen Länder wird Maine nicht genannt;[8]) es hat also schon beim Ableben des alten Grafen nicht mehr zu Anjou gehört. Somit lassen sich weder die

---

[1]) Vgl. Sudendorf a. a. O., p. 86.

[2]) Sudendorf a. a. O., p. 213.

[3]) Bouquet a. a. O., p. 48 u. 55: „Nostra memoria Dux Normannorum Wilhelmus, postea vero felicissimus Anglorum expugnator, eosdem Cenomannenses de oppressione Gaufridi Martelli senioris liberans.“ Aehnlich, aber weniger bestimmt, Wilhelm von Poitiers a. a O., p. 85. — Körting, a. a. O., p. 27, 28 verkennt den Thatbestand.

[4]) Wilh. Pictav., p. 85. — Vgl. folgende Note.

[5]) Wilhelm. Pictav., p. 85. Ordericus Vitalis, Bouquet XI, p. 231. Breve Chron. S. Martini Turon., ibid., p. 212. Guillelm. Malmesbur., ibid., p. 181.

[6]) Vgl. Wilhelm, Pictav., p. 85.

[7]) Chronicon Kemperlegense, Bouquet XI, p. 372

[8]) Hist. Andegav. auct. Fulcone, Bouquet XI, p. 138. Chron. Turon., ibid. p. 348 Gesta consul. Andegav., p. 270. — Vgl. auch das freilich wenig brauchbare Chronicon Turonense: „anno Henrici Imper. (d. i. Heinrich IV.) II. et Henrici regis XXVII . . . . Guillelmus Dux Normanniae Cenomanniam capit.“ a. a. O., p. 348. Das wäre also 1057/58!

10 noch die 7 Jahre der Gesta epp. Cenoman. halten: wir haben es hier offenbar mit einer legendarisch vergrössernden Abrundung der aus dem Gedächtniss entschwundenen Zahlen zu thun, auf welche bei einer Bestimmung der Chronologie dieser Ereignisse gar nichts zu geben ist. Auch ist der durchaus bischöfliche Parteistandpunkt der sonst nicht unglaubwürdigen Quelle in Betracht zu ziehen. Nicht mehr wird man sagen können, als dass beide Vorgänge, Einnahme von Maine und Freilassung des Bischofs, statt hatten nach 1051, um welches Jahr der oben besprochene Brief des Bischof Eusebius, in welchem Gervasius als noch gefangen erscheint, geschrieben ist und geraume Zeit vor 1053, nach welchem Zeitpunkte das Schreiben des Grafen Gaufred an den Papst Leo nicht erfolgt sein kann.[1]) Man kommt so mit ziemlicher Sicherheit auf 1051/52.[2])

Uebrigens hatte Gaufred den Bischof nicht sofort völlig frei gegeben: er hielt ihn nur in milderer Haft.[3]) Gervasius indessen entkam und begab sich zu Wilhelm von der Normandie, welcher hier wieder einmal die Gelegenheit benutzte, sich als Patron der Kirche zu geriren, und den flüchtigen Bischof mit offenen Armen empfing.[4]) Ihn und den König soll Gervasius nach Gaufreds Angabe auf das Heftigste gegen Anjou aufgestachelt und in ihrem feindseligen Vorgehen gegen Gaufred bestärkt haben.[5]) Es geht hieraus hervor, dass der kriegerische Zustand zwischen Gaufred und dem König, der, wie wir oben sahen, noch 1051 bestand, auch im Jahre 1052 noch nicht sein Ende erreicht hatte. Unter solchen Um-

---

[1]) Der Brief ist geschrieben an Leo; dieser stirbt 19. April 1054. Zur Zeit seines Todes wird in Tours die oben besprochene Synode durch Hildebrand abgehalten. Ehe die Absicht des Papstes, diese Synode zu insceniren, in Tours bekannt geworden ist, muss unser Brief geschrieben sein. Also wohl frühestens Ende 1053.

[2]) Und also nicht 1053/54 wie Sudendorf, p. 118 will.

[3]) Gaufred an Leo, Sudendorf, p. 214.

[4]) Ibid. und Gesta epp. Cenom. a. a. O., p. 136.

[5]) Gaufred an Leo: „in Normanniam evasit . . . et gentem illam, quantum potest, et Franciae regem concitat in pervasionem rerum, quibus me presidere voluit deus, et bellicam devastationem.“ a. a. O., p. 214.

ständen musste für Gaufred das Bedürfniss, sich mit der Curie auszusöhnen, immer dringender werden. War doch durch die Befreiung des Gervasius wenigstens einer der obwaltenden Streitpunkte beseitigt. Wir haben das Schreiben Graf Gaufreds, in welchem er eine neue Annäherung an Papst Leo versucht, schon mehrfach zu berühren gehabt. Es ist in einem sehr anderen Tone gehalten als das frühere an den Primas Frankreichs (?). Der dort vertretene oppositionelle Standpunkt ist ganz fallen gelassen: die höchste kirchliche Gewalt wird dem Papste ausdrücklich zuerkannt. Dabei ist der Brief doch in nichts weniger als unterwürfigem Ton geschrieben. Noch immer wird dem Papste vorgeworfen, dass er dem Grafen aus Unkenntniss schweres Unrecht gethan; indessen die Hauptschuld trügen seine Rathgeber, die Leo zu so übereilten Schritten verleitet hätten. Durch eine ausführliche Darlegung des Streites mit dem Bischof wird zu beweisen gesucht, dass es der Briefsteller durchaus nicht an der schuldigen Achtung gegen den heiligen Vater habe fehlen lassen, nur dass er damals gerade nicht der für ihn ganz unthunlichen Forderung einer Restitution des Gervasius habe nachkommen können. Freigelassen habe er jetzt den Bischof; ja, er habe ihm sogar in Aussicht gestellt gehabt, auf seinen Bischofstuhl zurückkehren zu dürfen: allerdings hätte er sich vorher über Recht oder Unrecht seiner bisherigen Handlungen verantworten müssen. Nun jedoch, da, wie der Papst doch selbst einsehen müsse, jede Hoffnung auf eine Aussöhnung mit dem treubrüchigen Pfaffen geschwunden sei, möge Leo nicht länger zögern, den Bischofstuhl von Le Mans neu besetzen zu lassen und die kirchlichen Censuren, übereilt, wie er sie über ihn, den Grafen, verhängt habe, wieder aufzuheben.[1]) — Man staunt über die Widerstandsfähigkeit Martells, der in doch gewiss äusserst schwieriger Lage alle

[1]) Denn nur so kann ich den betreffenden Passus des Briefes verstehen: „Quod quia omnino recusat et quia in hos exitus hominis evasit insania, non ultra debet dissimulare paternitas apostolicae sedis, quin provideat, sicut oportet, ecclesiae Caenomannensi, meque in captione viri et carcere consuluisse vel nunc tandem intelligat paci publice et quieti.“ a. a. O., p. 214.

seine früheren Ansprüche mit merkwürdiger Zähigkeit auch jetzt noch aufrecht zu halten gesonnen war.

Während dieser Verhandlungen hatten auch die innern französischen Zustände doch endlich einen Umschwung zu Gunsten Gaufred Martells erfahren. In der Normandie war wieder einmal ein Aufstand gegen Herzog Wilhelm ausgebrochen. Dem Grafen von Arques, dem Haupt der Empörer, hatte König Heinrich Beistand geleistet und zwar ohne Erfolg; so war er mit dem Herzog zerfallen. Dieser Zwist führte die alten Gegner zusammen: schon im Jahre 1052 scheint sich König Heinrich seiner Feindschaft mit Gaufred von Anjou begeben zu haben.[1]) Es ist ersichtlich, dass dieses neue Bündniss einen Rückschlag auch auf die Politik der Curie ausgeübt hat. Der Papst willigte in das Verlangen Gaufreds, welches in dem oben besprochenen Briefe ausgesprochen war, und ordnete einen Legaten ab, den Cardinaldiacon Hildebrand, um im Frühjahr 1054 auf einer zu Tours abzuhaltenden Synode die westfranzösischen Wirren zu schlichten. Freilich erfahren wir durch Berengar, auf dessen Bericht wir für diese Synode einzig angewiesen sind, nur, dass hier der Abendmahlstreit verhandelt worden sei;[2]) von „andern Geschäften", welche, wie es scheint, dem Cardinal wie den Bischöfen näher am Herzen gelegen,[3]) spricht er wohl andeutungsweise, doch bezeichnet er sie nicht näher. Indessen kann es keinem Zweifel unterliegen, dass hier auch die so nahe liegende Sache des Grafen zur Verhandlung kommen sollte.

---

[1]) Im September 1052 beurkundet Heinrich zu Orleans eine Freilassung, wobei Gaufred als Zeuge erscheint: schwerlich kann also damals noch zwischen beiden Kriegszustand gewesen sein. Vgl. Bouquet XI, p. 590 ex apogr. membran.

[2]) De s. coena, p. 49 ff. Ausserdem existirt eine kurze Notiz über dieses Concil in Lanfrancs Tractat gegen Berengar, d'Achery a. a. O., p. 171, deren Angaben indessen sämmtlich durch Berengar a. a. O. glaubhaft widerlegt werden. Wills Bedenken gegen die Correctheit des Berengarischen Berichts (a. a. O. II, p. 50 ff) können aus den schon oben angedeuteten Gründen nicht beachtet werden.

[3]) Die von der Synode behufs Behandlung der Abendmahlsfrage niedergesetzte Commission beschwert sich, dass sie durch Berengar von wichtigeren Geschäften abgehalten werde. De s. coena p. 51.

Ganz besonders merkwürdig ist nun aber, dass die Curie bei dieser Gelegenheit auch eine entschiedene Schwenkung in Bezug auf ihr Verhalten gegen die neue Ketzerei vollzog. Die beharrliche Opposition derer von Tours hatte also doch ihre Früchte getragen. Die haeretische Lehre gewann durch jene neue Coalition einen ganz andern Rückhalt als bisher; es musste in Rom sehr an der Zeit erscheinen, die Dinge nicht bis zum Aeussersten gedeihen zu lassen. Man wird in der bekannten Mission Hildebrands nach Tours im Jahre 1054 ein Nachgeben des Papstes zu erblicken haben. Wir fühlen hier gleichsam, wie sich die Fäden kirchenpolitischer, dogmatisch-oppositioneller und weltlich-politischer Art zu einem einheitlichen Gewebe verschlingen und haben nur zu bedauern, dass uns die Quellen für eine unverwerfliche Erkenntniss im Stiche lassen. — An der Curie herrschten trotz der zweimaligen Verdammung des Ketzers doch getheilte Meinungen über Werth oder Unwerth der Berengarischen Haeresie. Wir sind in der glücklichen Lage über die Haltung der hervortretendsten unter den weltgeschichtlichen Cardinälen, die um die Mitte des 11. Jahrhunderts St. Peters Stuhl umgaben und sich schon damals bereiteten, eine neue Epoche europäischen Völkerlebens heraufzuführen, in Betreff der Abendmahlsfrage hinreichend unterrichtet zu sein. Unter ihnen hatte Berengar seinen gefährlichsten Gegner: Cardinalbischof Humbert von Silva Candida, den Doctrinär der papalen Idee, dem die Beugung jeder weltlichen Gewalt, jeder geistigen Kraft unter die priesterliche Herrschergewalt des apostolischen Stuhls als eine Forderung der Logik und daher nur als eine Frage der Zeit erschien. Zwischen ihm und dem Manne des freien Gedankens gab es keine Brücke des Verständnisses. Frech und verächtlich war ihm das Beginnen eines Menschen, der so ganz unfähig schien, den grossen Gedanken der Zeit zu erfassen. Umgekehrt hat ihm Berengar mit gründlichem Hasse vergolten: jeder verachtete und keiner verstand den andern. Ganz anders verhielt sich Petrus Damiani, der ehrlichste und geistreichste unter den Vorkämpfern clunyacensischer Papstpolitik. Bei ihm mochte sich im Grunde des Herzens ein Aehnliches regen wie bei dem Scholaster von

Tours; wir haben ein sehr glaubhaftes Zeugniss, dass er der Berengarischen Abendmahlslehre direkt und offen seinen Beifall gespendet. Und doch möchte üns der naive Wunderglaube des Mannes gerade nach dieser Richtung hin und die ganze excentrische Weise seiner asketischen Religiosität an dem Werthe dieses Zeugnisses irre machen. Ich glaube indessen, wir müssen den Gegensatz stehen lassen, wie er uns überliefert ist. Er bildet einen der mannigfachen Widersprüche jener widerspruchsvollen Zeit. Diametral entgegengesetzte Einflüsse verschiedenster Bildungssphären haben die geistigen Züge der damaligen Italiener abenteuerlich verzerrt. Petrus Damiani hatte in seiner Jugend unter den schulenden Einflüssen der damals zugänglichen Ueberlieferung des classischen Alterthums gestanden; als Dreissigjähriger verfiel er dem bornirten Fanatismus der Camaldulenser Eremiten; zuletzt zog es auch ihn auf den grossen Tummelplatz aller niedriggeborenen Talente, auf die Arena der Kirchenpolitik. Von allen diesen Lebensstadien hatte er Farbe angenommen: die Anpreisungen mönchischer Einfalt wie die Grundsätze europäischer Staatskunst verkünden seine Schriften in den Formen einer feinen Erudition. In die hohe Politik führte ihn ein unbewusster Trieb und der Drang der Zeiten, an sein Mönchthum fesselte ihn die Pflicht und die glühendste Religiosität, und den bildenden Einflüssen der jetzt verachteten Wissenschaft konnte er sich nicht mehr entziehen, obschon er es wollte. So musste der wunderliche Heilige von Avellana, der nicht wie Hildebrand die leitenden Instinkte eines rücksichtslosen Ehrgeizes besass, bei den höchsten Anlagen das rettungslose Opfer ungeheurer Unklarheit werden. Unklar hat er sich in der Politik gezeigt, unklar bewies er sich auch im Abendmahlstreite. Er hat den Glauben an die einfältigsten Mirakel beim Abendmahl und eine relativ vernunftgemässe Lehre über denselben Gegenstand mit der gleichen Naivetät zu vereinen gewusst, mit der er die absolute Weltabwendung der christlichen Menschheit predigte, obschon ihm ihre Consequenz, die hierarchische Weltherrschaft, im Herzen zuwider war. — Aber am merkwürdigsten bleibt doch immer, wie der Grösste unter diesen Gewaltigen, wie Hildebrand sich mit der höchstwahrscheinlich

sehr wohl erkannten Wahrheit abzufinden wusste. Wir werden im Einzelnen unten darauf zurückkommen. Dass man gerade ihn zum erneuten Verhör des schon Excommunicirten entsandte, ist eine Signatur der Lage: man wollte ihn nicht verdammen, man wollte ihn auch nicht rechtfertigen, man wollte mit ihm verhandeln. Dazu war Hildebrand der passendste Mann. Zeit seines Lebens hat er die Abendmahlsfrage als eine offene behandelt. Sie war ihm überhaupt keine Frage der Lehre, sie war ihm nur eine Frage der Politik.[1] –

---

[1]) Ueber Humbert vgl. Halfmann, Cardinal Humbert, Göttingen 1883. Auch Reuter, a. a. O., p. 117. Humberts Stellung bekundet sein Brief an den Bischof Eusebius ed. K. Francke, Neues Archiv VII, p 614. Berengars Meinung über Humbert geht aus vielen Stellen in De s. coena hervor, so p. 25, 29, 32, 65, 71, 80, 82, 107, 121 u. a. m. Vgl. vor allem auch die in Lanfrancs Schrift erhaltenen Berengarischen Fragmente. — Ueber die Stellung des Petrus Damiani zur Abendmahlsfrage vgl. die Acta Concilii Romani (1078—1079) bei Martene et Durand, Thes. nov. anecd. IV, p. 103 ff., auch Mansi XIX, p. 761. Berengar erzählt hier: „Papa (d. i. Gregor VII.) omnibus testificavit, in audientia sua Petrum Damiani, non inferiorem lima eruditionis, non inferiorem Lanfranno dignitate Christianae religionis, Romae non consensisse de sacrificio ecclesiae dictis Lanfranni; pro eo se (d. i. papam) dare sententiam, negligenda esse ea, quae diceret Lanfrannus potius quam ea quae diceret Petrus Damiani Romanae ecclesiae filius, S. Rufinae, si satis memini, episcopus (?).“ Neukirch, Das Leben des Petrus Damiani, Göttingen, 1875, p. 57, glaubt dieses bestimmte Zeugniss des „in seinen Berichten oft sehr unglaubwürdigen Berengar“ angesichts anderer Stellen aus den Schriften des Petrus Damiani verwerfen zu sollen. Berengar ist in seinen Berichten nicht nur nicht oft, sondern nirgends unglaubwürdig, wie in dieser Abhandlung im Einzelnen bewiesen ist und bewiesen werden wird. Im Uebrigen ist auf die Ausführungen im Text zu verweisen. Ferner ist darauf aufmerksam zu machen, dass Damiani allerdings erst im Jahre 1057 zum Cardinalbischof ernannt worden ist. Er stand aber schon vorher der Curie nahe. Persönlich hat er keiner der gegen Berengar abgehaltenen Synoden beigewohnt. Lessing, p. 162, Sudendorf, p. 109, auch Baur, Kg. p. 65, Note 1 und Lehmann, Vita Berengarii, p. 21 halten den Petrus Romanae ecclesiae diaconus, dessen De s. coena, p. 43 gedenkt, für Damiani. Es ist aber vielmehr der Cardinaldiacon Petrus († 1050, s. Jaffé, Reg. Pontif, p. 529) gewesen. Vgl. Hefele IV, p. 750. Damiani war niemals Cardinaldiacon. — Ueber Hildebrand vgl. unten Abschnitt V.

Man hat nun viel gestritten, ob Hildebrand von Papst Victor im Jahre 1055, wie Lanfranc behauptet,[1]) oder von Papst Leo im Jahr 1054, wie Berengar die Angabe des Lanfranc berichtigt,[2]) nach Frankreich geschickt worden sei. Die Frage, an sich ohne Bedeutung, würde doch, im Falle man sich für das erstere entscheiden wollte, den Berengar zum crassen und absichtlichen Lügner stempeln. Doch ist an dem so bestimmten Zeugniss des Berengar in Anbetracht der geringen Zuverlässigkeit der übrigen Gewährsmänner kein Zweifel erlaubt, wie Sudendorf im Einzelnen dargethan hat.[3]) Auf ihn kann also hier verwiesen werden, und nur das ist nachzutragen, dass die von Bouquet[4]) angeführte Stelle, welche gleichfalls Hildebrand von Victor gesandt sein lässt und die Sudendorf aus einem noch ungedruckten Manuscript entnommen glaubt, weshalb er sie auf ihre Glaubwürdigkeit hin einer längeren Würdigung unterzieht, sich vielmehr in der „Narratio controversiae etc.“ im XII. Bande des Bouquet findet (p. 459). Diese Narratio enthält einen Bericht über die Zerwürfnisse des Domcapitels von St. Martin mit dem Erzbischof Radulf von Tours. Hierin wird Hildebrand selbst redend eingeführt; in längerer Rede soll er seiner Anwesenheit zu Tours unter Papst Victor gedacht und dabei mit grosser Ueberschwänglichkeit die Vorzüge der Domherrn von St. Martin erhoben haben. Das ganze Machwerk ist eine handgreifliche und plumpe Erfindung aus einer späteren Zeit, in welcher die Lanfrancsche Fabel von Papst Victor längst stabil geworden war. Sie kann den Versicherungen des Berengar gegenüber ebensowenig ins Gewicht fallen, wie die andern von Sudendorf kritisirten Quellen.[5])

---

1) Lib. de corp. et sang. Dom. ed. d'Achery, p. 171.

2) De s. coena, p. 49–53.

3) A. a. O., p. 41—47.

4) XI, p. 524.

5) Alle Neueren haben sich auch Sudendorfs Ansicht angeschlossen, nur Cornelius Will hat die Gelegenheit benutzt, an dieser Stelle ein Charakterbild des Ketzers in den schwärzesten Farben zu malen, um dann wieder rückwärts daraus die Unglaubwürdigkeit Berengars auch in diesem Punkte zu deduciren (a. a. O., II. 1864 p. 50, 51). Es

Zu Tours also, im April[1]) 1054, hatte die Curie der neuen Lehre eine freundlichere Haltung entgegengebracht. Nach Berengars Bericht war es überhaupt weniger die Absicht Hildebrands, die Sache zum endgültigen Entscheid zu bringen; er wünschte den Berengar mit nach Rom zu nehmen.[2]) Auch hieraus geht hervor, dass, wie schon oben angedeutet, ihn noch ganz andere Absichten nach Tours geführt.[3]) Doch hatte er auch Vorbereitungen getroffen, eventuell die Abendmahlsfrage zur Discussion zu bringen. Er hatte Bücher von Autorität zusammenbringen lassen und die einschlagenden Stellen bezeichnet.[4]) Wir besitzen nun ein höchst merkwürdiges Schreiben des Grafen Gaufred von Anjou an Hildebrand, in welchem er diesen anlässlich der Ostersynode von 1059 in eindringlichster Weise auffordert, für seinen Schützling Berengar einzustehn.[5]) Er beruft sich dabei auf die Vorgänge von Tours (1054), tadelt die daselbst von dem Cardinaldiacon beobachtete Zurückhaltung, welche er höchstens als berechnete Hinauszögerung der Entscheidung auf einen günstigeren Zeitpunkt entschuldigen könne, in heftiger Weise und geht dabei immer von der gleichsam selbstverständlichen Voraussetzung aus, dass Hildebrand ausserhalb der synodalen Verhandlung, in seinem Innern und in Gegenwart der Gesinnungsgenossen sich unumwunden zu der Berengarischen

---

erscheint aus mehr als einem Grunde überflüssig, Wills Behauptungen im Einzelnen zu kritisiren: seine weitläufigen Erörterungen über den zweiten Abendmahlstreit sind durchweg werthlos.

[1]) Nämlich zur Zeit von Leos Tod. Jaffé, Reg. Pont. p. 548 S. de s. coena, p. 53.

[2]) De s. coena, p. 50: „Hildebrannus, veritatis perspicuitate cognita, persuasit, ut ad Leonem papam intenderem, cujus auctoritas superborum invidiam atque ineptorum tumultum compesceret; ceterum, quod ad instantia pertineret, si vellent episcopi, qui convenerant, ex mora agere de eucharistia, darentur eis in manus . . . libri . . .; si vero sola responsione sine ipsius responsionis pertractatione contenti alia pergerent pertractare negotia, . . . recta ego (d. i. Berengar) cum Hildebranno ad Romanum pontificem . . . abiremus.“

[3]) Vgl. oben, p. 77.

[4]) De s. coena, p. 50, 51.

[5]) Sudend., a. a. O., p. 215–219. Vgl. Baur, Die chr. K. des M. A., p. 69, Note 2.

Abendmahlstheorie bekannt habe.[1]) Es ist einfach undenkbar, dass Graf Gaufred den Hildebrand, welchen er für sich einzunehmen wünschte, eine solche doch immerhin beleidigende Behauptung ins Gesicht gesagt hätte, wenn sie unwahr gewesen wäre. Zum allermindesten das geht aus dem Briefe mit Bestimmtheit hervor, dass die Berengarianer aus dem Auftreten Hildebrands zu Tours die feste Ueberzeugung schöpften, dass er zu den Ihren gehöre. Dieser Ruf scheint ihm sogar schon vorausgegangen zu sein. Denn wie einem Engel vom Himmel, sagt Gaufred, habe man seiner Sendung entgegengesehen.[2]) Es zeigte sich bald, dass er nicht die Absicht hatte, dem rechten Dogma auf Kosten anderer Aussichten zum Siege zu verhelfen. Er musste später den bittern Vorwurf hören, dass er vor der gegnerischen Haltung des französischen Episcopats zurückgewichen sei. Ein anderer war Hildebrand vor, ein anderer während der Synode. Möglich, dass er sich in den Gesinnungen der Bischöfe getäuscht, möglich auch, dass er durch ein doppeltes Spiel es mit keiner von beiden Seiten verderben wollte — ein Drittes scheint bei Hildebrand ausgeschlossen. Er legte es zunächst der Versammlung nahe, dass sie die Verhandlung der anderweitigen Geschäfte aufnehmen und sich mit einer einfachen Erklärung des Berengar zufrieden geben solle. Die Synode entschied jedoch dahin, dass Berengars Sache vor einer besonderen Commission, in welcher unter anderen der Erzbischof von Tours und die Bischöfe von Orleans und Auxerre sitzen

---

[1]) Um die Richtigkeit des Gesagten einzusehen, muss man den Inhalt des ganzen Briefes zu Rathe ziehen. Nur eine Stelle sei hier angeführt. Gaufred schreibt an Hildebrand: „Cum enim cognovisses de falsitate heresis, cujus eum insimulaverant pessimi homines, invidiae atque superbiae fumo inrevocabiliter caligantes, nequaquam apostolicae dignitatis censuram exercuisti veritatis partibus propugnando confundendoque adversarios, sed illius potius visus es adimplere personam, de quo legitur: et ipse discipulus erat Jhesu, occulte autem propter metum Judeorum. Illum interim tibi parens reticeo, qui, cum dixisset: causam mortis non invenio in illo, potestate tamen regia, ne moreretur, minime obtinuit etc." Sudend., p. 216. Vgl. Baur, a. a. O.

[2]) Sudend., a. a. O., p. 216.

sollten, zu verhandeln sei. Auch hier stellte es sich wieder heraus, auf wie unsicherem Fundamente die Anklagen gegen Berengar damals noch beruhten. Befragt, welcher Ketzerei man ihn denn eigentlich ziehe, antworteten die Bischöfe: es ginge das Gerücht, dass Berengar behaupte, das geweihte Brod des Sacraments unterschiede sich in nichts von dem gemeinen Brode. Einen Ankläger, der diese Lehre als eine wirklich von Berengar vertretene erweisen konnte, wussten sie nicht zu stellen. Berengar konnte das Gerücht mit Recht Lügen strafen; er versicherte, dass er fest auf dem evangelischen Satze fusse: das ist mein Leib und mein Blut, eine Wendung, mit der er auch später noch in ähnlicher Lage den eigentlichen Kern der Gegensätze zu verdunkeln suchte. Die Mitglieder der Commission, welche es eilig gehabt zu haben scheinen, meinten, ein weiteres als diese Erklärung verlangten ja auch die in St. Moritz versammelten Väter nicht; es genüge, wenn er sie in der Gegenwart aller wiederhole. Als dies nun wirklich geschah, stellte es sich jedoch heraus, dass die Synodalen mit der einfachen Erklärung doch nicht zufrieden gestellt waren. Berengar erzählt, dass sie der Aufrichtigkeit seiner Aussage nicht getraut und geglaubt hätten, was er sage, sei nicht seine wahre Meinung; deshalb hätten sie den Eid verlangt, dessen Inhalt übrigens nach Berengar kein anderer gewesen wäre, als die in der Commission abgegebene, eben angeführte Erklärung.[1]) Es scheint jedoch, dass die Synodalen von Tours die Sachlage in Wirklichkeit richtiger beurtheilten, dass sie nicht sowohl eine directe Unwahrheit des Berengar fürchteten, als dass sie vielmehr in der vieldeutigen Formel „das ist mein Leib“ die zwar verhüllte aber factisch vorhandene Divergenz von der katholischen Lehre des Paschasius recht wohl gewittert haben. Denn nach dem unzweifelhaft correcten Bericht in dem Brief des Grafen Gaufred hat einer der Synodalen — leider wird uns sein Name verschwiegen — wenn auch gewiss nicht mit Billigung so doch unter Stillschweigen Hildebrands einen jeden mit dem Anathem belegt, welcher behaupte, dass nach der

---

1) De s. coena, p. 52.

Consecration auf dem Tische des Herrn noch wirkliches Brod vorhanden sei,[1]) und das traf allerdings den Kernpunkt der Berengarischen Meinung. Es liegt hierin doch ein bedeutsamer Contrast: nach Gaufreds Brief hätten wir in der Synode von Tours eine zweifellose Niederlage, nach Berengars Bericht zwar weitgehende Concessionen aber immerhin nur Concessionen von Seiten der Neuerer zu erblicken. Aber freilich, was begrifflich unvereinbar scheint, kann factisch sehr wohl nebeneinander existirt haben. — Das eine steht indessen fest, der päpstliche Legat Hildebrand hat schon damals nach keiner der beiden Seiten eine feste Position eingenommen. Es lag ihm nur daran, auch diese Sache direct vor der höchsten Instanz zur Entscheidung zu bringen.[2])

Doch für diesmal wurde diese seine Absicht durch die unvermuthet eintreffende Kunde von Papst Leos Tod vereitelt,[3]) welche ihn zu sofortiger Rückkehr bewog. Andere Sorgen traten in den Vordergrund, der Abendmahlstreit wurde vor der Hand sich selbst überlassen.

Auch finden wir nicht, dass sich Graf Gaufred zu einer Wiedereinsetzung des Gervasius bequemt hätte. Und freilich, hatte er sich früher behauptet, so ging das jetzt um so viel eher; die ganze Weltlage hatte sich ja geändert: es brach eine Zeit an, in welcher man die Feindschaft des päpstlichen Stuhls vor der Hand schon ertragen konnte. Der Bischofsstuhl von Le Mans ist noch zwei fernere Jahre vacant geblieben; er wurde erst wieder neu besetzt, als der nominelle Inhaber, Gervasius, im Jahre 1055 den Erzstuhl von Rheims bestiegen hatte. Ebenso muss es sehr zweifelhaft erscheinen, ob Gaufred damals, ja ob er überhaupt vor seinem Tode vom Kirchenbann gelöst worden ist. Ein Brief des Berengar wenigstens legt das Gegentheil nahe. Es wird darin eine Person, welche mit der Sigle G bezeichnet ist, als im

---

[1]) Sudend., a. a. O., p. 216.

[2]) Ueber die Synode von Tours vgl. Hefele, IV, p. 777 ff. Uebrigens auch nur eine mit einem Cave versehene Uebersetzung des Berengarischen Berichts. — Alle anderen Darstellungen sind antiquirt.

[3]) De s. coena, p. 53.

Banne dahingeschieden beklagt, die ewige Seligkeit ihrer Seele aber trotz alledem als nicht unwahrscheinlich hingestellt.[1])

Aber auch das Bündniss mit König Heinrich ist nicht von Bestand gewesen. Es war selbstverständlich, dass es seine Spitze gegen Herzog Wilhelm kehren musste und so finden wir Gaufred im Jahre 1054 mit Heinrich I. zu gemeinsamer Unternehmung gegen den Normannen verbunden,[2]) mit ihnen den Grafen Theobald von Blois, den Grafen von Poitiers und viele andere Grosse des Reichs. Wilhelm von Poitiers entwirft mit guter Anschauung ein Bild der so verschiedenen Absichten, die diese Alliirten zusammenführten: bei dem König die Einsicht, dass er das normännische Reich in seinem Reiche nicht dulden dürfe und zugleich der Hinblick auf den mächtigen deutschen Nachbar; bei den Vasallen nicht etwa die Treupflicht gegen den König, die ihnen vielmehr lästig erschien, sondern der Hass gegen den Herzog; bei einigen auch Hoffnung auf Ländergewinn.[3]) In zwei starken Heerhaufen fiel man von Süden und Osten in das Gebiet des Herzogs ein; doch gelang es diesem, das eine der beiden Heere, welches unter Führung Odos, des Bruders König Heinrichs stand, zu überrumpeln und völlig zu

---

[1]) Sudendorf a. a. O., p. 232. — Dieser Brief ist von Sudendorf und allen Späteren völlig missverstanden worden. Er hat ihn nämlich aufgefasst als über eine Person geschrieben, die den Berengar excommunicirt habe, und ihn nach Massgabe der Sigle G natürlich nur auf Gregor VII. beziehen können. Indessen, nicht von einem der excommunicirt hat, sondern von einem, der excommunicirt worden ist, ist die Rede. Der ganze Brief dreht sich darum, dass bewiesen werden soll, dass ein im Bann Gestorbener nicht mit Nothwendigkeit des ewigen Lebens verlustig gehen müsse: es heisse zwar „quecunque ligaveris, erunt ligata," aber: „non est ligare passim vaganter ligare." Die betreffende Excommunication wird also als übereilt hingestellt. — Nur so wird der Brief verständlich, der andernfalls als ein widerspruchsvolles Conglomerat von Citaten erscheint. Ganz ähnlich rechtfertigt sich Berengar selbst gegenüber der Excommunication durch Papst Leo de s. coena, p. 38. — Hiermit werden hinfällig alle Ausführungen Sudendorfs a. a. O., p. 196 ff. Vgl. Jacobi, Hzgs. Realencyclopädie, II, p. 309, der wenigstens die Identität Gregors bezweifelt.

[2]) Vgl. die Belege bei Sudendorf, a. a. O., p. 80.

[3]) Bouquet XI, p. 82 und 83.

schlagen, so dass sich der König gezwungen sah, eiligst mit dem Herzog Frieden zu schliessen. Dieser Frieden wandte sich nach altbewährter französischer Königskunst gegen den bisherigen Bundesgenossen Heinrichs, Graf Gaufred: dem Herzog wurde zugesichert, dass ihm gewisse Eroberungen, die er in Zukunft von Gaufred machen würde, zu Recht verbleiben sollten.[1]) Das zielte auf Maine ab.

Schon hieraus geht hervor, dass auch der König nach 1054 mit Gaufred zerfallen gewesen ist. Man sieht es auch daraus, dass er den Todfeind Gaufreds, den Bischof Gervasius, im Jahre 1055 auf den Erzstuhl von Rheims erhob.[2]) Herzog Wilhelm machte sich schleunigst daran, den so günstigen Frieden auszunutzen und fiel alsbald in Maine ein.[3]) Doch ist es ihm nicht gelungen, vor 1056 die Grafschaft an sich zu reissen; denn in diesem Jahre finden wir den Grafen von Anjou noch ausschlaggebend bei der Bischofswahl zu Le Mans.[4]) Gewiss aber hat er sich noch bei Lebzeiten Gaufreds in den Besitz von Maine gesetzt. Die normännischen Quellen überliefern dies mit Bestimmtheit, wogegen die Angabe der Bisthumsgeschichte von Le Mans nicht ins Gewicht fallen kann, wie oben gezeigt ist.[5])

Noch einmal führte am Schluss ihrer Laufbahn der gemeinsame Hass gegen den Normannen König Heinrich und Graf Gaufred zusammen. Im Jahre 1059 finden wir sie beide auf der Heerfahrt gegen die Normandie. Aber wieder wusste Wilhelm die Gunst des Augenblicks zu benutzen. Als die königlichen Truppen die Dive überschritten, wurde der schon auf dem jenseitigen Ufer befindliche Theil durch die eindringende Seefluth von dem diesseitigen getrennt, Wilhelm griff ihn an und vernichtete ihn unter den Augen des Königs.

---

1) Ibid., p. 84. Vgl. Guillelm. Malmesb. ibid., p. 180. —

2) Ueber das Jahr der Wahl vgl. Coron. Philippi I, Bouquet XI, p. 32 und 33, Chron. Remense ibid., p. 291, Chron. Mosomense ibid., p. 313. — Albericus Trium Font. mon. MG. SS. XXIII, p. 791 setzt sie fälschlich ins Jahr 1056.

3) Vgl. Sudendorf a. a. O., p. 80, 81.

4) Gesta epp. Cenoman. a. a. O., p. 136.

5) Vgl. oben, p. 74, 75.

Dieser und Gaufred sahen sich wieder veranlasst, zurückgeschlagen das feindliche Gebiet zu räumen.[1])

Das war die letzte kriegerische Unternehmung beider; beide starben im darauf folgenden Jahre 1060.

In demselben Jahr 1059, wo Gaufred mit dem König ein neues Bündniss einging, wurde auch der Abendmahlstreit wieder zum Gegenstand öffentlicher Verhandlungen. Es scheinen auch diesmal ähnliche Conjuncturen obgewaltet zu haben, wie 1054. In Rom hatte seit Leos Tode bereits der dritte Papst Sanct Peters Stuhl bestiegen: Nicolaus, ein Werkzeug in Humberts und Hildebrands Händen. Mit ihm beginnt die Politik entschiedener Emancipation vom kaiserlich deutschen Einfluss. Gleich am Anfang seines Pontificats hielt er die berühmte Synode, Ostern 1059, wo sich die neuanbrechende Zeit zum ersten Male in officiellen Schritten documentirte. Hildebrand hatte gewünscht, dass hier auch der Streit über das Sacrament des Altars entschieden würde; er hatte in Berengar brieflich gedrungen, sich in Rom zu stellen.[2]) Eine Entscheidung in Berengars Sinn kann nicht der Wunsch des Cardinals gewesen sein: er musste die Richter kennen, auch zeigte er wahrlich keinen Eifer für seinen Schützling. Aber noch viel weniger konnte er wünschen, dass die Entscheidung gegen ihn ausfiele; denn dass er für Berengars Wahrheit nicht blind war, ist uns, wie wir sahen, unzweifelhaft überliefert. Dass er äusserem Drucke nachgegeben, ist kaum glaublich, da er selbst die Initiative ergriffen hat. Nicht auf das eine und andere also, sondern nur darauf kam es ihm an, auch in den Fragen der Lehre dem Stuhle Petri den letzten Entscheid, ihm in allem und jedem über die provincialen Gewalten hinweg das durchgreifende Machtwort zu sichern.

In Angers war man anderer Meinung. Trotz seiner zweifelhaften Haltung von 1054 hatte man das Vertrauen zu ihm nicht verloren. In den stärksten Ausdrücken appellirte Graf Gaufred, der seinem Scholaster das mehrerwähnte Geleit-

---

[1]) Sudend. a. a. O., p. 82 giebt die Belege.

[2]) Brief Gaufreds an Hildebrand: „Venit Romam Berengarius, sicut visum est tibi et scriptis adurgebas.“ Sudendorf a. a. O., p. 215.“

schreiben mit auf den Weg gab, an den Wahrheitsinn und das Ehrgefühl des Cardinals. Aus freiem Antrieb, sagt Berengar selbst, wäre er auf das Concil gegangen.[1]) Er sollte sich wieder täuschen. Den neuen Papst traf er als einen willenlosen in der Hand seiner Cardinäle, und die Väter des Concils waren zu Rom nicht aufgeklärter, als sie zu Tours gewesen waren. Bei dem Worte spiritualitas verstopften sie die Ohren;[2]) den sie anhören und belehren sollten, schüchterten sie ein. Wie mit Knütteln und Fäusten sind sie mit ihm verfahren.[3]) Der Wortführer der Orthodoxen war Humbert, Berengars Erzfeind.[4]) Als Berengar sich geängstet persönlich an den Papst wandte, lehnte dieser alle Verantwortung ab und verwies ihn auf Hildebrand.[5]) Hat sich dieser überhaupt für den von ihm Gerufenen verwendet, so kann die Verwendung nicht sehr energisch gewesen sein. Erfolg zum wenigsten hat sie nicht gehabt.[6])

Dass Berengar auch mit anderen Gründen als denen der Vernunft und der Schrift gefochten, dass er oder seine Gönner sich auch durch Geldzahlung und Bestechung bei dieser und anderer Gelegenheit in Rom Anhänger zu werben gesucht, ist

---

[1]) De s. coena, p. 72: „qui Romam tanto contendissem labore ultroneus."

[2]) Ibid., p. 72 und p. 63.

[3]) Ibid., p. 33.

[4]) Ibid., p. 71.

[5]) Ibid., p. 73.

[6]) Ueber den Verlauf dieser Synode vgl. im Einzelnen Hefele IV, p. 825—828, freilich ebenfalls nur eine wörtliche Wiedergabe der Quellen. — Wenn Hefele, p. 827, meint, dass man dem Berengar mit „forensischem Process," d. i. Uebergabe an den weltlichen Arm gedroht, so ist das ein Irrthum, der auf einer falschen Interpunction in der sehr fehlerhaften Vischerschen Edition von De s. coena beruht. Die Stelle (p. 73) lautet: „sed quia comminatione mortis et forensibus etiam litibus, indignissima mecum agebatur tumultuaria perturbatione, usquequaque obmutui." Das Komma hinter litibus ist zu streichen, wodurch sich die richtige Uebersetzung: „mit Androhung der Todesstrafe und einem tumultuarischen, selbst weltlichem Gericht höchst unangemessenen Verfahren" ergiebt. Hefele übersetzt: „weil man mit Tod und forensischem Process drohte." Seinen Irrthum wiederholte Baxmann, Die Politik der römischen Päpste II, 1869. p. 283.

eine Anschuldigung, die von Berengars Gegnern mit grosser Bestimmtheit erhoben, von der neueren Forschung indessen als unglaubhaft abgewiesen worden ist.[1]) Ich möchte sie nicht so ohne Weiteres von der Hand weisen. In seiner Streitschrift gegen Berengar sagt Lanfranc, dass sich Berengar gewisse Personen auf der Synode von 1059 „plus impensis a te beneficiis, quam ratione a te audita“ gewonnen glaubte.[2]) Später wiederholt er die Behauptung in allgemeinerer Fassung: „hoc garriunt discipuli atque sequaces tui, subversores quidem aliorum et ipsi auro et argento caeteraque pecunia a te subversi.“ [3]) Und es ist auffällig genug, dass Berengar auf diese Vorwürfe in seiner Gegenschrift De sacra coena kein Wort der Entgegnung hat, da er doch sonst jedes, selbst manches recht geringfügige Versehen des Lanfranc auftischt. Sollte er einen solchen Vorwurf auf sich haben sitzen lassen, sofern er ganz unbegründet gewesen wäre? Zudem haben wir ein unverwerfliches Zeugniss des Berengar selbst, dass er sich bei anderer Gelegenheit nicht scheute, dieses Mittel zu verwenden. In seinem Brief an den Dominus St(ephanus) zu Rom bittet er diesen, bei der Curie alle Mittel in Bewegung zu setzen, dass der Papst zu seinen Gunsten bei den Bischöfen von Tours, Angers und Le Mans einschreite und setzt hinzu: „ab hoc nullae vos expensae deterreant; quantaecunque fuerint, etiamsi quadruples volueritis, reddam.“[4]) Wie man zu Angers über solche Dinge dachte, zeigt ein Schreiben der Brüder von St. Albin an einen Neffen des Papstes Alexander II. vom Jahre 1070. Im Munde aller, heisst es hier, sei das Wort des Jugurtha: Rom ist käuflich, wenn es einen Käufer findet.[5])

Freilich hat ihm auch dieses Mittel, sofern er es wirklich angewandt hat, bei dieser Gelegenheit gar nichts geholfen. Auf keinem der Concilien hat er eine so schwere Demüthigung erlitten wie auf der Ostersynode von 1059. Er selbst erzählt unter Ausdrücken der bittersten Reue, wie schwach er sich

[1]) z. B. von Reuter, a. a. O., p. 112.
[2]) Lib. de corp. et. sang. Dom. Cap. II. ed. Dacherius, p. 170.
[3]) Ibid. Cap. XX, p. 182.
[4]) Sudend. a. a. O., p. 224, 225.
[5]) Martene et Durand, Thes. nov. anecd. Tom I, p. 201 ff.

damals zu Rom erwiesen, wie er jede fernere Opposition aufgegeben und die früher von ihm vertheidigte Schrift des Johannes Scotus Erigena mit eigener Hand ins Feuer geworfen habe.[1]) Dass er aber, wie Lanfranc behauptet,[2]) und man ihm bis zum heutigen Tage nachgeschrieben hat,[3]) seine Meinung förmlich abgeschworen, sich eidlich zu der ihm vorgelegten crassen Glaubensformel verpflichtet und sich somit eines Meineids schuldig gemacht habe, ist eine Angabe, die mit guten Gründen bestritten werden kann. Lanfranc spricht in seinem Tractat von der Synode von 1059 an drei Stellen: Cap. I, Cap. II und Cap. V. Auf alle drei hat Berengar in seiner Entgegnungsschrift, die dem Tractat des Lanfranc Schritt vor Schritt folgt, geantwortet. Doch ist uns nur die Antwort auf Cap. II und Cap. V erhalten.[4]) Es ist anzunehmen, dass er schon bei in Cap. I vorgebrachten, seiner Meinung nach unwahren Aufstellungen des Lanfranc den nach seiner Meinung richtigen Sachverhalt vorgetragen hat und dass er in seiner Beantwortung der Capp. II und V gerade nur die dort erwähnten, von ihm früher nicht berücksichtigten Punkte herangezogen und schon früher Erledigtes höchstens kurz recapitulirt hat. Dass er so verfahren ist, geht aber nicht nur aus der Disposition seines Werkes hervor: er sagt auch ausdrücklich, was die ihm von Lanfranc vorgeworfene Meineidigkeit angehe, darauf habe er oben genügend geantwortet.[5]) Das muss heissen: in dem verlorenen Theil seiner Schrift; denn in dem erhaltenen Stück ist vor der eben genannten Stelle von dem Meineid überhaupt nicht die Rede. Hieraus ergiebt sich, dass man nicht etwa aus den uns erhaltenen, über den zweifellos für Berengar heikeln Punkt des Eides von 1059 etwas flüchtig hinweggehenden Bemerkungen in De sacra coena schliessen

---

[1]) De s. coena, p. 61.

[2]) A. a. O., Cap. II, p. 170.

[3]) Lessing, a. a. O. p. 180. Will II, p. 178. Baxmann II, p. 283. Hefele IV, p. 826 f.

[4]) Die Replik auf Cap. II findet sich De s. coena, p. 25 f., die auf Cap. V p. 63 ff.

[5]) De s. coena, p. 27, 28: „Perjurum te, inquis (d. i. tu, Lanfranc), astrueres. Ad hoc superius, quantum satis erat, respondi.“

darf, dass eben diese Flüchtigkeit in Berengars schlechtem Gewissen ihren guten Grund gehabt hätte. Im Gegentheil ist es durchaus wahrscheinlich, dass er in dem uns leider verlorenen Theil seiner Schrift ganz ausführlich darüber gehandelt hat. Ob er hier den Sachverhalt richtiger dargestellt hat als Lanfranc oder nicht, sei dahingestellt; soviel ist sicher, dass er die Angaben des Lanfranc als nicht der Wahrheit gemäss bezeichnete. Denn in seiner Entgegnung auf Cap. II der Lanfrankischen Schrift, woselbst die in Cap. I aufgestellte Behauptung, dass Berengar seine Lehre förmlich abgeschworen habe, wiederholt und erweitert wird, erwidert dieser bestimmt und unzweideutig, dass er nicht daran gedacht habe, eine schriftliche Eidesformel vom Papste zu verlangen, wie ihm Lanfranc imputirt hatte, dass diese vielmehr ganz ohne sein Wissen verfasst und ihm durch rohe Einschüchterung in die Hände gezwungen worden sei. Dass er sich förmlich zu ihr habe bekennen müssen (ut de consensu pronunciarem meo), dazu hätte ihn niemand gezwungen. Geschweige denn, dass er sie gar habe unterschreiben sollen. Und hier sowohl wie in der späteren Entgegnung auf Cap. V des Lanfranc weist er es überhaupt zurück, dass er je zugegeben habe, sich in Rom eidlich verpflichtet zu haben.[1])

Somit sehen wir, dass Berengar wenigstens den Versuch gemacht hat, den für ihn so gravirenden Eid von 1059 überhaupt abzuleugnen und den Abfall von seiner Lehre als einen nur passiven darzustellen. Ich sehe nicht, warum man ihm

---

[1]) Zu vergleichen ist noch De s. coena, p. 60, wo Berengar auf den Vorwurf des Lanfranc, dass er ja, wenn, wie er behauptet hätte, die Eidesformel in sich widersprechend gewesen sei, somit als Meineidiger dastehe, antwortet: „Non erubescere me scribis, me ipsum infamare turpiter, quod contraria sibi ipsis juraverim; et de juramento quidem, quod jure sufficiat, superius egi. Illud insistendum est, quod, etiamsi Romae, qualia dicis, jurassem, omni tamen hic falsitate concludas etc.“ — Und ferner p. 61: „Infelicem hominem, miserrimam me scribis animam, et in eo mecum facis: confiteor et ego, praeter quod ad juramentum pertinet, quia fuit nullum adversum me, iniquitatem meam domino,“ und p. 69: „juramentum, ut scribis, meum;“ und p. 71: „nullus a me, quod juraverim, unde satis superius sum locutus, audivit.“

weniger glauben soll, als seinem Gegner. Wenn man bedenkt, dass Lanfranc ja doch nicht Augenzeuge war,[1]) so wird man zum wenigsten den Berengar für genauer im Detail der Erzählung zu halten haben und besonders den Bericht Lanfrancs über das Verlangen des Berengar nach einem formulirten Eid[2]) als eine gehässige Erfindung bezeichnen. Zu der Annahme einer eigenhändigen Unterschrift durch Berengar mochten ihn die Worte der Eidesformel: „Lecto et perlecto sponte subscripsi" bewogen haben. Aber diese beweisen auf der andern Seite nichts gegen die Glaubwürdigkeit des Berengarischen Berichts, da dieser ja behauptet, die Formel und also auch die beregten Worte „Lecto etc." seien ohne sein Vorwissen verfasst worden.

IV.

Politische und literarische Händel in den Jahren 1060—1073.

Berengar war als ein Gedemüthigter von der römischen Synode zurückgekehrt: für überwunden hielt er sich nicht. Der Cardinal Humbert hatte dafür gesorgt, dass die Niederlage seines Gegners durch päpstliche Erlasse an alle Kirchen der abendländischen Christenheit zu einer definitiven gemacht wurde.[3]) In Frankreich, Deutschland, Italien, wo immer die Meinungen des Haeretikers Gehör gefunden hatten, wurde die Glaubensformel, die man ihm zu Rom aufgenöthigt, als Zeugniss der reuigen Umkehr dieses Sünders bekannt gemacht.[4]) Auf diesen Akt antwortete Berengar durch das

---

[1]) Lessing a. a. O., p. 181 nimmt zwar das Gegentheil an. Doch geht die obige Ansicht aus De s. coena p. 25 hervor: „Mann, quod mendaciter ad te pervenit, non subscripsi." Diese Stelle hat Lessing übersehen und daher auch den Berengar „beschwören und unterschreiben" lassen, a. a. O, p. 180.

[2]) A. a. O., Cap. II, p. 170: „postulasti Nicolaum pontificem ejusque concilium, quatenus fidem, quam teneri oporteret, verbis tibi traderet, scriptura firmaret."

[3]) Lanfranc a. a. O., c. II, p. 133, Spalte II. Vgl. De s. coena, p. 25 ff.

[4]) Ibid.

Pamphlet, von dem uns in Lanfrancs Entgegnung wichtige Fragmente erhalten sind. Mit einer Sprache, von der Lanfranc mit Recht behaupten durfte, dass man sie bis dahin in der Christenheit noch nicht gehört habe,[1]) zog er gegen seine Feinde zu Felde. Satz für Satz unterwirft er die Glaubensformel einer schneidenden Kritik. Der ganze unversöhnliche Antagonismus gegensätzlicher Principien tritt uns in der höhnischen und hasserfüllten Sprache dieser leidenschaftlichen Polemik entgegen. Zwar vornehmlich wandte sich Berengar gegen Humbert, „den man in Rom zum Cardinal gemacht hat,“[2]) den bornirten Burgunder,[3]) der in seiner pöbelhaften Beschränktheit zum Feind der Wahrheit wird.[4]) Aber nicht, weil er etwa die höchste kirchliche Autorität zu schonen gemeint gewesen wäre. Im Gegentheil: der Papst, diese Null, ist ihm nur des Streites nicht werth. Wie ein Blinder ist ja Nicolaus der Leitung des Humbert gefolgt, der selbst ein Blinder ist![5]) Nur beiläufig wird bemerkt, dass er auf dem Stuhle nicht der Apostel, sondern Satans sitze;[6]) sein Concil ist das „concilium vanitatis,“ seine Kirche ist die Schaar der Sünder.[7]) Und Berengar sorgte für die Verbreitung dieser Brandschrift.[8]) Man möchte glauben, dass er einen sichern

---

[1]) „Verum, o infoelix anima, de haeresi ad periurium transisti, nunc iterum de perjurio ad haeresim remeasti. Propterea traditus in reprobum sensum sanctam Romanam ecclesiam vocas ecclesiam malignantium, concilium vanitatis, sedem Sathanae. Et hoc impio ore garristi, quod garrisse nemo legitur, non haereticus, non schismaticus, non falsus aliquis Christianus. Quotquot enim a primordio Christianae ecclesiae Christiani nominis dignitate gloriati sunt, etsi aliqui relicto veritatis tramite per devia erroris incedere maluerunt, sedem tamen beati Petri apostoli magnifice honoraverunt, nullamque adversus eam hujusmodi blasphemiam vel dicere vel scribere praesumpserunt.“ A. a. O. Cap. XVI, p. 177, Spalte II.

[2]) Ibid. Cap. II, p. 170, Spalte I. [3]) Ibid.

[4]) Ibid. Cap. III, p. 171, Spalte I.

[5]) De s. coena, p. 30, 31.

[6]) Lanfranc a. a. O., Cap. XVI, p. 177, Sp. II.

[7]) Lanfranc a. a. O., p. 177, Spalte II.

[8]) „Non es contentus, ut perversus perversa dicas, nisi etiam prava scripta per pravos discipulos tuos in diversas regiones transmittas.“ Ibid. Cap. I, p. 269.

Rückhalt gehabt hat, als er sich in so masslosen Ausdrücken erging und dass er die Streitschrift also noch zu Lebzeiten Gaufred Martells abgefasst habe. Liegt es doch überhaupt nahe anzunehmen, dass sich diese Ereignisse Schlag auf Schlag folgten. Doch hat Lessing für eine Abfassung erst nach dem Tode des Papst Nicolaus (1061) nicht unerhebliche Gründe beigebracht.[1]) Diese fallen um so schwerer ins Gewicht, wenn man bedenkt, dass im Jahre 1060 der päpstliche Legat Stephanus eine Synode zu St. Moritz in Angers gehalten hat, auf welcher nach den uns erhaltenen, auf ihr festgesetzten Canones die Berengarische Sache nicht zur Verhandlung gekommen ist:[2]) hätte sich Berengar schon wieder geregt gehabt, so würde die Synode die Abendmahlsfrage schwerlich unberührt gelassen haben.[3]) —

Inzwischen hatten sich nun auch nach dem Tode Gaufreds (1060) die Verhältnisse in Anjou und Touraine gänzlich verändert: auf Jahre hinaus brachen über die Grafschaften blutigste Verwicklungen herein. Bruderkrieg und Zwietracht zwischen Vater und Sohn waren erblich unter den Gliedern des Herzogshauses Anjou. Einst hatte Gaufred in offener Fehde mit seinem Vater um die Herrschaft gerungen; jetzt war er kinderlos heimgegangen. Das verhängnissvolle Erbe blieb den beiden Söhnen seiner Schwester Irmgard: Gaufred dem Bärtigen und Fulco Richin, dem Vater des späteren Königs Fulco von Jerusalem, dem Ahnherrn der Plantagenets. Gaufred hatte die Herzogswürde und die Kernländer erhalten: das erregte den Neid seines Bruders, er erhob sich gegen Gaufred, stürtzte ihn nach achtjährigem Kampfe, und machte sich zum alleinigen Herrn des Erbes, um es dereinst wieder gegen den rebellirenden Sohn vertheidigen zu müssen.

Ueber die Abstammung des Fulco Richin und des Gaufred Barbatus hat bisher einiger Zweifel geherrscht; das beruht anf einer Verwechslung Bouquets, der einen andern

---

1) Lessing a. a. O., p. 123 u. 124.

2) Concil. Andegavense in d'Achery, Opp. Lanfranc, p. 18.

3) Auch Eusebius in seiner Aufzählung der die Berengarischen Händel zu Tours und Angers verhandelnden Synoden (Epistola Euseb. ad Ber., Bulaeus a. a O., I., p. 438) gedenkt dieser Versammlung nicht.

Fulco mit dem Fulco Richin für identisch hielt.[1]) Wichtiger für uns ist, wie sich beide Brüder nach Martells Tode in die Herrschaft theilten. Bisher ist man allgemein der Ansicht gewesen, dass Graf Gaufred Martell bei seinem Tode sein Gebiet in zwei gleiche Theile zerschlagen habe: Gaufred Barbatus habe die eine Hälfte, Tours und Laudon, Fulco Richin die andere, Angers und Saintonges, erhalten.[2]) Diese Ansicht stützt sich einzig auf eine Nachricht des so unzuverlässigen Chronicon Turonense;[3]) denn die Lesart der gleichfalls wenig verlässlichen Gesta consulum Andegavensium ist hier so schwankend, dass sie in einer Handschrift dem Fulco zutheilt, was sie in der andern dem Gaufred hatte zukommen lassen.[4])

---

[1]) Vgl. Bouquet XI, p. 700 (Register). Graf Fulco Richin selbst nennt sich in der von ihm verfassten Historia Andegavensis: „Ego Fulco comes Andegavensis, qui fui filius Goffridi de Castro Laudono et Ermengardis filiae Fulconis comitis Andegavensis et nepos Goffridi Martelli.“ Bouquet X, p. 203. Die Angabe des Chronicon Maxentii, Bouquet XI, p. 220 und des Ordericus Vitalis ibid., p. 231, welche beide einen Albericus comes Wastinensium als den Vater der Brüder nennen, können hiergegen nicht ins Gewicht fallen; vielleicht war der Albericus ihr Stiefvater, oder wenigstens der Stiefvater des Fulco. Bouquet hat nun die Verwirrung noch grösser gemacht, indem er den Fulco Richin mit einem Grafen Fulco von Vendôme, dem Sohn einer andern Schwester Martells, Namens Adela, identificirt. Dieses Fulco geschieht Erwähnung in der Origo comitum Vindocinensium, Bouquet XI, p. 31, worin auch über die Gründung des Klosters St. Trinitatis zu Vendôme berichtet wird, welche 1040 stattgefunden hat. Vgl. die Stiftungsurkunde bei Bouquet XI, p. 506. Da nun dieser Graf Fulco von Vendôme schon vor dieser Gründung, also zu einer Zeit, da Fulco Richin überhaupt noch nicht lebte (geb. 1043), von Gaufred Martell aus Vendôme vertrieben worden sein soll, so ist es klar, dass er mit dem Richin unmöglich identisch sein kann. Auch Sudendorf a. a. O., p. 85 hält die beiden Fulcos nicht auseinander.

[2]) Bouquet XI, p. LXV. Sudendorf, a. a. O., p. 86, 87. Weil letzterer an diesem Irrthum festhält, verschiebt sich ihm das Bild der in den Jahren bis 1060 erfolgten Vorgänge auch hinsichtlich des Abendmahlstreits vollständig. Auch in diesen Partieen ist sein Commentar nur mit der grössten Vorsicht zu benutzen.

[3]) Bouquet XI, p. 348. Ueber seine Zuverlässigkeit vgl. oben, p. 10, Note 1.

[4]) Bouquet XI, p. 270 und p. 647. Vgl. überhaupt die Zusätze der von Bouquet als Codex regius bezeichneten Hss. Auch hier gewinnt

Diesen fast werthlosen Angaben steht nun das bestimmte Zeugniss des Fulco Richin in der von ihm selbst verfassten Historia Andegavensis entgegen. Er beginnt dieselbe mit den Worten: „Ego Fulco . . . cum tenuissem consulatum Andegavinum viginti octo annos et Turonensem et Nannetensem et Cenomannensem, volui commendare litteris, quomodo antecessores mei honorem suum adquisierant.“[1]) Da aus dem Verfolg seiner Erzählung hervorgeht, dass er dieselbe 36 Jahre nach dem Tode seines Oheims Gaufred niedergeschrieben hat, also im Jahre 1096,[2]) so folgt, dass er zum mindesten Anjou nicht vor 1068 erworben haben kann, in welchem Jahre er seinen Bruder endgültig besiegte und gefangen setzte. Aber er selber sagt ja auch weiter unten, nachdem er die achtjährigen Kämpfe mit seinem Bruder Gaufred erzählt und dessen endliche, im Jahr 1068 erfolgte Einkerkerung berichtet hat: „Pugnavi cum eo campestri proelio, in quo eum cum Dei gratia superavi, et fuit ipse captus et mihi redditus, et multi de civibus suis cum eo. Proinde accepi civitatem Andegavim et Turonum et Lochas et Loudunum, quae sunt capita honoris Andegavorum consulum.“[3]) Dem entsprechend erzählt auch ein anderes Chronicon Andegavinum, dass die Stadt Angers erst im Jahre 1068 dem Fulco Rechin überliefert worden sei.[4]) Wilhelm von Malmesbury berichtet,

---

Fulco die Comitate Tours und Angers erst 1068. — Mr. Bishop, Görresztschr. I, p. 275, Note 1 schliesst sich derjenigen Lesart der Gesta cons. Andeg. an, welche dem Fulco Tours, dem Gaufred Angers zuspricht; es wäre selbst möglich, dass Fulco auch Tours nicht besessen. Näher begründet hat er seine Ansicht nicht. Er verweist auf Mabille, Chroniques des comtes d'Anjou 1871, p. VII ff., ein Buch, das ich leider noch nicht habe erlangen können.

[1]) d'Achery, Spicilegium Tom. III, p. 123. — Bouquet, der die Chronik Tom. X, p. 203 ebenfalls abdruckt, liest für „tenuissem“ „tenuissent“, welches sich dann auf die Vorfahren des Fulco beziehen würde. Da er einfach den Abdruck des d'Achery wiederholt, hat die Lesart keinen selbstständigen Werth und erweist sich, da Fulco weiter unten die Angabe von den 28 Jahren auf sich beziehend wiederholt, als ein Druckfehler, beziehentlich eine falsche Conjectur.

[2]) Bouquet XI, p. 138.

[3]) Ibid.

[4]) Bouquet XI, p. 30.

dass Graf Gaufred Martell seinem Neffen Gaufred die ganze Erbschaft, den ganzen „ducatus,“ übertragen gehabt, und diesen habe ihm sein Bruder Fulco zu entreissen getrachtet;[1]) und ebenso Ordericus Vitalis, indem er von einem „principatus“ spricht.[2]) Als im Jahre 1094 der päpstliche Legat, Erzbischof Hugo von Lyon, den Fulco von dem Banne löst, sagt er in der diesbezüglichen Urkunde, indem er die Ereignisse von 1068 kurz recapitulirt: „Fulconi huic principatus Andegavensis comitatus ab ipso legato (d. i. Stephano) ex parte S. Petri donatus fuerat.“[3]) Demnach kann ihn doch Fulco nicht vor 1068 besessen haben. Hiermit stimmt denn auch überein, dass Gaufred der Bärtige vor seiner Gefangennahme durchweg comes Andegavensis genannt wird, so namentlich in vier erhaltenen Briefen des Papstes Alexander II.,[4]) wie in einem Briefe des Bischof Eusebius von Angers;[5]) aber auch in zwei bei Bouquet angeführten Chroniken.[6]) Wenn Hugo von Lyon in dem vorerwähnten Schreiben weiterhin erzählt, dass er von glaubwürdigen Personen in Erfahrung gebracht, dass der Principat dem Fulco schon von seinem Oheim Martell zugesprochen und ihm also von Gaufred Barbatus widerrechtlich vorenthalten worden sei, so wird man sich demgegenüber zumal in Anbetracht des ausdrücklichen Zeugnisses Fulcos skeptisch zu verhalten haben. Soviel steht jedenfalls fest, dass Gaufred der Bärtige in den Jahren 1060 bis 1068 faktisch die Grafschaften Anjou und Touraine[7]), höchst wahrscheinlich aber auch die sämtlichen übrigen Länder

---

[1]) Bouquet XI, p. 181.

[2]) Bouquet XI, p. 231.

[3]) Nov. Gallia christ. F. IV, col. 10 Instrumenta. — Auch Bouquet XII, p. 664, Note.

[4]) Drei bei Bishop, Görresztschr. I, p. 273, 274 und einer ed. Löwenfeld, Neues Archiv VII, p. 160.

[5]) Sudendorf, a. a. O., p. 222.

[6]) Historiae Francicae Fragmentum, Bouquet XII, p. 3 und Hugo Floriac. Ibid XI, p. 158.

[7]) Dass Gaufred B. auch Touraine besessen, geht, abgesehen von der ausdrücklichen Angabe des Fulco Richin, auch daraus hervor, dass wir ihn während seiner Regierung fortwährend in Tours mit dem Bischof und dem Domcapitel in Streitigkeiten verwickelt finden.

seines Oheims unter sich gehabt und ihm in der Würde als Herzog (dux, princeps, consul) gefolgt ist. In Betreff Fulcos erfahren wir nur, dass ihm von Martell die Grafschaft Saintonges zugewendet worden sei;[1]) dabei wird es wohl auch sein Bewenden gehabt haben.

Hiermit gewinnt man nun auch ein völlig neues Licht für die Stellung Berengars in diesen Jahren. Wie schon Bishop ganz richtig bemerkt hat,[2]) ist der in der Zeit von 1060 bis 1068 mehrfach als Gegner des Scholasters genannte Graf von Anjou nicht, wie man bisher angenommen hat, der von Papst und König begünstigte Praetendent Fulco Richin, sondern Gaufred Barbatus, welcher so gründlich mit der Kirche und schliesslich auch mit dem Königthum zerfallen war. Es reiht sich dies den übrigen Nachrichten, die uns Berengar für diese Zeit als im Einvernehmen mit der Curie zeigen, naturgemäss ein.

Die nächste uns bekannte, öffentliche Verhandlung von Berengars Sache fand auf einer Versammlung zu Angers in Gegenwart des Erzbischofs von Besançon, der Bischöfe von Angers und Le Mans und des Grafen Gaufred[3]) statt, nach Sudendorfs ansprechender Vermuthung im Jahr 1062.[4]) Hier hatte sich Eusebius Bruno von Angers auf die dringende Frage des Grafen in einem für Berengar günstigen Sinne geäussert.[5]) Indessen des Bischofs Lehrmeinungen standen in einem genauen Zusammenhang mit den politischen Conjuncturen. Ich glaube, man thut Unrecht, wenn man ihn mit so besonderer Vorliebe im Lichte toleranter Sanftmuth erscheinen lässt.[6])

---

[1]) „(Avunculus meus Gaufredus) anno 1060 commisit mihi Santonicum pagum cum civitate." Hist. Andeg. auct. Fulcone. Bouquet XI, p. 138.

[2]) Görresztschr. I, p. 275 ff.

[3]) Also nicht Fulcos, wie Sudendorf, a. a. O., p. 142 und alle Früheren meinten.

[4]) Sudendorf, a. a. O., p. 140—147. Die einzigen Quellen für diese Synode sind ein Brief des Berengar an Bischof Eusebius, Sudend., p. 219, 220 und die darauf erfolgende Antwort des Eusebius, Bulaeus, a. a. O., p. 438.

[5]) Vgl. den Brief des Berengar.

[6]) So Lessing, p. 178, Stäudlin, p. 55, 57 u. a. m. Man vergleiche, dagegen die erbauliche Polemik des Eusebius gegen Erzbischof Radulf, Narratio Controversiae etc. Bouquet XII, p. 460.

Wie er einst ein Parteigänger Martells gewesen war, so wandte er sich vor der Hand dessen Nachfolger Barbatus zu. Ungefähr zu derselben Zeit, als sich Graf Gaufred veranlasst sah, feindselig gegen Berengar vorzugehn, stiegen auch in Eusebius Bruno Zweifel an dem Werthe der neuen Lehre auf. In Angers hatte ein gewisser Gaufred Martini, wahrscheinlich ein Geistlicher aus St. Martin, eine lebhafte Agitation gegen Berengar begonnen und sich sogar, wie dieser behauptete, gegen die Autorität des heiligen Ambrosius, auf den sich Berengar besonders gern berief, versündigt.[1]) Berengar wandte sich in einem heftigen Schreiben an Eusebius, forderte ihn auf, den Gaufred zum Schweigen zu bringen und erbat sich wenigstens eine Disputation mit seinem Gegner vor dem Bischof.[1]) Eusebius antwortete in einem sehr lauen Schreiben. Er, der zu Martells Zeiten die Sache des Scholasters gegen den Papst und alle Welt hatte vertheidigen wollen, wusste jetzt auf einmal nicht mehr, ob sie aus Liebe zur Wahrheit oder aus Ruhmsucht begonnen worden sei. Die Väter, deren Zeugniss so unwidersprechlich für Berengar sprach, waren ihm jetzt Autoritäten zweiten Ranges, und statt einer Auslegung wies er den Berengar auf die Bibelworte hin, gleich als ob sie von 1064 an nicht mehr der Exegese bedürften. Jede nochmalige Disputation, Zeugenverhör oder Verantwortung lehnte er ab, d. h. er überliess den ehemaligen Schützling seinem Schicksal.[2])

Wann sich Graf Gaufreds Feindseligkeiten gegen Berengar, aus denen ganz gewiss der Meinungswechsel des Eusebius zu erklären ist, anhoben, ist nicht mit Bestimmtheit zu sagen. Doch sicherlich nicht allzulange nach der Disputation von 1062. Man ersieht dies aus dem schon mehrfach erwähnten Schreiben des Berengar an den Römer St(ephanus),[3]) in welchem Sudendorf, wahrscheinlich mit Recht, den Cardinal dieses

---

[1]) Sudendorf, a. a. O., p. 219, 220. — Dieser Brief, wie auch die Antwort des Eusebius, sind zwischen 4. April 1062 und 10. Mai 1065 geschrieben. Vgl. Sudendorf, a. a. O., p. 140 ff, und Bishop, Görreszeitschr. I, p. 279, Note 1.

[2]) Brief des Eusebius, Bulaeus, a. a. O., I, p. 438.

[3]) Sudendorf, a. a. O., p. 224, 225.

Namens, welcher im Jahre 1060 der Synode von Angers praesidirte, hat erkennen wollen.[1]) Schon E. Bishop hat bemerkt, dass dieser Brief nicht, wie sein erster Herausgeber wollte, im Jahre 1075, sondern vielmehr vor dem Jahre 1067 (der ersten Gefangennahme des Gaufred) geschrieben ist.[2]) In dem Schreiben wendet sich Berengar an den ihm befreundeten St. und schildert ihm die Unbill, welche ihm von Seiten des Grafen widerfahren; alle seine bei Angers belegenen Besitzungen habe er ihm zerstört, seit mehreren Jahren schon habe er ihm den Zutritt zur Stadt verweigert und ihm die Verwaltung seines Archidiaconats unmöglich gemacht. Da der Brief, welcher geraume Zeit vor der Excommunication des Grafen Gaufred (1067) verfasst sein muss,[3]) nicht nach dem Jahre 1066 verfasst sein kann,[4]) so müssen die Feindseligkeiten des Grafen, die zur Zeit als Berengar schrieb, schon mehrere Jahre gedauert hatten, spätestens im Jahre 1064 ihren Anfang genommen haben. Hieraus erhellt, dass dieselben nicht mit dem Vorgehen Gaufreds gegen das ganze Martinstift, welches, wie wir unten sehen werden, nicht vor

---

[1]) Sudend., p. 165 ff. — Freilich darf man aus dieser Hypothese nicht so weitgehende Folgerungen ziehen wie Reuter, a. a. O., p. 118, wenn er sagt: „Jetzt weiss Berengar nur in Worten der Ehrerbietung von der Erhabenheit des römischen Cardinalats zu reden." Von dieser „Erhabenheit" ist in dem Briefe nirgends die Rede, nur von persönlicher Freundschaft und selbst diese soll mit klingender Münze bezahlt werden. — Ganz missverstanden hat Sudendorf, p. 170, die Worte des Briefes: „Circa hoc ex habundanti etc." Die Stelle besagt: „Dich erst noch zu ermahnen, dass Du hierüber mich bemitleidetest oder Dir zu schreiben, wie sehr es dem römischen Stuhle gezieme, solcher Verfolgung gegenüberzutreten, würde überflüssig sein."

[2]) Görresztschr. I, p. 277, 278. — Er schliesst dies, nachdem er zunächst den Irrthum des Sudendorf hinsichtlich des Fulco widerlegt hat, besonders aus dem Zusammenhange dieses Briefes mit dem von ihm veröffentlichten Schreiben des Papst Alexander.

[3]) Görresztschr. I, p. 278.

[4]) Bishop, p. 278, setzt den Brief sogar schon in das Jahr 1064 und zwar wegen des in dem Briefe erwähnten Bischofs Quiriacus II. von Nantes, von dem gesagt wird, dass er dem Berengar Grüsse des Papstes überbracht habe. Quiriacus ist 1063 in Rom gewesen; kurz darauf müsste der Brief geschrieben sein. Freilich nur ein Wahrscheinlichkeitsschluss.

dem Jahre 1065 statt gehabt haben kann, in direktem Zusammenhange gestanden haben können. Nach einem Schutzbriefe Papst Alexanders II. für Berengar scheinen thatsächlich orthodoxe Erwägungen der Grund, beziehentlich der Vorwand zu Gaufreds feindlichem Verhalten gegen Berengar gewesen zu sein.[1]) Wenigstens wird Gaufred in eben diesem Briefe bedeutet, dass es nicht seine Sache sei, über die heiligen Sacramente seine private Ansicht überhaupt und insbesondere nicht in dieser Weise zu vertreten. Berengar nun wandte sich, wie erwähnt, an St(ephanus), beschwor ihn, dass er sich beim Papste für ihn verwenden solle, indem er diesen zu bestimmen suche, zu seinen Gunsten schriftliche Erlasse an den Erzbischof und die Bischöfe von Angers und Le Mans zu richten, welche den „bornirten Hass der Neidischen, Dummen und Faulen“ zum Schweigen brächten. Er stellt ihm anheim, zu diesem Zwecke soviel Geld zu verwenden, als er nur immer brauche, Berengar wolle es ihm, wie viel es auch immer sei, vierfach ersetzen. Der Papst, der schon vorher freundliche Gesinnungen für Berengar gehegt und ihm dieselben durch den Bischof von Nantes und einen gewissen Rahard, welche beide von Rom nach Tours gekommen waren, hatte versichern lassen,[2]) kam den Wünschen des Berengar nach und richtete sowohl an den Grafen selbst wie an den Erzbischof von Tours und den Bischof Eusebius von Angers Briefe,[3]) welche die unbedingte Rechtgläubigkeit Berengars und die Makellosigkeit seines Wandels unumwunden anerkannten[4]) und mit Bestimmtheit verlangten, dass man ihn in jeder Weise ungekränkt zu lassen habe. Auch an Berengar

[1]) Görreszeitschr. I, p. 274.

[2]) Brief Berengars an St., Sudend., p. 224. Vielleicht ist dies die in dem Brief an Gaufred (Görresztschr., p. 274) erwähnte legatio. Anders Bishop a. a. O., p. 279.

[3]) Görresztschr. I, p. 273, 274.

[4]) Brief an Gaufred, a. a. O., p. 274: „Tibi enim mandavimus, ut domnum Beringarium ulterius persequi cessares, cujus conversationem et vitam adeo bonorum relatione virorum comperimus deo dignam, ut nulla sit dubietas, quin vera in eo regnet caritas; et manifestum est, eum tanta assiduitate elemosinarum pollere, ut vix quivis episcopus equari sibi possit in hoc opere.“

selbst richtete Alexander ein Trostschreiben, welches, im Uebrigen inhaltlos, doch dadurch von Interesse wird, dass auch in ihm die Gerechtigkeit der Sache, um welche der Scholaster zu leiden hatte, zur unzweideutigen Anerkenntniss gelangt.[1]) Dass der Papst hierbei von der Ansicht ausgegangen, Berengar habe an dem ihm zu Rom 1059 aufgezwungenen Glaubensbekenntniss festgehalten und seine ehemaligen Irrthümer bereut, ist ganz undenkbar, einmal, da er ja selbst die Feindschaft des Grafen mit Meinungsverschiedenheiten über das Abendmahlsdogma in Zusammenhang bringt und andrerseits, weil die Berengarische Ketzerei gerade damals in Frankreich auf das Eifrigste verhandelt worden ist, eine Thatsache, welche in der Curie bei ihrem lebhaften Verkehre mit Frankreich unmöglich unbekannt gewesen sein kann. Uebrigens scheinen die päpstlichen Vermahnungen auf Gaufred wenig Eindruck gemacht zu haben; denn in einem zweiten Schreiben[2]) wiederholt Alexander seine früheren Vorstellungen und zwar in viel peremptorischerer Weise: Gaufred habe Berengar unbehelligt zu lassen; wenn nicht, anathema sit. —

Zu dieser späterhin wirklich bewahrheiteten Drohung mögen noch andere Gründe vorgelegen haben. Gerade damals spielte sich in Anjou ein Investiturstreit im Kleinen ab, welcher wohl im Wesentlichen das Verhalten der Curie gegen Graf Gaufred bestimmt haben wird. Im Jahre 1065 waren zwei geistliche Beamtungen im Gebiete Gaufreds vacant geworden, auf deren Neubesetzung der Graf einen entscheidenden Einfluss in Anspruch nahm. In Le Mans war der Bischof Wulgrin gestorben[3]) und in Tours der Abt der Martinsabtei, Albert.[4]) Für Le Mans fand sich der Erzbischof Bartholomäus nicht geneigt, den Wünschen Gaufreds genugzuthun; in Tours weigerte

---

[1]) Ibid., p. 273: „Beati qui persecutionem patiuntur propter justitiam." (Matth. 5, 10.)

[2]) Görresztschr. I, p. 274. — Bishop, p. 276, vermuthet gewiss mit Recht, dass dieser Brief des Papstes zeitlich nach dem vorhin besprochenen anzusetzen ist.

[3]) Ueber die Zeit seines Ablebens vgl. Bishop, Görreszeitschrift I. p. 277, Note 1.

[4]) Mabillon, Annales ord. s. Bened. IV, p. 658.

sich das Domcapitel, dem Grafen das Recht der Belehnung zuzugestehen. Was das Bisthum Le Mans angeht, so hatte sich Papst Alexander beeilt, dem Erzbischof von Tours einzuschärfen, zu keiner uncanonischen Wahl die Hand zu bieten. Vom Grafen gedrängt wandte sich dieser an eine Versammlung der französischen Bischöfe zu Orleans, wo in Gegenwart der vormundschaftlichen Regierung Philipps dem Grafen auferlegt wurde, sich den Anordnungen des Erzbischofs nicht zu widersetzen. Allein, schon zu Orleans hatte sich gezeigt, dass Gaufred nicht gesonnen war, von seinen Ansprüchen, über deren Inhalt wir leider nicht näher unterrichtet sind, die aber, wenn nicht auf Einsetzung eines eigenen Candidaten, so doch gewiss auf ein Investiturrecht auf das von Alters den Grafen von Anjou lehnbare[1]) Bisthum Le Mans hinausliefen, abzustehen.[2]) Ebenso beharrte er hinsichtlich seines Lehnsrechts auf die Martinsabtei bei seinen Forderungen. Vergebens beriefen sich der neugewählte Abt und das Capitel auf königliche, kaiserliche, päpstliche Privilegien, vergebens wandten sie sich an die Vermittlung des allmächtigen Abtes Hugo von Cluny, vergebens beunruhigten sie mit Trauerzügen und Processionen den heiligen Martin in seinem Grabe — der Graf ging von seinen Ansprüchen nicht ab.[3]) Der Widerstand hier wie dort veranlasste ihn vielmehr, seinen Absichten in Tours mit bewaffneter Hand Nachdruck zu verleihen. Er jagte den Erzbischof und das Capitel aus der Stadt, zerstörte das Kloster und confiscirte den Privatbesitz der Mönche, zu denen auch Berengar gehörte.[4]) Erzbischof Bartholomäus berichtet

---

[1]) Vgl. oben, p. 36, 37.

[2]) Der Streit über das Bisthum Le Mans, soweit Graf Gaufred darein verwickelt gewesen ist, wird nur überliefert durch den Brief des Erzbischof Bartholomäus von Tours, Sudendorf, a. a. O., p. 221. Ausserdem lagen gegen den neugewählten Bischof Arnald von Le Mans wegen seiner Herkunft (er war eines Priesters Sohn) Bedenken vor, die von der Curie als unwesentlich bezeichnet wurden. Vgl die beiden Briefe P. Alexanders Jaffé, 4610 und 4642. Vgl. auch Gesta epp. Cenom. Bouquet XI, p. 137.

[3]) Gesta Consulum Andegavensium, Bouquet XI, p. 272.

[4]) Vgl. die Gesta consulum Andegav., Bouquet XI, p. 272, den Brief des Erzbischof Bartholomäus, Sudend. p. 221 und das Schreiben des Bischof Eusebius von Angers an Papst Alexander, ibid, p. 222.

an den Papst, dass zu diesem feindlichen Vorgehen noch besonders seine, des Erzbischofs, Ermahnungen, die er hinsichtlich Berengars auf päpstliches Geheiss an Gaufred gerichtet habe, den Anlass gegeben hätten.[1])

Nunmehr sah sich auch Bartholomäus veranlasst, gegen den Grafen die ganze Strenge der kirchlichen Censur zu gebrauchen: er und die Bischöfe Frankreichs belegten ihn mit dem Anathem. An den Papst richtete der Erzbischof von Tours ein Schreiben, in welchem er um die Zustimmung des apostolischen Stuhls zu dieser Massregel bat und ihn besonders ersuchte, den Suffraganbischöfen und vor allen dem Bischof Eusebius jede fernere Gemeinschaft mit dem Excommunicirten zu untersagen.[2]) Man sieht hieraus, dass der letztere noch zu dieser Zeit mit dem Grafen Gaufred in freundschaftlichen Beziehungen lebte.

Diese Wirren verschlingen sich nun mit den Kämpfen Gaufreds gegen seinen Bruder Fulco Richin in einer Weise, dass es in Anbetracht der dürftigen und vielfach confusen Ueberlieferung nicht mehr möglich ist, den ursächlichen Zusammenhang des Geschehenen blos zu legen. Ueberall erkennt man jedoch, wie die Curie bei allem ihre Hand im Spiele hat. Nach jahrelangen Kämpfen war es endlich im Jahre 1067 dem Fulco gelungen, sich mit Hülfe verrätherischer Grossen aus Anjou der Person seines Bruders zu bemächtigen.[3]) Doch musste er ihn damals, wie er selbst erzählt, auf Geheiss Papst Alexanders wieder auf freien Fuss setzen.[4]) Ob Gaufred nun erst jetzt sein gewaltsames Verfahren gegen den Erzbischof von Tours und das Martinstift begonnen oder ob er es nur wieder aufgenommen, vermag ich nicht zu sagen. Sicher ist, dass erst jetzt der päpstliche Legat, Cardinal Stephan, von welchem wir nicht wissen, ob er auch schon die vorerwähnte Intervention des Papstes vermittelt hat, über den

---

[1]) Brief des Bartholomäus, p. 221.

[2]) Brief des Bartholomäus, p. 221, 222.

[3]) Vgl. Sudendorf, a. a. O., p. 158.

[4]) „Cum fratrem meum de vinculis, ubi eum tenueram, liberavissem jussu Papae Alexandri, invasit me iterum idem frater.“ Bouquet XI, p. 138.

bereits von den französischen Bischöfen excommunicirten Grafen das Anathem verhängte. Jetzt, da sich Graf Gaufreds Stern zum Erblassen neigte, fiel auch der Bischof Eusebius der kirchlichen Partei zu; mit ihm der neugewählte, noch angefochtene Bischof Arnald von Le Mans und der Bischof von Nantes. Erzbischof Bartholomäus, dessen Name bei dieser Gelegenheit nicht mitgenannt wird, scheint kurz vor der erneuten Excommunication des Gaufred gestorben zu sein.[1]) Nicht lange darauf (1068) besiegte auch Graf Fulco, der nunmehr Hof und Curie hinter sich hatte, seinen Bruder Gaufred in offenem Treffen, nahm ihn gefangen und legte ihn ins Gefängniss,[2]) wo er dreissig Jahre schmachtete und den Verstand verlor,[3]) welcher ihm überhaupt nicht reichlich zugemessen war.[4]) Die Curie aber sanctionirte die Gewaltthat Fulcos und sprach ihm durch den Cardinallegaten Stephan — man weiss nicht, aus welcher Machtvollkommenheit — das Recht auf das geraubte Herzogthum zu.[5]) Es war freilich ein Irrthum, wenn sie sich in dem ehr- und gewissenlosen Wollüstling ein gefügiges Werkzeug erworben zu haben glaubte.

Zunächst freilich, wird man annehmen müssen, stand Fulco zur Kirche in einem guten Verhältniss und wird auch gegen Berengar, mit dem er anher kaum in Berührung gekommen war, nichts Feindliches unternommen haben. Indessen muss es doch starke Bedenken erregen, wenn man ihn als einen begeisterten Anhänger des antisimonistischen Papismus hinstellt, wie Giesebrecht, der ihn in dieser Hinsicht als einen Typus französischer Kronvasallen aufführt und durch sein Beispiel die kirchlich radicale Gesinnung des französischen Laienadels zu erweisen sucht.[6]) Diese Ansicht basirt einzig

---

[1]) Vgl. hierzu den Brief des Bischof Eusebius an Papst Alexander, Sudendorf, a. a. O., p. 222, 223.

[2]) Vgl. Sudendorf, a. a. O., p. 158, 159.

[3]) So der Bericht des päpstlichen Legaten, Erzbischof Hugo von Lyon, der ihn 1094 aus der Gefangenschaft befreien wollte. Nov. Gall. Christ. F. IV, col. 10 (Instrumenta).

[4]) Wilhelm. Malmesbur. Bouquet XI, p. 181. Orderic. Vitalis, XI, p. 244 Albericus Trium font. MG. SS. XXIII, p. 793.

[5]) Schreiben des Hugo von Lyon, a. a. O.

[6]) D. Kaiserzeit III, p. 215.

auf einem Schreiben, welches Sudendorf ganz willkürlich dem Fulco zuschreibt und von diesem an Hildebrand gerichtet sein lässt.[1]) Sudendorf könnte seine Annahme — die er selbst nicht vertritt — durch nichts anderes begründen als dadurch, dass der Briefsteller für sich die Sigle F, für seinen Adressaten die Sigle H verwendet. Das genügt doch noch nicht zu einer so apodiktischen Behauptung. Zudem nennt der Schreiber des Briefes den Adressaten seinen langjährigen Freund:[2]) Graf Fulco aber war das einzige Mal, wo er mit Hildebrand in persönliche Berührung gekommen sein kann, zur Zeit der Synode von Tours im Jahr 1054, noch ein Kind.[3]) Von einer Freundschaft beider kann also nicht wohl die Rede sein. Und Fulcos späterer Wandel zeugt wahrlich nicht von einer so begeisterten Hingabe an die antisimonistischen Zeitideen, wie sie das erwähnte Schreiben athmet. Im Jahre 1080 machte er sogar mit König Philipp, der ähnlichen Schlages war wie er und dem er seine zweite Gattin Bertrada freundschaftlicher Weise abgetreten hatte, um sich selbst zum dritten Male zu verehelichen, principiell Front gegen die Bestrebungen der kirchlichen Legaten.[4]) Der Natur der Sache nach möchte man überhaupt nicht glauben, dass die Kronvasallen Frankreichs gegen ihr Interesse eine besondere Hinneigung zu den Herrschaftsplänen der Curie, die ihnen die freie Verfügung über die kirchlichen Präbenden aus den Händen zu ringen suchte, gezeigt hätten, wie das bei den deutschen Fürsten der Fall war. Eine Gemeinsamkeit der Interessen lag hier viel eher für die Krone vor, dem Concurrenten der Laienfürsten.

Neue Streitigkeiten hatten sich in Tours durch die Vacanz des Erzsitzes ergeben. Auch für diesen Fall hatte Papst Alexander nicht unterlassen, canonische Wahl einzuschärfen, und die Diöcesanen von Tours hatten dementsprechend nicht

---

[1]) Sudendorf, a. a. O., p. 235—237.

[2]) „Ad vos mitto, ut innovetur pignus amoris, quod antiquum est in nobis.“ A. a. O., p. 236.

[3]) Er sagt selbst in der Hist. Andegav., dass er im Jahre 1060 erst 17 Jahre alt gewesen sei. Bouquet XI, p. 138.

[4]) Narratio Controversiae inter capitulum S. Martini Turonensis et Radulphum ejusdem urbis archiepiscopum. Bouquet XII, p. 459.

versäumt, eine Gesandtschaft an den königlichen Hof zu richten, um die Rechte des Erzsprengels daselbst zu vertreten. Die vormundschaftliche Regierung für den noch minderjährigen König Philipp aber kehrte sich nicht an die Vorschläge der Gesandtschaft, sondern ordnete für Tours einen gewissen Radulfus als Erzbischof, wie Eusebius in seinem Brief an Papst Alexander schreibt, einen Parteigänger des gefangenen Grafen Gaufred, den mit diesem zugleich der Kirchenbann getroffen hatte. In Tours und Angers remonstrirte man heftig und Bischof Eusebius richtete ein Schreiben nach Rom, in welchem er den Papst aufs Dringlichste bat, die Einsetzung des Radulf zu verhindern: er möge durch schriftliche Erlasse den über ihn verhängten Kirchenbann bekräftigen und an sie, die Suffraganbischöfe von Tours, wie an den Grafen Fulco den Befehl richten, bei Strafe des Anathems der Wahl des Radulf nicht beizustimmen. Sie wollten sich damit einen canonischen Grund und einen rechtlichen Rückhalt für die Opposition gegen die königliche Wahl erwirken.[1]) Indessen entschied man zu Rom für den Radulf, der denn auch die erzbischöfliche Würde erhielt.[2]) Es entstand hieraus für Jahre hinaus ein gespanntes Verhältniss zwischen dem Erzbischof und seinen Diöcesanen, namentlich zwischen ihm und dem Capitel von St. Martin. Wir erfahren dies aus dem rabulistischen Bericht vom Jahre 1081, in dem auch Berengar als Gegner Radulfs erscheint.[3]) Man gab dem letzteren den Beinamen „Gottesfeind.“[4]) Doch hatte man sich in Rom über

[1]) Vgl. den Brief des Eusebius, Sudendorf, a. a. O., p. 222—224. Ihm sind alle übrigen Daten entnommen. — Auch hier hat Sudendorf, p. 162, durch ganz verkehrte Interpunktion und Uebersetzung den Thatbestand vollständig verkannt. Die Worte: „Tantummodo hoc: nisi quid melius etc.“ müssen übersetzt werden: „Und nur noch das eine: sofern Dir etwas anderes nicht besser erscheint, so solltest Du durch schriftliche Verfügungen, durch Ermahnungen oder, wenn wir Deinen Befehlen nicht gehorchten, durch Banndrohungen uns, den Suffraganen des Erzstifts etc. anbefehlen, dass wir nichts gegen die Rechte der Kirche und Deine Vorschriften vornehmen.“

[2]) Sudendorf, a. a. O., p. 162, 163.

[3]) Narratio Controversiae etc. Bouquet XII, p. 459.

[4]) Ibid; Chron. Andegavinum alterum ad a. 1076, Bouquet XI, p. 169. Chronicon Turonense ad a. 1067 und 1081, Bouquet XII, p. 463.

den neuen Erzbischof nicht getäuscht: er erwies sich als ein treuer Anhänger der papalen Bestrebungen, begünstigte das antisimonistische Verfahren der päpstlichen Legaten und wurde deshalb später vom König und dessen Genossen, dem Grafen Fulco, aus Tours vertrieben.[1]) —

In diesen stürmischen Zeitläuften nun, aus deren Geschichte wir nur das den Abendmahlstreit direkt Berührende herausgehoben haben, hatte der Scholasticus von Tours unermüdet den Gedanken seines Lebens ausgebaut, verfochten und für ihn gelitten. Wir sahen schon oben, wie er die Beschlüsse des Concils von 1059 wahrscheinlich kurz nach dem Tode Gaufred Martells auf das Heftigste angegriffen hatte, Diese Invective konnte ihre Wirkung nicht verfehlen. Wir hören, dass selbst Freunde des Berengar den Ton seiner Polemik nicht billigten.[2]) Um so auffälliger, dass gerade für diese Zeit ganz unzweifelhaft ein besonders gutes Verhältniss Berengars zu dem Nachfolger des von ihm so hart mitgenommenen Nicolaus bezeugt ist. Dass jener bei Papst Alexander Schutz gesucht und in wie ausreichender Weise er ihn gefunden, wurde oben gezeigt. Anderwärts wird gemeldet, dass Papst Alexander nur in freundschaftlicher Weise mit ihm verfahren sei.[3]) Ja, er ist sogar mit der Absicht umgegangen,

---

[1]) Narratio Controversiae a. a. O.

[2]) Vgl. den Brief eines P. (?) an Berengar, Martene et Durand, Thes. nov. anecdot. Tom I, p. 196: „Sed quod de tanta persona sacrilegum dixisti, non puto approbandum: quia multa humilitate tanto in ecclesia culmini est deferendum, etiamsi sit in ejusmodi quippiam non bene elimatum.“ Die „tanta persona“ wird wohl Humbert sein sollen, der in der von Lanfranc bekämpften Streitschrift allein angegriffen wird. Doch könnte der Ausdruck allerdings auch auf den in der oben nachgewiesenen, uns verlorenen Streitschrift angegriffenen Papst Leo gehen. — Eine Benutzung einer Augustinischen Schrift „de haeresibus,“ welche nach dem Briefe des P. zu der Zeit, da er schrieb, dem Berengar noch unbekannt war und aus der sich demnach eine Datirung des Briefes ergeben könnte, habe ich in Berengars Schriften nicht auffinden können. — Den P. hat schon Martene a. a. O. mit viel Wahrscheinlichkeit als den Primicerius Paulus in Metz, dessen auch der Brief des Adelmann und der Tractat des Abt Durand gedenkt, bezeichnet. Vgl. Sudendorf, a. a. O., p. 20.

[3]) Bernold, De multipl. damn. Berengarii, Mansi, XIX, p. 759.

einen eignen Verwandten nach Tours auf die Schule zu geben.[1]) Um dieses eigenthümliche Verhältniss zu erklären, darf man einerseits darauf hinweisen, dass Berengars schlimmster Gegner, Humbert, kurz nach der Synode von 1059 im Mai 1061 verstorben war und dass nunmehr der Einfluss des Hildebrand und Petrus Damiani in Rom der herrschende wurde. Andrerseits mochte es dem Papst und diesen seinen Berathern im Bewusstsein ihrer gefahrvollen Lage allerdings nicht thunlich erscheinen, sich ohne Noth neue Gegner zu erzeugen. Denn das ist doch sicher, ohne zwingende Veranlassung hätte die Mutter Kirche ihren turbulenten Sohn Berengar nicht mit so merkwürdiger Langmuth getragen. In anderen Fällen pflegte sie kürzeren Process zu machen; aber hier musste es doch bedenklich erscheinen. Der Grund ist ersichtlich: es kündigten sich ja schon die Zeiten an, wo das Papstthum, gestützt auf einen durch alle Bande der Ueberzeugung und des Interesses mit ihm verbundenen Clerus, die Obmacht der weltlichen Institutionen zu zertrümmern suchte. Es durfte nicht geschehen, dass sich diese Kräfte durch eine divergirende Bewegung sonderten und schwächten. Und die Gefahr lag allerdings nahe. Das Entstehen einer rein aufklärerischen Partei im heutigen Sinne des Worts war freilich nicht zu fürchten; aber jede dogmatische Differenz regte den religiösen Genius des Zeitalters in seinen Tiefen auf. Es war sehr wohl möglich — und hatte schon einmal den Anschein gewonnen —, dass eine weitverbreitete dogmatische Ansicht, welche auf die entschiedene Gegnerschaft der Curie stiess, mit ihrer ganzen Gefolgschaft in das Lager der politischen Gegner des Papstthums überging. Die Staatsmänner Roms haben, wie mir scheint, die Gefahr mit Klarheit erkannt. Wer die literarischen Producte des Berengar aus jener Epoche liest, wird sich nicht des Gedankens entschlagen können, dass hier eine

---

[1]) Brief des Berengar an den Römer St(ephanus): „Ceterum innotuit mihi frater ille Rabardus, concepisse dominum apostolicum mittere in hos fines discendi causa quendum suum cognatum." Sudendorf, a. a. O., p. 225. Vielleicht ist dieser „cognatus" der Neffe des Papstes gewesen, an den sich 1070 die Mönche von St. Albin wandten. Martene et Durand, Thes. nov. anecdot. Tom I, p. 201.

stürmische Regung weitesten Umfangs zum Worte kommt. Der Verfasser ist sich der zündenden Kraft jedes seiner Schlagworte bewusst. Er fühlt sich auf der Höhe einer zunehmenden Bewegung. Im Vollgefühle des prosperirenden Parteiführers ruft er es mit Emphase aus, dass er zuerst das befreiende Wort gesprochen.[1])

---

[1]) Für eine solche Ansicht im Einzelnen den quellenhaften Beweis zu erbringen, ist selbstverständlich unmöglich. Im Ganzen scheint sie mir doch aus dem ganzen hier und im weiteren entwickelten geschichtlichen Zusammenhang mit grosser Deutlichkeit hervorzugehen. Abgesehen von der im Text angeführten nachgiebigen Politik der Curie ist an die auffallend bedeutende Zahl von Concilien zu erinnern, in welchen die Abendmahlsfrage während der drei Jahrzehnte dieses Streites immer wieder verhandelt worden ist. Allein fünf allgemeine Concilien unter Vorsitz des jeweiligen Papstes haben sich mit der Berengarischen Angelegenheit befasst; ausserdem eine grosse Anzahl von französischen Landes- und Provincialsynoden. Uns sind ihrer acht überliefert (drei zu Tours 1051, 1054, 1062, eine zu Paris 1051, eine zu Poitiers 1075, eine zu Bordeaux 1080, zwei zu Rouen unter B. Mauritius und später) und gewiss ist diese Zahl viel zu gering. Daneben sind vielfache Religionsgespräche und Disputationen bekannt. Von der relativ umfangreichen Streitliteratur wird im Text zu sprechen sein. Auch haben wir mannigfache direkte Zeugnisse über die Heftigkeit und den Umfang des Abendmahlstreits, von denen die prägnantesten im Folgenden zusammengestellt sind. Berengar selbst spricht sich in De s. coena darüber aus: „veriusque erat, nominare ecclesias eos, qui per infinita terrarum spatia gavisi sunt, gaudent, gaudebuntque pro veritate per me propicia divinitate asserta,“ p. 27; „possem ... nominatim scribere, qui mihi adhaeserunt, quorum imperitia contra peritiam tuam (scil. Lanfranci) in negotio isto, si mansuetudine agatur christiana, consistere esset sufficientissima,“ ibid.; „Quod ... dicis, omnes tenere hanc fidem, quum hunc verius dixisses errorem, quod propicia divinitate omnibus veritatis amatoribus eminebit hoc opere, contra conscientiam tuam dicis, quam latere non potest, usque eo res ista agitata est, quam plurimos vel pene infinitos esse cujuscunque ordinis et dignitatis, qui tuum de sacrificio ecclesiae execrentur errorem atque Pascasii Corbeiensis monachi,“ p. 54; vgl. ferner den Brief des Bischof Eusebius an Berengar (ca. 1063): „Veritatis asserendae an famae quaerendae causa, nescio, Deus scit, haec orta motaque quaestio, postquam Romani orbis maximam pene partem peragravit ad ultimum nos cum infami longinquorum et vicinorum redargutione acerrime pulsavit.“ Bulaeus, a. a. O. I, p. 438.

Um so erbitterter rüsteten sich seine Feinde zur Gegenwehr. In der Zeit von kurz vor der römischen Synode von 1059 bis zu dem Concil im Jahre 1078 sind fast alle die gleichzeitigen auf uns gekommenen Streitschriften gegen Berengar entstanden: die Tractate des Abt Durand von Troarn,[1]) des Bischof Hugo von Langres,[2]) des Lanfranc,[3]) des Wolfhelm von Braunweiler,[4]) der umfängliche Dialog des Guitmund von Aversa[5]) und die Epistel des Gozechin von Mainz.[6]) Unter allen diesen Schriften hat man von jeher den Tractat des Lanfranc als die vortretendste angesehen. Wenigstens ist es die einzige, auf welche uns eine Entgegnung des Berengar erhalten ist. Seine, des Lanfranc, Worte fliessen über von geistlicher Salbung; mit hochmüthigster Geringschätzung fertigt er den überlegenen Gegner ab: er sollte endgültig vernichtet werden. Er theilte sein Werk in drei Theile: in einen ersten, in welchem er die Schrift des Berengar gegen die Concilienbeschlüsse von 1059 Satz für Satz zu widerlegen

Brief Gaufred Martells an Hildebrand: „Omnes enim, qui eruditione aliqua apud nos preminebant, qui secundum scripturas rem utcunque perpenderant, quantum ad me pervenire potuit, testimonium ferebant, recte Berengarium sentire de scripturis; omnes ad auctoritatem tuam de asserenda et quasi jamjam publice preconanda veritate plurima expectatione perpenderant." Sudendorf, a. a. O., p. 217. Tractat des Lanfranc: „Nicolaus papa ... jusjurandum tuum scriptum misit per urbes Italiae, Galliae, Germaniae et ad quaecunque loca fama tuae pravitatis antea potuit pervenire." ed. D'Achery, p. 170. Tractat des Durand: „Adversusque hostes perfidos Ecclesiae multa conscripsisse, quorum maxima multitudo nostra tempestate Francorum occupaverat provincias et veneno suae perfidiae circumpositas inficere moliebatur regiones et loca. Porro erroris hujus auctor videbatur et caput quidem Berengarius, cui plures Francorum, nonnulli quoque Normannorum, quos aut ipse docuerat, aut in discendi studio aliquantisper juverat, plurimum favoris dependebant." Ibid., p. 360. S. auch Siegebert von Gembloux MG. SS. VI, p. 359 und Wilhelm von Malmesbury, Bouquet XI, p. 191. — Vgl. Reuter, a. a. O., p. 112.

[1]) Vgl. Sudendorf, a. a. O., p. 25.

[2]) Vgl. oben, p. 25 ff.

[3]) Sudendorf, a. a. O., p. 39.

[4]) Ibid., p. 54 (jetzt gedruckt MG. SS. XII, p. 187 f.)

[5]) Ibid., p. 52.

[6]) Vgl. oben, p. 22 ff.

sucht, einen zweiten, in dem er des Berengar, und einen dritten, in dem er die orthodoxe Abendmahlslehre darstellen will. Seine Ansicht ist natürlich die letztere, für welche er doch eine decentere Ausdrucksweise beliebt als die Eidesformel von 1059,[1]) wie er denn überhaupt nicht mit dem krausen Apparat von Wundergeschichten arbeitet, wie z. B. Durand[2]) oder Guitmund.[3])

Wann diese Schrift des Lanfranc verfasst worden, ist nicht mit Bestimmtheit zu sagen. Jedenfalls noch, als Lanfranc Abt zu Caen war, also vor 1070, in welchem Jahre er Erzbischof von Canterbury wurde. Doch kann sie auch nicht sehr viel früher beendigt sein, da sich Papst Alexander ein Exemplar derselben erbeten hatte, als Lanfranc schon Erzbischof geworden war.[4]) Lanfranc hatte sein Buch dem Berengar überschickt.[5]) Man wird annehmen können, dass dieser Streitlustige nicht allzulange mit seiner Antwort zögerte. Ob sie indessen, wie sie uns in dem zum grössten Theil erhaltenen Tractat „De sacra coena" vorliegt, schon vor der Wahl Lanfrancs zum Erzbischof und Hildebrands zum Papste erfolgte, ist mit den von Lessing beigebrachten Gründen[6]) nicht zu erweisen. Allerdings erwähnt Berengar die zur Zeit, da er schrieb, gewiss noch nicht abgehaltenen Synoden unter Gregor VII. mit keinem Worte; doch fielen diese ja auch in die späteren Jahre von Gregors Pontificat. Wenn er ferner den Papst Hildebrand und nicht Gregor nennt, so ist das eine Gepflogenheit, die auch andere theilten, welche dem Papst nicht gerade mit überströmender Ergebenheit gegenüber standen. Ausserdem ist ja auch in dem Tractat von einer Zeit die Rede, wo Hildebrand seinen Papstnamen noch nicht führte. Ebensowenig kann der Vorwurf, den Berengar gegen

---

1) Vgl. Caput VIII, p. 179.

2) Vgl. namentlich Pars Octava, a. a. O., p. 358 f.

3) Migne, Patrol. Curs. 149, Col. 1479 ff.

4) Brief Lanfrancs an Papst Alexander, Opp. Lanfranci, p. 221, Spalte II.

5) „Epistolam, quam Berengario schismatico, dum adhuc Cadomensi coenobio praeessem, transmisi," ibid.

6) A. a. O., p. 129 u. 130. Vgl. Sudendorf, a. a. O., p. 47.

Lanfranc erhebt, dass er nämlich in einer seines Mönchthums höchst unwürdigen Weise in dem von ihm verfassten Tractat gelogen habe,[1]) beweisen, dass Lanfranc noch nicht Erzbischof war, als eben dieser Vorwurf erhoben wurde; damals, als er log, war ja Lanfranc thatsächlich noch Mönch. — Eher möchte eine Redewendung, mit der Hildebrands in dem Tractat gedacht wird,[2]) für die gegentheilige Annahme, dass er erst nach 1073 geschrieben worden sei, sprechen.

Die Schrift des Berengar ist eins der merkwürdigsten Denkmäler aus der literarischen Ueberlieferung des 11. Jahrhunderts. Es ist, wie schon bemerkt, hier nicht auf eine Herausschälung ihres dogmatischen Gehalts abgesehen. Doch würde eine Lücke im Gedankengang dieser Untersuchung entstehen, wenn wir auf eine Darstellung von Berengars schriftstellerischen Qualitäten verzichten wollten. Nicht als ob man die Erzeugnisse seiner Feder als die wichtigsten Impulse der Berengarischen Bewegung zu betrachten hätte. Im Gegentheil, dieselbe war schon in Fluss, ehe Berengar noch kaum sechs Zeilen über die Abendmahlsfrage geschrieben. Die Wirkungskraft von Berengars Schriften tritt jedenfalls weit zurück hinter dem aufreizenden Lärm der Synoden und Disputationen und hinter der agitatorischen Kraft, die in dem Thema selbst lag, welches die sinnliche Religiosität des Jahrhunderts im Herzen fasste. Auch die unsichere Haltung des päpstlichen Stuhls hat das ihrige dazu beigetragen, die Ungewissheit und den Zwiespalt der Geister zu erregen und zu steigern: vielleicht hat keins der Berengarischen Pamphlete eine so aufreizende Wirkung erzielt, wie das Hin und Zurück der römischen Politik, welche die Bewegung, die sie zu dämpfen wünschte, im weitesten Umfang ins Leben rief. In Berengar selbst lag nur der Anlass, nicht der Grund dieses Streits. Aber wie sie nun war, stand Berengar an der Spitze der Opposition. Halb getrieben und halb treibend, die Bewegung nicht völlig überragend und doch auch nicht willenlos

---

[1]) De s. coena, p. 49. Vgl. auch p. 56.

[2]) De s. coena, p. 50: „sed quia adhuc superest Hildebrannus, qui de veritate consultus tota dignitate est adhuc respondere idoneus etc."

von ihr fortgerissen, giebt er in seinen Schriften vielleicht das treffendste Bild von ihrem Sinn und ihrem wahren Inhalt.

Auch wenn uns die Schrift des Berengar vollständig erhalten wäre, würde sie nicht den Eindruck eines auf einheitliche Wirkung berechneten Buches machen. Einerseits mag das auf ihrer polemischen Anlage beruhen, welche sich die Disposition des Gegners zur Richtschnur nimmt. Zumeist aber kam es Berengar überhaupt nicht auf eine derartige Wirkung an: in spürender Forscherarbeit die Wahrheit festzuhalten und mit der Unwiderleglichkeit des syllogistischen Beweises dem Leser aufzudrängen, nolens volens, wie er so gerne sagt, ist seine vornehmste Absicht. Wie jeden begabten philosophischen Dilettanten erfüllt auch ihn ein naiver Glaube an die Unfehlbarkeit seiner logischen Deduktionen. Er ist ernstlich bemüht, in seinem Beweisverfahren keine Lücke zu lassen; daher die vielen Wiederholungen und die kleinliche Genauigkeit, welche seine Darstellung oft reizlos macht. Ganz im Gegensatz zu allen seinen Gegnern ist ihm jede pastorale Salbung von Grund aus fremd. Nur in der Polemik entzündet sich das Pathos seines Denkens. Es ist gar kein Zweifel, dass er an wissenschaftlichem Sinn allen seinen Gegnern um ein Weites überlegen ist. Man vergleiche seinen Nachweis, dass die ihm auf der römischen Synode von 1059 aufgezwungene Glaubensformel in sich widersprechend gewesen, und man wird zugeben, dass Berengar zu folgern und zu schliessen verstand. Augustin und Boethius sind es, auf die er sich mit Vorliebe beruft: er hat von beiden nicht nur die materialen Ergebnisse, sondern auch die Methode ihres Denkens recipirt.

Dass Berengar aller Orten an Fragen weiter gehender Natur stossen musste, ist richtig und erwiesen. Man dürfte sogar Stellen in seinem Buche finden, welche einen freieren Standpunkt zur direkten Voraussetzung zu haben scheinen. Bei der Frage: Autorität oder Vernunft, neigt er sich zu der letzteren in einer Weise, die für einen katholischen Christen auffällig genug ist.[1]) Seine echt französische Neigung zum

---

[1]) Vgl. vor allem De s. coena, p. 100 ff.

Spott wendet sich in bedenklicher Weise gegen die Heiligkeit seines Themas. Unerschöpflich ist er in witzigen Wendungen, die „die Meinung des Lanfranc, des Pöbels und des Paschasius," den Köhlerglauben der Transsubstantiationspartei verhöhnen sollen: Ob denn Christus wirklich zerkaut werden könnte? Wenn das geweihte Brod wirklich der Substanz nach zum Leib des Herrn geworden wäre, dann müsste dieser ja vordem Korn gewesen sein; also könnte Jesus aufs Feld gesät werden? oder eingeerntet?[1]) Wie aber, wenn nun die Mäuse in die geweihte Hostie gekommen wären? Würden die dann auch in Gott sein und Gott in ihnen?[2]) Und selbst wenn ein Engel vom Himmel der abgeschmackten Ansicht des Lanfranc beiträte, würde er, Berengar, diesen Engel zum ungebildeten Pöbel rechnen.[3]) Ja, es sei wahr, was Lanfranc sage: er sei ein unseliger, elender Mensch, der seiner Ueberzeugung untreu geworden; aber warum habe Lanfranc nicht das gleiche dem Aaron und dem Petrus vorgeworfen, die doch noch ganz andere Verschuldung auf sich geladen? Und nun hält er im Style Lanfrancs eine ironische Strafrede an jene beiden, welche das anmassende Pathos des Gegners nicht unglücklich persiflirt.[4]) Man könnte noch mehr dergleichen anführen. Indessen, trotz aller dieser starkgeistigen Anwandlungen wird man, wie schon an anderer Stelle zu erweisen versucht wurde, weitgehende skeptische Herzensmeinungen nicht statuiren dürfen. An dem Trieb und auch an dem Muth, seine innerste Meinung zu äussern, mangelte es ihm nicht; aber ihm fehlte in der That jene geniale Freigeisterei, mit welcher sein grösserer Nachfolger Abälard nach allen Richtungen hin die dunkelhelle Region durchwandelte, wo die Exegese zur Auflösung des Dogmas wird. Sein ganzes Wesen hatte sich in die eine Lehre versenkt, die er mit bemerkenswerther Feinheit ausgebildet hat und an die sich alle seine anderen Ansichten rationalistischer Färbung nur gleichsam von aussen angliederten. Die Prämissen einer frei-

---

[1]) Vgl. Guitmund, Migne 149, col. 1453, 54.
[2]) Vgl. Wolfhelm von Braunweiler, MG, SS. XII, p. 186.
[3]) De s. coena, p. 57.
[4]) Ibid, p. 63.

sinnigen Theologie hat der zweite Abendmahlstreit vielfach erzeugt; die Consequenzen daraus hat Berengar selbst niemals gezogen.

Gleichwohl floss seine Opposition gegen das Transsubstantiationsdogma aus einem echt rationalistischen Abscheu gegen die sinnlichen Verzückungen und die fromme Leichtgläubigkeit denkfauler Religiosität. Im schroffsten Gegensatz zu allen seinen Gegnern findet sich in den zahlreich erhaltenen Fragmenten der Schriften und Briefe des Berengar keine einzige Wundererzählung nicht biblischen Datums. Seine Widersacher behaupteten sogar, er habe alle nicht in der heiligen Schrift erzählten Wundergeschichten, bei wie heiligen Autoren sie sich auch immer fänden, für apokryph erklärt.[1]) In der That, ein für das elfte Jahrhundert fast unglaublicher Standpunkt!

Nur in einem Punkte erhebt sich Berengars einfache Redeweise zu fliessendem Pathos: wenn er auf die Verderbniss seiner Zeit zu sprechen kommt. Diese Klage ist allgemein in jenen Jahrhunderten, die sich stetig am Vorabend des Weltendes wähnten, und bei einem vorwiegend supranaturalistischen Zeitgeist, der an der Scheide der sinnlichen und der übersinnlichen Welt des Zusammenstosses beider allezeit gewärtig war, begreiflich, ja nothwendig. Wer genau

[1]) Guitmund a. a. O., col. 1479 f. — H. Reuter a. a. O., p. 294, Note 34 hat behauptet: „Auch Berengar weiss indessen Anekdoten zu erzählen, welche man nur auf Seiten seiner ‚abergläubigen' Gegner erwarten sollte." Der einzige Beleg hierfür, auf den er sich berufen könnte und thatsächlich auch beruft, ist die Stelle aus den Acta Concilii Romani a. 1079, wo Berengar den bald nach dem Concil von 1079 erfolgten Tod der Bischöfe von Pisa und Padua als die Strafe für ihr ungerechtes Verfahren gegen ihn auf jener Synode bezeichnet. Kein Zweifel, die Bischöfe von Pisa und Padua wären auch gestorben, wenn sie die leibliche Gegenwart des Herrn beim Abendmahle perhorrescirt hätten. Eine solche Anschauung indessen, die in dem unerwarteten Tod Verschuldeter die Hand der rächenden Vorsehung erblickt, dürfte selbst einer freieren Denkweise nicht so ferne liegen; jedenfalls ist sie doch weit etwas anderes, als wenn uns z. B. Durand erzählt, dass ein Judenkind durch Genuss der Hostie feuerfest geworden wäre und andere Fabeleien mehr, die in ihrer heidnischen Handgreiflichkeit, um mit Lessing zu reden, „eben so ärgerlich als ekel sind."

zusieht, wird bemerken, dass sie bei Berengar zumeist aus einer anderen Quelle fliesst. Er misst die Zeitgenossen nicht an den religiösen Idealen, sondern vielmehr an dem eignen Intellect. Er beklagt minder ihre Sünde, als ihre Beschränktheit, seine Anklage richtet sich gegen den gebildeten Clerus und nicht gegen die ungebildeten Laien. Wie sich diese Gesinnung im einzelnen gegebenen Falle ausspricht, könnte man an den zahlreichsten Beispielen darthun. Aber Berengar hat es auch nicht unterlassen, sie in ihrer Allgemeinheit an mehr als einer Stelle auszusprechen. So hatte ihm Lanfranc einmal seine Verdammung auf den heiligen Concilien vorgerückt und Berengar ihm deren Incompetenz zunächst aus der Geschichte zu erweisen gesucht. Dann aber fährt er fort: „Meinst Du denn immer noch, mich mit dem Worte Concil schrecken zu können, da Du doch weisst, wie es in unserer Zeit damit bestellt ist? Du kannst es wohl leugnen in Deiner Schrift, aber verborgen ist Dir's nicht, dass kein einziger Bischof, Prälat oder Abt nach den Rechten der Kirche, dem Inhalt der Canones, der sittlichen Würde und geistigen Bedeutung erhoben wird. Ich spreche eine Sache aus, die zu unseren Zeiten allen bekannt ist." [1]) Kein Wunder, dass seine Kritik auch den Papst nicht verschonte. Seine wechselnden Urtheile über die wechselnden Personen auf St. Peters Stuhl [2]) sollte man ihm wenigstens nicht als Wankelmuth auslegen. Seine Meinung über die Würde des Amts, welches damals noch keiner mit seinem Inhaber identificirte, hat er nachweislich niemals geändert.

[1]) De s. coena, p. 58. S. auch p. 63. Vgl. H. Reuter, p. 115, 116.
[2]) Ueber Leo vgl. De. s. coena, p. 33, 36, 39, 48 u. a. m.; über Nicolaus ibid., p. 1, 2, 71 u. a. m. Sein Verhalten gegen Hildebrand im folgenden Abschnitt. — S. dagegen Reuter, p. 117, 118.

V.

Gregor VII. und der Abendmahlstreit. — Ausbreitung und Wirkungen.

Wir haben oben den Antheil erörtert, den der Cardinaldiacon Hildebrand an den Verhandlungen in Sachen Berengars genommen hatte. Soweit sich erkennen liess, setzte derselbe mit der Synode von Tours im Jahre 1054 ein, also in dem Zeitpunkte, wo die Haltung der Curie gegenüber dem schon verdammten Ketzer eine schwankende zu werden begann. Bei seiner Ankunft in Tours hatte er die Abendmahlsfrage für discutabel erklärt, bei seiner plötzlich erfolgten Abreise hatte er sie in suspenso gelassen. Sein Antheil an der Ostersynode von 1059 ist nicht klar zu bestimmen. Er tritt hier hinter Humbert von Silva Candida zurück; jedenfalls hatte er die Hoffnungen der Berengarianer, welche von ihm eine offene Parteinahme für ihre Sache erwarteten, arg getäucht.

Hat Hildebrand in seinem Herzen der Berengarischen Meinung zugestimmt? Man wird auf diese Frage wenigstens soviel mit Bestimmtheit antworten können, dass er von dem Gegentheil dieser Meinung weder überzeugt war, noch auch bis zum letzten Augenblick gesonnen, ihm durch Concilienbeschluss dauerndes Anerkenntniss zu erzwingen. Berengar selbst freilich zählte Hildebrand unbedingt zu den Seinen. Wir haben oben gesehen, wie ihm Graf Gaufred Martell den Widerspruch seiner Meinungen und seiner Handlungen zum direkten Vorwurf macht. Auch seine Gegner haben späterhin nicht versäumt, ihm seine Verbindung mit den Haeretikern vorzurücken;[1]) noch auf der Synode zu Brixen (1080) wird seine Begünstigung der Berengarianer unter den Gründen für die Absetzung Hildebrands aufgeführt.[2]) Auf der anderen Seite steht es fest, dass er wenigstens zum Schluss der Gegenpartei Recht gegeben hat. Ein vollbeglaubigtes Zeugniss Hilde-

[1]) Beno, De Vita et Gestibus Hildebrandi bei Goldast, Apologiae pro Henrico IV. I, p. 3 und in einem Brief des Erzbischof Eigilbert von Trier, Codex Udalricus Nr. 61 ed. Jaffé, Bibl. V, p. 128.

[2]) Acta Synodi Brixinensis, MG. LL. II, p. 51.

brands selbst besitzen wir leider nicht und so wird es wohl kaum mehr möglich sein, die Glaubwürdigkeit jener ersteren Angaben bis zur Evidenz darzuthun. Hatte dieser mittelalterliche Realpolitiker, der die treibenden Kräfte seines Jahrhunderts so meisterlich verstanden hat, seinem Zeitalter zum Trotz vielleicht auch etwas in sich von der dämonischen Grösse früherer oder späterer Geistesverwandter und wusste auch er schon, dass man, um die Parteien zu beherrschen, ihre Doktrinen und Schlagworte zugleich verstehen, benutzen und verachten muss? Die historische Forschung wird sich hier bescheiden müssen, die Frage aufgeworfen zu haben.[1])

Um so deutlicher lässt sich die Linie feststellen, die Hildebrand während des ganzen Verlaufs des Abendmahlstreits innegehalten hat. Es liegt hierin so viel System, dass es meines Erachtens zulässig ist, diesem Verhalten eine bestimmte Absicht unterzulegen.

Wir haben Hildebrand mit dem Jahre 1059 aus dem Auge verloren. Bis zu seiner Papstwahl (1073) verlautet nichts in den Quellen davon, dass er thätig in den Abendmahlstreit eingegriffen habe. Doch wenn man eine Aktion seinerseits zu Gunsten Berengars auch nicht mit Bestimmtheit nachweisen kann, so wird man zum Mindesten annehmen müssen, dass er die versöhnlichen, ja entgegenkommenden Schritte der Curie unter Papst Alexander II. gebilligt hat. Wer die dominirende Stellung Hildebrands in diesen Jahren kennt, wird schon deshalb nicht glauben können, dass in einer solchen Frage gegen seinen Willen gehandelt worden sei. Im Jahre 1073 bestieg der Cardinaldiacon den päpstlichen Stuhl, zu einer Zeit, wo, wie wir sahen, die theologische Fehde aufs Hitzigste entbrannt war. Wir haben schon oben die Ausdehnung und die Heftigkeit dieses Streites nach dem masslosen Eifer der Streitschriften zu würdigen gesucht. Man muss sich vergegenwärtigen, dass diese Frage nicht nur die

---

[1]) Bis zu diesem Punkte ist auch schon auf anderem Wege Meltzer (Pabst Gregor VII. und die Bischofswahlen, p. 111, 112) gelangt, indem er Gregors Verhalten gegen die saracenischen Fürsten betrachtet. Vgl. auch ibid., p. 220, Note 4.

Lehre, sondern auch den Cultus betraf.[1]) Clerus und Laien hingen mit scheuer Ehrfurcht an dem sich täglich erneuernden Wunder des Sacraments. Nun wurde durch die Neuerer der Schleier von dem Mysterium gezogen; die Aufregung muss eine ungeheuere gewesen sein.

Es ist nun bezeichnend: Gregors VII. erster Schritt in dieser Sache war, dass er den Wortführer zum Schweigen zu bringen suchte. Das Gebot an Berengar, sich bis zu einer erneuten Untersuchung seitens des Papstes ruhig zu verhalten, muss bereits in den ersten Jahren von Gregors Pontificat erfolgt sein; denn in einem Schreiben Berengars, das spätestens im Jahr 1077, wahrscheinlich aber schon früher verfasst worden ist,[2]) erwähnt Berengar, dass eben dieses Gebot schon vor längerer Zeit an ihn ergangen sei.[3]) Der Papst wiederholte es durch die Bischöfe von Angers und Nantes, die in Rom gewesen waren[4]) und durch ausdrückliche Weisung an den Bischof Hugo von Die, welcher um diese Zeit in Frankreich als päpstlicher Legat fungirte.[5]) Auch damals war Berengar der Meinung und sprach sie brieflich dem Papst gegenüber aus, dass dieser im Herzen seine Ansicht über das Nachtmahl theile.[5])

Die Vorgänge, die nun bis zu der mehrerwähnten Lateransynode von 1079 folgen, sind uns leider fast allein in Berengars eigenem Berichte aufbehalten. An der Echtheit dieses Schriftstücks,[6]) welches ein so merkwürdiges Licht auf die dogmatische Principientreue Gregors VII. wirft, kann freilich nach

---

[1]) Vgl. Hermann Reuter, a. a. O., p. 118, 119.

[2]) Vgl. Sudendorf, a. a. O., p. 182, 183.

[3]) Brief Berengars an Gregor VII: „Voluntatem tuam in eo fuisse multo ante tempore, ut juberes, me perdurandum clericum Andeḡ ponere custodiam ori meo et silere etiam a bonis, si consisteret peccator adversum me.“ Sudend., a. a. O., p. 231.

[4]) Ibid. — Diese Botschaft durch die Bischöfe ist nicht mit jenem ersten Gebot zu schweigen identisch, wie Sudendorf will, a. a. O., p. 183, 184.

[5]) Ibid., p. 230, 231.

[6]) Acta Concilii Romani, Martene et Durand, Thes. nov. anecdot. IV, p. 103 ff. Auch Mansi, XIX, p. 761 ff. (ein schlechter Abdruck).

Stäudlins erschöpfender Untersuchung[1]) nicht mehr gezweifelt werden. Um so grössere Bedenken haben sich gegen die Glaubwürdigkeit seines Inhalts geltend gemacht. Soweit er sich an anderweitigen parallelen Quellen controliren lässt, giebt er nichts, was diesen widerspräche. Aber freilich sind diese anderweitigen Quellen und zumal das uns erhaltene officielle Aktenstück über die Synode von 1079[2]) so kurz und inhaltlos, dass wir im Ganzen doch darauf angewiesen sind, die Bedenken gegen die Treue des Berengarischen Berichts allein auf ihre innere Begründung zu prüfen. Es lässt sich da sicherlich nicht leugnen, dass der Berichtende im höchsten Grade Partei gewesen ist und dass es sich ausserdem um Vorgänge handelte, die sich als interne Verhandlungen der Kritik der Leser entzogen und infolgedessen zu tendenziösen Entstellungen des Sachverhalts recht wohl verleiten konnten. Doch ist in dem Bericht auch so vieles enthalten, was in offener Synode, in conspectu omnium, verhandelt worden ist, und was einem grossen Kreis der Mitlebenden bekannt sein musste, dass es doch ganz besonderer Gründe bedarf, wenn man annehmen will, dass Berengar wenigstens in diesen Punkten der ganz bekannten Wahrheit mit so frecher Entstellung ins Gesicht geschlagen hätte. Wer möchte behaupten, dass er seine Erzählung über die Synode von 1078, Vorgänge, deren nirgends anders auch mit einem Worte Erwähnung geschieht,[3]) rein aus der Luft gegriffen hätte? Prüft man die von ihm erzählten Vorgänge nach ihrer inneren Wahrscheinlichkeit, so finde ich nichts, was mir unglaublich schiene. Im Gegentheil erscheint in der Glaubensformel von 1078 die Hildebrand'sche Taktik in dieser Sache auf ihren geradezu

---

[1]) Stäudlin, a. a. O. p. 81—89. — Es ist zu bemerken, dass uns diese Acta Concilii nur in verstümmelter Form erhalten sind, was aus einer Stelle hervorgeht, welche Mabillon Annales ord. S. Bened. V, p. 139 aus einem Manuscript der Acta, welches sich damals in Gembloux befand, mittheilt und welche in dem Abdruck bei Martene und Mansi fehlt.

[2]) Jaffé, Bibl. II, p. 352, 353.

[3]) Nur noch Bernold, De Berengarii damnatione, Mansi XIX, p. 759 und in seinem Chronicon, MG. SS. V, p. 435 gedenkt der Verhandlung der Abendmahlsfrage im Jahre 1078.

classischen Ausdruck gebracht. Wir kommen unten darauf zurück. Vorerst sei es erlaubt, den Berengarischen Bericht in seinen Einzelheiten wiederzugeben. Nur an seinem Schlusse bei den Vorgängen auf der Ostersynode von 1079 kann er aus den sonstigen Quellen eine Ergänzung finden.

Ende 1077 oder Anfang 1078 war Berengar zum Papst nach Rom gekommen. Dort hatte er sich (so erzählt er selbst) beinahe ein Jahr aufgehalten bis zum November 1078. Auf dem Concil, welches am Tage aller Heiligen (1. Nov.) zu Rom gehalten wurde, kam seine Sache zur Verhandlung. Gregor VII. hiess ein kurzes Bekenntniss über die Eucharistie verlesen, welches folgenden Wortlaut hatte: „Profiteor panem altaris post consecrationem esse verum corpus Christi, quod natum est de virgine, quod passum est in cruce, quod sedet ad dexteram patris, et vinum altaris, postquam consecratum est, esse verum sanguinem, qui manavit de latere Christi. Et sicut ore pronuncio, ita me corde habere confirmo, sic me adjuvet Deus, et haec sacra.“ Dies, sagte er, genüge für die, welche die Milch für ein Getränk und nicht für Speise hielten. Vor allem Volk verkündigte er darauf, dass Berengar kein Ketzer sei. Was er über das Abendmahl lehre, beruhe auf der heiligen Schrift und nicht auf seiner eigenen Erfindung. Petrus Damiani, der dem Lanfranc weder an Gelehrsamkeit noch an geistlicher Würde unterlegen, ihm an Eifer im Studium der Schrift überlegen sei, habe sich in seiner Gegenwart für Berengar und gegen Lanfranc geäussert. Er, der Papst, stimme dem Damiani zu, dem Lanfranc gebe er Unrecht. Hiermit glaubte Gregor die orthodoxe Opposition zum Schweigen gebracht, umsomehr, als er vorher allerorten die Schriften der heiligen Väter Augustin, Hieronymus, Ambrosius u. a. aufsuchen, nach Rom zusammenbringen und dort den versammelten Bischöfen, Aebten, Clerikern und Mönchen hatte vorlegen lassen. Es hatte sich denn auch eine an Zahl und persönlicher Würde bedeutende Majorität für Berengar erklärt: der Bischof von Porto, der Bischof von Sutri, der Bischof von Terracina, der Cardinal Atto aus Mailand, der Cardinal Deusdedit, der Kanzler Petrus u. a. m. Gregor erklärte, dass, wenn es verlangt würde, Berengar das oben angeführte

Bekenntniss mit einem Eid bekräftigen solle. Er bestimmte auch, dass die Aufrichtigkeit dieses Eides am folgenden Tage einem Gottesurtheil, welches einer von Berengars Anhängern mit glühendem Eisen vornehmen sollte, zur Prüfung unterworfen würde. Berengar bereitete sich auf diesen Akt mit Beten und Fasten vor, als am Abend desselben Tages nach Sonnenuntergang der Abt von Monte Cassino, welcher sich damals im päpstlichen Palast eines besonderen Einflusses erfreute, bei ihm erschien und ihn im Auftrage des Papstes anwies, sich in das Hospiz zu begeben und daselbst seinen Leib zu stärken; der Papst habe von Eid und Gottesurtheil abgesehen. So schien denn in der That die Synode von 1078 einen für Berengar günstigen Ausgang genommen zu haben. Gleichwohl gelang es damals Berengars Gegnern, Gregor zu bestimmen, ihn bis zur nächsten Ostersynode (1079) bei sich festzuhalten. Hier hofften sie in der Majorität zu sein. Berengar blieb. Als der Termin des Concils nahe herangekommen war, liess ihn der Papst wenige Tage vor der Eröffnung der Synode zu sich rufen und sprach zu ihm: „Ich zweifle zwar nicht, dass Du über das Sacrament des Altars eine richtige und schriftgemässe Meinung vertrittst; weil ich es aber in der Gewohnheit habe, über alles, was mich bewegt, zu der heiligen Jungfrau Maria meine Zuflucht zu nehmen, habe ich vor wenigen Tagen einem vertrauten und frommen Freunde aufgetragen, fleissig zu beten und zu fasten, dass er von der heiligen Jungfrau Belehrung erhielte und sie mir durch ihn mitzutheilen würdigte, wie ich mich in der Sache, die ich gegenwärtig unter den Händen habe, der Frage über das heilige Abendmahl, zu verhalten habe: an ihren Ausspruch wollte ich mich fest und unbewegt halten. Mein frommer Freund versprach mir, meinen Willen zu thun. Nach der festgesetzten Zeit hörte er von der heiligen Jungfrau und verkündete es mir, dass ich nichts über das heilige Abendmahl denken solle, was nicht in den echten Schriften enthalten sei und gegen diese habe Berengar nicht verstossen. Dieses wollte ich Dir nur mittheilen, damit Du ein festeres Zutrauen zu mir und eine fröhlichere Hoffnung habest.“ Berengar durfte also versichert sein, dass Gregor auch diesmal

seine Autorität zu seinen Gunsten geltend machen würde. Trotzdem gelang es in der Synode selbst den Bischöfen von Pisa und Padua, der obigen Bekenntnissformel eine erweiterte Fassung zu geben, in der besonders durch die Beifügung der Worte: „verum Christi corpus . . . et verus sanguis . . . non tantum per signum et virtutem sacramenti, sed in proprietate naturae et veritate sacramenti“ die antiberengarische Auffassung zum bestimmten Ausdruck kam. Der Bischof von Pisa übergab dem Berengar das in solcher Weise aufgesetzte Bekenntniss; dieser durchflog den Wortlaut, glaubte, dass er sich auch zu seinen Gunsten auslegen lasse und erklärte sich bereit, die Zufügung zu den Worten von 1078 zu acceptiren. Er las und beschwor das so formulirte Dogma, wie er sagt: ad interpretationem meam, non ad eorum. Die Gegenpartei aber merkte hier, wie schon vor 25 Jahren zu Tours, die Hinterthüre, welche sich Berengar gern hätte offen lassen mögen; sie verlangten, er solle eidlich bekräftigen, dass er das Bekenntniss im Sinne seiner Verfasser verstünde. Hierzu wollte sich Berengar denn doch nicht verstehen; ausweichend antwortete er, nur er wisse, was der Papst vor wenigen Tagen mit ihm verhandelt habe: ihrer Meinung könne er die Seinige unmöglich accomodiren, aber mit Gregor stimme er in allem ganz und gar überein, was ihm dieser vor Kurzem über diese Sache anvertraut habe. Er hoffte den Papst zu einem Bekenntniss hinsichtlich jener Offenbarung der Jungfrau Maria zu provociren. Es sollte jedoch anders kommen. Auf Berengars Worte erhob sich ein Tumult, weder er noch der Papst kamen dazu, auseinander zu setzen, was mit dieser Aeusserung gemeint sei. Berengar aber glaubte sich schon jedem weiteren Zwange entronnen, indem er mit Zuversicht auf den Beistand des Papstes rechnete. Zu seinem Schrecken musste er jedoch erleben, wessen er sich durchaus nicht versehen, dass Gregor plötzlich von ihm verlangte, er solle sich niederwerfen, seine Irrthümer widerrufen und bekennen, dass er bis zu diesem Tage gefrevelt, indem er in seinem Bekenntniss das „substantialiter“ weggelassen. Andernfalls drohte ihm das Anathem und was nothwendigerweise daraus folgen würde, der Tod unter den Händen des wüthenden Pöbels. Schon

vorher hatte ihn der Abt und ein Mönch aus Monte Cassino bedeutet, dass Gregor den Berengar, wenn er nicht widerriefe, festzunehmen und ihn lebenslänglich wie in ein Gefängniss einzuschliessen gesonnen sei, um ein für allemal den Verdacht abzuschneiden, dass er in seinen haeretischen Ideen mit ihm übereinstimme. Berengar, von dieser Sinnesänderung des Papstes erschüttert, that, was von ihm verlangt wurde.

Soweit sein eigener Bericht. Aus den amtlichen Synodalacten von 1079 ersieht man, dass die Verhandlung über die Abendmahlsfrage drei Tage gedauert hat.[1] Sie geben weder den gegnerischen noch den Berengarischen Standpunkt mit Schärfe wieder und ersetzen überhaupt eine Specificirung des factischen Vorgangs durch einen Schwall nichtssagender Phrasen. Am Schlusse, nachdem Berengar das Bekenntniss der Majorität beschworen, habe er die Verzeihung des apostolischen Stuhles angefleht und auch erhalten. Doch habe der Papst dem Berengar auferlegt, dass er fortan nicht weiter über das Abendmahl handeln dürfe, es sei denn, um die durch ihn Verführten auf den rechten Weg zurückzuleiten.

Auf der Ostersynode von 1079 ist auch der bekannte deutsche Historiker Bernold von Constanz zugegen gewesen. Er hat späterhin hierüber und überhaupt über den ganzen Verlauf der Berengarischen Händel eine eigene Schrift verfasst, die wir noch heute besitzen.[2] Auf Lanfranc und Guitmund basirt, giebt sie nirgends und nicht einmal über das Selbsterlebte selbstständige Nachrichten und gewährt nur ein Interesse als die erste zusammenfassende Darstellung dieser denkwürdigen Begebenheiten, die so recht beweist, welches Aufsehen der Abendmahlstreit damals und in der nächsten Folgezeit erregt haben muss.

Eine Episode, die sich während Berengars Aufenthalt zu Rom auf einem der beiden Concilien zugetragen hat, ist uns

---

[1]) Jaffé, Bibl. II, p. 352 f.

[2]) Der einzige vollständige Abdruck findet sich in der Raccolta Ferrarese di opuscoli scientifici e letterati di ch. autori Italiani, Tom. XXI. Vinezia 1789, p. 37—92 ed. M. Riebener. Vgl. Stäudlin, a. a. O., p. 82, Note 126. Auszüge aus der Schrift z. B. bei Mansi XIX, p. 758 f. u. anderswo. S. Sudend., p. 60 f.

durch die Cassineser Chronik des Petrus Diaconus aufbehalten.[1]) Unter den Stützen der orthodoxen Partei hatte sich nämlich auch der fruchtbare Schriftsteller Alberich aus Monte Cassino befunden. Als bei der Debatte keine der beiden Parteien nachgeben wollte, hatte sich Alberich, so erzählt Petrus Diaconus, eine Woche Aufschub erbeten, in welcher Zeit er ein Buch verfasste, das an der Hand der Väter die Berengarischen Irrlehren widerlegte und, wie sich der Chronist ausdrückt, der ewigen Vergessenheit überlieferte. So wie der Cassineser Mönch erzählt,[2]) kann sich die Sache nicht verhalten haben; wenigstens kann das Buch des Alberich nicht gleich nach seiner Abfassung (sofern der Verfasser wirklich nur eine Woche dazu gebraucht hat) auf einer der beiden Synoden vorgelegt worden sein; denn auf der Synode von 1078 ist ja die Berengarische Lehre überhaupt nicht verdammt worden, was doch der Effect von Alberichs Schrift gewesen sein soll, und die von 1079 hat nur drei Tage gedauert, während Alberich allein zur Abfassung seines vernichtenden Buches eine Woche gebraucht hat. Vermuthlich hat Alberich die Zwischenzeit zwischen beiden Concilien zur Abfassung seines Werkes benutzt, welches letztere wir übrigens nicht mehr besitzen. Dass die Erzählung nicht ganz aus der Luft gegriffen ist, ersieht man daraus, dass in einem kurzen Fragment der uns nur fragmentarisch erhaltenen Acta Concilii des Berengar, welches Mabillon nach einem Manuscript aus Gembloux mittheilt,[3]) gegen das Auftreten des Alberich in Rom polemisirt wird.

Der Verrath an seiner Sache — das muss man seiner letzten Schrift entnehmen — hatte den greisen Berengar gebrochen. Gregor durfte ihn als einen Ungefährlichen in die Heimath ziehen lassen. Er suchte ihm wenigstens in Anjou die Wege zu ebenen, indem er ihm Schutzbriefe mitgab, welche die heimischen Bischöfe und den Grafen Fulco zu

---

[1]) MG. SS. VII, p. 728.

[2]) Ueber seine geringe Glaubwürdigkeit vgl. Wattenbach, Gqu. II, 5. Aufl., p. 209.

[3]) Mabillon, Annal. ord. Bened. V, p. 139. Vgl. Stäudlin, a. a. O., p. 82.

einer freundlichen Haltung gegen Berengar verpflichteten. Wer es ferner wage, ihn einen Ketzer zu nennen, der sollte mit dem Anathem belegt werden.[1]) Berengar nahm seine alte Stelle als Scholasticus in Tours wieder ein. Hier finden wir ihn noch im Jahre 1081, wo er unter den Gegnern des päpstlich gesinnten Erzbischofs Radulf von Tours erscheint.[2]) Auch einer Synode über seine Lehre soll er noch einmal beigewohnt haben, zu Bordeaux im Jahr 1080.[3]) Doch wissen wir nicht, zu welchem Schluss man dort gekommen ist. Später zog er sich auf eine Einsiedelei nach St. Cosmas bei Tours zurück, woselbst er im Jahre 1088 sein Dasein beschloss.[4]) Dass er auch noch nach der Synode von 1079 an seinen Ueberzeugungen festhielt, beweist die im Vorigen benutzte Bekenntnissschrift über die Concilien von 1078 und 1079. Zu welchem Zwecke diese sogenannten Acta Concilii verfasst worden sind, ist schwer ersichtlich. Den Charakter einer neuen Agitationsschrift tragen sie nicht. Sie wenden sich an das Mitleid und nicht an den Beifall der Leser: der moralisch Vernichtete durfte nicht wagen, aufs Neue in die endgültig verlorene Fehde einzutreten. Vielleicht haben wir in der Schrift nichts weiter zu erblicken als ein Bekenntniss und das allerdings werthvolle Vermächtniss an die Nachlebenden, dass die Autorität die Stimme der Vernunft in dem überzeugten Rationalisten nicht zum Schweigen zu bringen vermocht hat.

Es ist nicht leicht über den Inhalt dieses Documents zu einem zusammenfassenden Urtheil zu gelangen. Einerseits empört uns die Gewundenheit seiner Argumentation, der

---

[1]) Der Schutzbrief allgemeinerer Fassung bei Jaffé, Bibl. II, p. 550. — Ein Schreiben ähnlichen Inhalts, ibid., p. 564, speciell gerichtet an den Erzbisch. Radulf und den Grafen Fulco, könnte auch wohl schon vor der Synode 1078 geschrieben sein, vgl. Sudendorf, a. a. O., p. 51. Es zeigt starke Anklänge an den Brief Alexanders II. an den Erzbischof Radulf und den Bischof Eusebius, Jaffé 4588; doch findet diese Uebereinstimmung in den Verhältnissen der päpstlichen Canzlei ihre genügende Erklärung

[2]) Narratio Controversiae etc. Bouqu. XII, p. 460.

[3]) Chronicon Malleacense, Bouqu. XI, p. 401.

[4]) Vgl. Stäudlin, a. a. O., p. 90.

jesuitische Selbstbetrug und die Mentalreservationen, mit denen der Verfasser sein Gewissen zu beschwichtigen sucht. Auf der anderen Seite macht es einen fast rührenden Eindruck, wie ihn die Niederlage der offenbaren Wahrheit, über deren durch ihn verschuldete Schimpflichkeit die eigenen Spitzfindigkeiten doch nicht hinwegzutäuschen vermögen, im Tiefsten zerknirscht. Dazwischen kocht der Hass gegen die theologischen Widersacher in ungeminderter Heftigkeit. Nur mühsam verhält er den Zorn gegen den wankelmüthigen Papst.[1]) Haltlos schwankt er dahin im Streit widerstrebender Empfindungen; für eine Confession ist der Inhalt seiner Worte zu aggressiv und polemisch, für eine Streitschrift ist er zu demüthig und, man möchte sagen, zu offen. Nur mit dem Opfer des persönlichen Ethos war es möglich, den Ansprüchen des gesunden Menschenverstands im Zeitalter der Cluniacenser und des ersten Kreuzzugs ihr landflüchtiges Dasein zu fristen.

Welche Erwägungen Gregor bei seinem Verhalten in dieser Sache bestimmt haben, braucht nach allem bisherigen kaum noch erörtert zu werden: ihm waren die dogmatischen Händel nur unliebsame Störungen beim Verfolg seiner grossen Geschäfte. Der starrsinnige „Fortschrittsmann des Gedankens" sollte um jeden Preis zum Schweigen gebracht werden; am liebsten hätte er ihn eingesperrt.[2]) Aber nun war Berengar der Führer einer ansehnlichen Partei: es schien unthunlich, sich diese mit jenem zu entfremden. Eine Herrschergewalt, die auf den Massen fusste, war mit den Parteien zu rechnen gezwungen. Wie leicht war es möglich, dass eine dogmatische Minderheit im Lager der Schismatiker Aufnahme fand! So wurde 1078 versucht, durch die charakteristische Formel beiden Parteien genug zu thun. Es zeigte sich jedoch bald, dass die

[1]) Immerhin ist der Ton, den er gegen Gregor anschlägt, ein wesentlich anderer und rücksichtsvollerer als wie der, in welchem er gegen Leo und Nicolaus verfahren ist. Nur ein einziges Mal spricht er von der „subita vecordia" des Papstes, der „quasi de arce" gestürzt sei. Es ist daher zu viel gesagt, wenn Reuter a. a. O., p. 118 meint: „Als er auf dem römischen Concile im Jahre 1079 von Gregor VII. sich betrogen wähnte, da wurde „der verrätherische, verdummte Papst" wieder ein Lieblingsausdruck seiner zornigen Polemik."

[2]) Vgl. oben, p. 126.

Orthodoxen keineswegs gesonnen waren, sich mit halben Massregeln zufrieden zu geben. Hildebrand fand sich veranlasst, die lästige Abendmahlsfrage auf der Ostersynode 1079 zu erneuter Verhandlung zu bringen. Noch glaubte er, die Gegensätze vertuschen zu können. Indessen, die Gegenpartei war zu bedenklicher Majorität angeschwollen. Vielleicht war Hildebrand nach der andern Seite schon zu weit gegangen: er musste fürchten, mit seinem Schutz der Aufklärer dem Gegner eine furchtbare Waffe in die Hand zu spielen und sich selbst im eigenen Lager wesentlich zu schwächen. Da, im kritischen Moment, nahm er das Gewissen in die Faust und schlug sich zur Transsubstantiationspartei, um sich wenigstens die Mehrheit zu sichern. Die beleidigte Minderheit würde sich schon auf anderem Wege versöhnen lassen.

Ist das alles richtig, dann erhebt es sich auch zur Gewissheit, dass hinter Berengar eine ansehnliche Minorität gestanden: gegen Schatten zu fechten, war Hildebrand nicht der Mann. Wirft man die Frage auf, wie sich diese Partei gebildet haben mag, so ist es zunächst abzulehnen, wenn man ihre Entstehung auf die agitatorische Geschäftigkeit des Führers der Bewegung zurückführen will. Aus den spärlichen Resten der Berengarischen Correspondenz ist man einen solchen Schluss zu ziehen am wenigsten befugt. Hermann Reuter hat, eben auf sie gestützt, behauptet: „sicher ist, dass Berengar eine lebhafte Agitation mit Geschick geleitet hat“ [1]) und die Massnahmen des vermeintlichen Agitators im Einzelnen zu schildern gesucht.[2]) Jedoch die von ihm citirten Briefe sind sämmt-

---

[1]) A. a. O., p. 112.

[2]) Ibid., p. 111—114. — Als Beleg für die Missionsreisen, die Berengar selbst unternommen haben soll, wird p. 293, Note 9 die Reise des Jahres 1050 angeführt, die man nach den obigen Darlegungen kaum als eine solche betrachten darf. Für „Missionsreisen seiner Agenten“ wird Durand citirt, in welchem ich nichts dergleichen habe finden können, p. 293, Note 10. Dass ein brieflicher und persönlicher Verkehr unter den Berengarianern bestanden hat, ist ja selbstverständlich; nur muss man sich nicht eine förmliche Organisation dieser Partei vorstellen. Wir haben es hier, wie schon öfter betont, mit einer theologischen Richtung, nicht mit einer separatistischen Religionspartei zu thun.

lich nach ihrem speciellen Anlass bekannt: rein agitatorischen Charakters ist keins dieser Stücke gelegenheitlicher Privatcorrespondenz. Zum Theil sind sie an erklärte Antiberengarianer gerichtet, wie an Ansfried und Ascelin,[1] zum Theil an Personen, denen gegenüber jede propagandistische Absicht ausgeschlossen war, wie an Eusebius und Hildebrand, zum Theil handeln sie überhaupt nicht von der Abendmahlsfrage, wie der Brief an den Bischof Hermann von Metz.[2] Und wenn Lanfranc dem Berengar die Verbreitung seiner Pasquille zum Vorwurf macht,[3] so wird sich dieselbe kaum über das beschränkte Maass des gelehrten Verkehrs jener Tage erhoben haben. Und wenn auch — welche Erfolge hätte ein solches Vorgehen haben können? Die Gründe der weiten Ausbreitung dieser Bewegung sind wo anders zu suchen. Die Frage, um die es sich handelte, war damals noch eine offene. Da sie jedoch die tägliche Praxis des Cultus einem jeden nahe legen musste, so mochte sie ein jeder eben auch bei sich entschieden haben. Wurde sie auf dem Wege römischer Concilien, durch Landes- und Provinzialsynoden zur Tagesfrage, so schieden sich die Parteien von selbst.

Diese letzteren nach ihrem Personenstand zu sondern, ist eine heute selbstverständlich nur fragmentarisch zu lösende Aufgabe. Wir dürfen uns wohl ersparen, die hervortretendsten Kämpfer, wie sie sich im Bisherigen dargestellt haben, noch einmal zusammenfassend zu gruppiren. Dagegen sei an dieser Stelle ein Irrthum berichtigt, nach welchem dem Berengar eine Reihe von Männern als Gegner zugesprochen werden, welche thatsächlich nicht dazu zu rechnen sind. Es handelt sich wieder um den schon oben besprochenen Brief des Gozechin. Am Schluss seines Schreibens gedenkt der Mainzer Scholasticus einer Anzahl seiner Amtsgenossen: des Hermann von Rheims,[4] des Drogo von Paris,[5] des Huozmann von Speyer[6] und des

[1]) Vgl. oben, p. 64, 65. Die Reuterschen Belege, p. 203, Note 10—25.

[2]) Sudend. a. a. O., p. 229. (Ganz missverständliche Interpunktion!)

[3]) Vgl. oben, p. 94, Note 8. [4]) Sonst unbekannt.

[5]) Vgl. Sudendorf, a. a. O., p. 88.

[6]) Vgl. Wattenb. Gq. II, p. 27. Hier wohl richtig Huozmann für Huoremannus, wie bei Mabillon.

Meinhard von Bamberg[1]) und man hat sie demgemäss herkömmlicher Massen zu den Gegnern des Berengar gezählt.[2]) Das letztere ist unrichtig. Im Gegentheil wird uns durch den Brief des Gozechin überliefert, dass sie und eine Reihe vorzüglicher Männer, deren Namen der Briefsteller übergeht, sich gerade nicht in die Verhandlungen über den Abendmahlstreit gemischt haben. Um die Richtigkeit dieser Behauptung zu erkennen, wird man den ganzen Brief im Zusammenhang durchlesen müssen. Der Gedankengang ist kurz der: Gozechin lässt sich in längerer Rede aus über die Gottlosigkeit der „academia Turonensis, cui praesidet ille apostolus Sathanae Berengarius." Während die ganze Kirche mit dem Gifte der Ketzerei durchtränkt werde, finde sich kaum einer, der gegen die Bosheit der Verführer aufstände und die Mühe des Kampfes auf sich nähme; und die Wenigen, die sich darum mühten, wären auch schon der Sache überdrüssig und liessen in ihrem Widerstande nach. Und freilich wäre die Musse angenehmer als der Streit: das hätten Hermann, Drogo u. s. w. in ihrer Weisheit erkannt und mit ihnen viele andere vorzügliche Männer, welche ferne vom Streit sich der beschaulichen Musse ergäben. Warum thäte er, Gozechin, nicht das Gleiche? u. s. f.[3]) —

---

[1]) Ueber Meinhard vgl. Wattenbach, Gq. II, p. 164 und Giesebrecht, Kaiserzeit III, p. 611, wo auch angenommen wird, dass „er sich als Gegner Berengars einen Namen gemacht hatte;" vgl. ibid., p. 1090.

[2]) Zuerst bei Mabillon, Anal. Nov. Ed., p. 437—446 und später Acta SS. VI, 2, p. X und XI. Auch Sudendorf, a. a. O., p. 32 und alle Späteren. — Der Brief ist merkwürdig missverstanden worden: auch das steht nicht darin, dass die Leiden der Zeit eine Folge der Berengarischen Haeresie seien, wie Mabillon a. a. O. annimmt und Sudendorf a. a. O. wiederholt.

[3]) Gozechins Weitschweifigkeit macht es unmöglich, die ganze Stelle wiederzugeben. Ich führe nur die entscheidenden Worte an: „Nemo paene est, qui contra haec (d. i. die Berengarische Haeresie) vel ad vera bonae vitae instituta, vel laboret ipse vel laborantem debita mercede remuneret; et ob hoc ipsa, quae vix residua est, laborantium paucitas taedio victa, a labore temperet. Quis negotio non anteponat otium? Quis inutili labori et clamori ad surdos non praeferat quietem et silentium? Posui, inquit, ori meo custodiam, cum consisteret peccator adversus me; obmutui et humiliatus sum et silui a bonis. Et quid hujusmodi humiliatis et a bono silentibus agendum sit, Jeremias docet

Es wäre hiernach allerdings nicht unmöglich, dass die von Gozechin bezeichneten Persönlichkeiten sich früher einmal an dem Abendmahlstreit betheiligt hätten; doch ist dies aus dem Wortlaut des Gozechinschen Briefes keineswegs zu entnehmen. Im Gegentheil ist uns wenigstens von einem unter ihnen, dem Drogo von Paris, bekannt, dass er zu den begeistertsten Verehrern des Berengar gehörte.[1]) Schon hierdurch wird ausgeschlossen, dass er die Namen auch der andern in dem eben bezeichneten Sinne aufgeführt habe. —

dicens: sedebit solitarius et tacebit, quia levavit se super se. — Haec omnia sapienter despexit Herimannus Remensis, Drogo Parisiensis, Spirensis Huoremannus, Bavenbergensis Meinhardus et praeterea multi et praestantes et praecipuae auctoritatis viri, qui praecisis speciebus et abdicatis laboribus studiis valefecerunt et sapienti consilio usi, in Theologiae otium concesserunt. Ego vero quid facerem? Cur non idem vitae propositum de cetero eligerem?..." — Ich vermuthe, dass Mabillon das „Haec omnia despexit" auf die Berengarische Haeresie bezogen hat, während es doch, wie aus dem Nachsatz „praecisis specibus etc." hervorgeht, nur auf das „negotium," den „inutilis labor" und den „clamor ad surdos" bezogen werden kann.

[1]) Vgl. hierüber seine Briefe an Berengar, Sudendorf a. a. O., p. 200, 210 und Berengars an Drogo, p. 215, 220. Eine vorübergehende Verstimmung hat allerdings zwischen beiden obgewaltet, von einer Gegnerschaft kann aber nicht die Rede sein; p. 210 erklärt sich Drogo ausdrücklich für die Berengarische Abendmahlslehre. Sudendorfs Erörterungen zu den Briefen enthalten viele Irrthümer.



Vita.

Ich, Ludwig Wilhelm Schwabe, bin am 16. Juli 1861 als Sohn des Diaconus Wilhelm Schwabe zu Theuma bei Plauen im sächsischen Voigtland geboren. Im Jahr 1864 wurde mein Vater als Pastor Primarius zu Kamenz in der sächsischen Lausitz angestellt; daselbst besuchte ich die Bürgerschule bis Michaelis 1873. In diesem Jahre gab mich mein Vater auf die Leipziger Realschule I. Ord., die ich bis Ostern 1880 besuchte, in welchem Jahr ich die Maturitätsprüfung auf der genannten Anstalt bestand. Weitere drei Semester bereitete ich mich privatim für eine Nachprüfung auf einem der sächsischen Gymnasien vor und absolvirte dieselbe am Leipziger Nicolaigymnasium, Michaelis 1881. Schon seit 1880 inscribirt, wandte ich mich auf der Leipziger Universität vor allem den geschichtlichen Studien zu: ich hörte Vorlesungen bei den Herren Professoren Arndt, Heinze, Hildebrand, Lipsius, von Noorden, Ribbek, Roscher, Voigt und Wundt. Zugleich war ich seit Michaelis 1882 Mitglied des historischen Seminars, woselbst ich an den Uebungen der Herren Professoren von Noorden und Arndt theilnahm, denen beiden ich die lebhafteste Förderung in meinen Studien zu danken habe. Am Schluss meines achten Studiensemesters erhielt ich eine Anstellung bei Herrn Professor Karl von Richthofen in Berlin, dem ich bei Fertigstellung seiner „Untersuchungen zur friesischen Rechtsgeschichte“ an die Hand zu gehen hatte. In dieser Stellung bin ich $2^1/_4$ Jahr geblieben. In Berlin gestattete mir Herr Professor Weizsäcker an seinen historischen Uebungen theilzunehmen.

Druck von Paul Schettler in Cöthen.





